

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Abteilung Eigenlegislative

Wehrrechtliche Textausgabe

**FREMDVERORDNUNGEN
(Dienstrecht)**

1. Mai 2012

VORWORT

Die Abteilung Eigenlegislative (ELeg) des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport gibt „Wehrrechtliche Textausgaben“ über die für die militärische Landesverteidigung relevanten Gesetze und Verordnungen heraus. Diese Textausgaben ermöglichen die Information über den aktuellen Rechtsbestand und sollen darüber hinaus auch als Arbeitsbehelfe dienen.

In den vorliegenden Rechtstexten sind Hinweise auf allfällige Novellen in kursiv geschriebenen Klammerausdrücken angeführt. Die einer Textstelle unmittelbar angefügten Klammerausdrücke beziehen sich nur auf den jeweils vorangehenden Text. Klammerausdrücke am Ende eines Paragraphen in der Mitte einer Zeile deuten an, dass der gesamte Paragraph neu gefasst worden ist. Da die Klammerausdrücke kein Bestandteil des jeweiligen Rechtstextes sind, bleiben sie bei Zitierungen unberücksichtigt.

Eine inhaltliche Änderung dieser „Wehrrechtlichen Textausgabe“ wird jeweils in geeigneter Form entsprechend angekündigt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtstexte wird keine Haftung übernommen; es ist ausschließlich der Wortlaut im Bundesgesetzblatt oder in anderen Publikationsorganen ausschlaggebend.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass mit einer am 1. Februar 2009 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. I Nr. 3/2009, die „Angelegenheiten des Sports“ vom „Bundeskanzleramt“ in die Ressortzuständigkeit des „Bundesministeriums für Landesverteidigung“ verschoben wurden; gleichzeitig wurde das zweitgenannte Ressort in „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ umbenannt. Auf Grund des § 16a BMG gelten in einem solchen Fall „Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert“.

INHALTSVERZEICHNIS

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Generalstabsausbildung	1
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes	8
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes	12
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes	14
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes	16
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des militärpharmazeutischen Dienstes	18
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des Veterinärdienstes	20
Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2012	22
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. Juli 1988 über die Grundausbildung für Musikoffiziere	30
Grundausbildungsverordnung M BUO 1	32
Grundausbildungsverordnung M BUO 2 2012	40
Grundausbildungsverordnung BMLVS - A 1	49
Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 2	58
Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 3	65
Grundausbildungsverordnung BMLVS - A 4/A 5	76
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über unzulässige Nebenbeschäftigungen	82
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Verwendung von Erlösen veräußerter Ehrengeschenke	83
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen	84
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade der Militärseelsorger	85
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen militärischer Dienstgrade	86

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz	89
Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung - BMLV 2006	90
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres	91
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung	92
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Lehrverpflichtung der Lehrer an der Heeresversorgungsschule	95
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der Gruppen- und Abteilungsleiterfunktionen, denen eine besonders wichtige Aufgabenstellung zukommt, festgelegt werden	98
Kundmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betreffend den Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	99

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Generalstabsausbildung
BGBl. II Nr. 42/2007**

Auf Grund der §§ 26 bis 31 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2006, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt

1. die Auswahl zur Generalstabsausbildung,
2. den Generalstabslehrgang und
3. die Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe M BO 1 mit Verwendung im Generalstabsdienst.

Ziele

§ 2. (1) Die Generalstabsausbildung hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als militärische Führungskräfte, als Expertinnen und Experten in militärischen Angelegenheiten und als Koordinatorinnen und Koordinatoren zwischen den Führungsbereichen des Bundesheeres im Inland sowie zur Bewältigung der Anforderungen im multinationalen Streitkräfteverbund notwendig sind. Darüber hinaus soll das im Berufsleitbild für Offiziere des Generalstabsdienstes geforderte notwendige generelle und fachspezifische Wissen erreicht werden, um

1. nach wissenschaftlichen Kriterien gesamtheitlich beurteilen, bewerten und entscheiden,
2. Ziele vorgeben und definieren sowie,
3. Lösungsmodelle entwickeln und Projekte leiten

zu können und somit der Aufgabe als militärische Führungskräfte und Koordinatorinnen und Koordinatoren gerecht zu werden.

(2) Die erforderlichen Kenntnisse nach Abs. 1 werden erreicht durch

1. Erwerb der erforderlichen Grundlagen der nationalen und internationalen Sicherheitspolitik, insbesondere der Verteidigungspolitik Österreichs und der Europäischen Union,
2. Vermittlung der Grundsätze zur Beherrschung von Führung und Organisation unter Anlegung ökonomischer Maßstäbe sowie der jeweiligen wissenschaftlichen Methoden und Techniken, insbesondere zur Erstellung militärischer Abläufe und Strukturen,
3. Vermittlung der Grundsätze zur Beherrschung der militärstrategischen und operativen Führung,
4. Erwerb des erforderlichen Grundlagen- und Spezialwissens zur Beherrschung der taktischen Führung von Truppen unter Verwendung der Stabsorganisation sowie der hierzu erforderlichen Grundlagen und Führungsverfahren einschließlich der Methodik der Ausbildung,
5. Vermittlung der Grundlagen der Ausbildungssysteme und der Anwendung der Grundsätze von Ausbildungsplanungen,
6. Vermittlung der Grundsätze über die Arbeitsweise internationaler Gremien und Stäbe sowie der Befähigung auf der Basis der entsprechenden Fremdsprachen internationale Tätigkeiten durchführen können,
7. Vermittlung des erforderlichen Fachwissens der allgemeinen Verwaltung, insbesondere der Heeresverwaltung und
8. Förderung und Weiterentwicklung der psychischen und physischen Belastbarkeit der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer sowie ihrer Fähigkeit zur Führung von Menschen.

Ablauf der Generalstabsausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. Der Generalstabslehrgang dauert sechs Semester, gliedert in zwei Studienabschnitte, und umfasst die in den **Anlagen 1 bis 3** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenpläne). Er hat an der Landesverteidigungsakademie stattzufinden und ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend abzuhalten. Der erste Studienabschnitt hat bis zum Ende des vierten Semesters mit dem ersten Teil der Dienstprüfung und der zweite Studienabschnitt bis zum Ende des sechsten Semesters mit dem zweiten Teil der Dienstprüfung abzuschließen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Generalstabslehrgang sind

1. die erfolgreich abgeschlossene Truppenoffiziersausbildung,

2. eine mindestens sechsjährige Dienstleistung als Militärperson der Verwendungsgruppe M BO 2 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen oder als Militär-VB nach § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, und
3. der erfolgreiche Abschluss des Auswahlverfahrens nach dieser Verordnung.

(2) Auf das Zeiterfordernis des Abs. 1 Z 2 sind jene Zeiten anzurechnen, in denen die Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie in einer anderen Verwendungsgruppe oder als Militär-VB zurückgelegt worden ist.

(3) Die Zulassung zum Generalstabslehrgang ist spätestens ein Monat vor Beginn des Generalstabslehrganges auf dem Dienstweg zu beantragen.

Widerruf der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung zum Generalstabslehrgang ist zu widerrufen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat

1. mehr als ein Viertel der Vortragsstunden des Generalstabslehrganges versäumt hat oder
2. eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Prüfungsfach des ersten oder zweiten Teils der Dienstprüfung nicht positiv absolviert hat oder eine vorgesehene Hausarbeit dreimal negativ bewertet wurde oder
3. bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Generalstabslehrganges das für diesen Lehrgang erforderliche Einstiegsniveau in der Fremdsprache Englisch nicht nachweislich erreicht hat.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 3 gilt der Nachweis über das standardisierte fremdsprachige Leistungsprofil (SFLP) „inC/inC/inC/B“ in der Fremdsprache Englisch nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer als erforderliches Einstiegsniveau.

Auswahlverfahren

§ 6. (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten zur Generalstabsausbildung sind während eines abgestuften Auswahlverfahrens durch die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung zum Generalstabsoffizier auszuwählen. Das Auswahlverfahren hat zu bestehen aus

1. der Vorprüfung,
2. der Auswahlprüfung und
3. der Aufnahmeprüfung.

Die Vorprüfung ist durch das Streitkräfteführungskommando durchzuführen. Die Auswahlprüfung und die Aufnahmeprüfung sind durch die Landesverteidigungsakademie durchzuführen. Die Teilnahme an der Auswahlprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss der Vorprüfung und die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung den erfolgreichen Abschluss der Auswahlprüfung voraus. Die Studienplätze sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens nach Maßgabe der freien Studienplätze zuzuweisen.

(2) Während des Auswahlverfahrens sind zu bewerten

1. im Zuge der Vorprüfung Kenntnisse aus den Bereichen
 - a) der Taktik, einschließlich der Versorgung und
 - b) des allgemeinen militärischen Wissens,
2. im Zuge der Auswahlprüfung Kenntnisse aus den Bereichen nach Z 1 und der Einsatzmittellehre und
3. im Zuge der Aufnahmeprüfung Kenntnisse aus den Bereichen nach Z 1, dem Allgemeinwissen und der Wehrtechnik.

(3) Die Bewertung hat zu erfolgen

1. im Zuge der Vorprüfung durch
 - a) zwei Klausurarbeiten über Themen aus den Bereichen nach Abs. 2 Z 1 lit. a und
 - b) eine Klausurarbeit über Themen aus den Bereichen nach Abs. 2 Z 1 lit. b,
2. im Zuge der Auswahlprüfung durch
 - a) zwei Klausurarbeiten über Themen aus den Bereichen nach Abs. 2 Z 1 lit. a,
 - b) eine Klausurarbeit über Themen aus den Bereichen nach Abs. 2 Z 1 lit. b, und
 - c) eine Klausurarbeit über Themen aus dem Bereich der Einsatzmittellehre und
3. im Zuge der Aufnahmeprüfung durch
 - a) zwei Klausurarbeiten über Themen aus den Bereichen nach Abs. 2 Z 1 lit. a,

- b) eine Klausurarbeit über Themen aus den Bereichen nach Abs. 2 Z 1 lit. b,
- c) eine Klausurarbeit über Themen aus dem Bereich der Wehrtechnik und
- d) eine Klausurarbeit über Themen aus dem Bereich des Allgemeinwissens.

(4) Die Klausurarbeiten sind während der Prüfungen nach Abs. 1 an jeweils aufeinander folgenden Tagen abzuhalten und dürfen nicht länger als jeweils fünf Stunden dauern.

(5) Die Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die jeweiligen Prüfungen nach Abs. 1 hat durch Selbststudium zu erfolgen. Davon abweichend können zur Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die Vorprüfung und die Auswahlprüfung Lehrgänge abgehalten werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind jedenfalls geeignete Lehrbehelfe zur Verfügung zu stellen.

Auswahlkommissionen

§ 7. (1) Zur Bewertung sind einzurichten

1. eine Auswahlkommission beim Streitkräfteführungskommando für die Klausurarbeiten im Zuge der Vorprüfung und
2. eine Auswahlkommission bei der Landesverteidigungsakademie für die Klausurarbeiten im Zuge der Auswahlprüfung und der Aufnahmeprüfung.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommissionen aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen M BO 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten jeweils für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Bei Bedarf sind die Auswahlkommissionen für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(2) Die Mitgliedschaft zu einer Auswahlkommission nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf der Bestelldauer oder mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder mit der Versetzung in das Ausland oder mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(3) Die Auswahlkommissionen haben jeweils in Senaten zu entscheiden. Der jeweilige Senat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Auswahlkommission zu bestehen. Die Senatsmitglieder sind von den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommission aus dem Kreis der Mitglieder der Auswahlkommission entsprechend den fachlichen Erfordernissen für die jeweilige Bewertung nach § 6 zu bestimmen. Ein Senatsmitglied ist mit der Vorsitzführung zu betrauen. Der Senat hat nach nicht öffentlicher Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Senatsvorsitzenden.

Prüfungsordnung für den ersten Teil der Dienstprüfung

§ 8. (1) Der erste Teil der Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Truppenführung I (taktische Führung kleiner Verband inklusive Versorgung),
2. Truppenführung II (taktische Führung großer Verband),
3. Truppenführung III (Versorgung großer Verband),
4. Sicherheitspolitik I (Theorie, Methoden und Vergleiche in der Sicherheitspolitik),
5. Sicherheitspolitik II (Geschichte der politischen Ideen und Sicherheitspolitik in Österreich),
6. Österreichisches Verfassungsrecht einschließlich des Rechts der Europäischen Union,
7. Österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,
8. Wehrrecht,
9. Dienst- und Besoldungsrecht einschließlich des Personalvertretungsrechts,
10. Völkerrecht und
11. Führungslehre.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 1.

(2) Der erste Teil der Dienstprüfung ist in Teilprüfungen abzulegen.

(3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 und 4 bis 10 schriftlich,
1. nach Abs. 1 Z 2 und 3 schriftlich und mündlich sowie
3. nach Abs. 1 Z 11 praktisch und mündlich.

Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeiten vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abzuhalten und dürfen nicht länger als sechs Stunden dauern. Mündliche und praktische Prüfungen sind vor einem Prü-

fungssenat abzuhalten. Besteht ein Prüfungsfach aus mehr als einem der genannten Prüfungsteile, so gibt der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag.

(4) Während des ersten Studienabschnittes des Generalstabslehrganges ist durch die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils eine Planübung zum Thema „Großer Verband, einschließlich Versorgung“ als Hausarbeit auszuarbeiten und durch Einzelprüferinnen oder Einzelprüfer zu bewerten. Dabei haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, eine derartige Planübung anzulegen und im Rahmen einer Präsentation praktisch durchzuführen.

(5) Nicht bestandene Prüfungsteile in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen. Dies gilt auch für nicht bestandene Hausarbeiten.

Prüfungsordnung für den zweiten Teil der Dienstprüfung

§ 9. (1) Der zweite Teil der Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Operative Führung I (teilstreitkraftübergreifend, einschließlich Führungslehre),
2. Operative Führung II (Logistik),
3. Sicherheitspolitik III (Horizontale Herausforderungen der Sicherheitspolitik, Internationalität der Sicherheitspolitik)
4. Sicherheitspolitik IV (Vertikale Schnittstellen der Sicherheitspolitik),
5. Sicherheitspolitik allgemein und
6. Englisch.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2.

(2) Der zweite Teil der Dienstprüfung ist in Teilprüfungen abzulegen.

(3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 6 schriftlich und mündlich,
2. nach Abs. 1 Z 3 und Z 4 schriftlich und
3. nach Abs. 1 Z 5 mündlich.

Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeiten vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abzuhalten und dürfen nicht länger als acht Stunden dauern. Mündliche Prüfungen sind vor einem Prüfungssenat abzuhalten. In den Prüfungsfächern nach Z 1 gibt der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag.

(4) Während des zweiten Abschnittes des Generalstabslehrganges ist durch die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils eine militärwissenschaftliche Arbeit als Hausarbeit abzufassen und durch Einzelprüferinnen oder Einzelprüfer zu bewerten. Das Thema dieser Arbeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu Beginn des zweiten Abschnittes nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse festzulegen. Anhand der genannten Arbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(5) § 8 Abs. 5 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Wiederholungen der Hausarbeit nach Abs. 4 innerhalb von sechs Monaten zu ermöglichen sind.

Prüfungsorgane

§ 10. (1) Die Prüfungskommission ist in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung einzurichten und hat zu bestehen aus

1. der Chefin oder dem Chef des Generalstabes als Vorsitzende oder Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppe M BO 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen im entsprechenden Prüfungsfach anerkannten Personen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer der im § 8 Abs. 1 Z 6 bis 10 angeführten Prüfungsfächer müssen rechtskundig sein.

(4) Der Prüfungssenat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Mit dem Senatsvorsitz ist jedenfalls eine Beamtin oder ein Beamter der Verwendungsgruppe M BO 1 oder H 1 mit Verwendung im Generalstabsdienst zu betrauen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Senatsvorsitzenden. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können die jeweiligen Vorsitzenden anordnen, dass einzelne Bewertungen

mündlicher Prüfungsteile in den Prüfungsfächern nach § 8 Abs. 1 sowie nach § 9 Abs. 1 durch ein Einzelmitglied der Prüfungskommission zu erfolgen haben.

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Generalstabsausbildung nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gilt als erfolgreicher Abschluss der Generalstabsausbildung nach dieser Verordnung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Vorprüfung im Zuge des Auswahlverfahrens nach der bis zum Ablauf des 28. Februar 2007 geltenden Verordnung gilt als erfolgreicher Abschluss der Vorprüfung nach § 6 Abs. 1 Z 1.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Generalstabsausbildung, kundgemacht im Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 137/1999, in Verbindung mit BGBl. II Nr. 138/1997, außer Kraft.

Anlage 1

Lehr- und Stundenplan Erster Teil der Dienstprüfung

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Truppenführung I (taktische Führung kleiner Verband inklusive Versorgung)	250	Taktische und versorgungsmäßige Führung eines nationalen oder multinationalen kleinen Verbandes, Grundlagen und Grundsätze der Truppenführung
Truppenführung II (taktische Führung großer Verband)	650	Taktische Führung eines nationalen oder multinationalen großen Verbandes, Führungsverfahren sowie Führungs- und Einsatzgrundsätze der Waffengattungen, Entwicklungstrends ausländischer und multinationaler Verbände, Grundsätze der Truppenführung in Streitkräften anderer Staaten, moderne Einsatzmittel, taktische Führung von Luftstreitkräften, Anwendung der erworbenen Kenntnisse in einem multinationalen Umfeld unter Einsatzbedingungen in Stabs- oder Kommandantenfunktionen
Truppenführung III (Versorgung großer Verband)	50	Versorgungsmäßige Führung eines nationalen oder multinationalen großen Verbandes, Grundlagen der Versorgung und Logistik im nationalen und multinationalen Umfeld
Sicherheitspolitik I (Theorie, Methoden und Vergleiche in der Sicherheitspolitik)	75	Schulen des Internationalen Systems, internationale Regime, Theorien der Außenpolitik, Kriegsursachen, klassische und aktuelle Theorien der Sicherheitspolitik, sicherheitspolitische Entwicklungsgeschichte, sicherheitspolitische Herausforderungen globaler Mächte und Akteure
Sicherheitspolitik II (Ideengeschichte und Sicherheitspolitik in Österreich)	75	Sicherheit und Konflikt im ideologischen Denken von der Antike bis zur Aufklärung, vom Liberalismus, Konservatismus bis zu den modernen Demokratietheorien, Kulturrelativität und Universalismus, sicherheitspolitische Entwicklung in Österreich, Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Gesamt- und Teilstrategien, Nationaler Sicherheitsrat
Österreichisches Verfassungsrecht einschließlich des Rechts der Europäischen Union	50	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung, Rechtsschutz und Kontrolle, Grund- und Freiheitsrechte, Rechtsgrundlagen und Strukturen der Europäischen Union insbesondere im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts	40	Grundlagen der Staatsorganisation und der Systematik des besonderen Verwaltungsrechts, Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Zustellgesetz
Wehrrecht	40	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Heeresdisziplingesetz, Heeresgebührengesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnisgesetz, Sperrgebietsgesetz, Munitionslagergesetz, Militärauszeichnungsgesetz
Dienst- und Besoldungsrecht einschließlich des Personalvertretungsrechts	50	Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Pensionsrechtes, Personalvertretungsrecht, personalspezifische Informationssysteme, Personalentwicklung und Personalführung
Völkerrecht	60	Grundlagen und Grundzüge des Völkerrechtes, Recht in bewaffneten Konflikten
Führungslehre	600	Grundsätze der Führungslehre, Führungsdenken, nationales und multinationales Führungssystem, Führungsprozess, Theorien der Führungsorganisation

Anlage 2

Lehr- und Stundenplan Zweiter Teil der Dienstprüfung

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Operative Führung I (teilstreitkräfteübergreifend, einschließlich Führungslehre)	850	Aufgabe von Streitkräften im gesamtstaatlichen und internationalen Krisenmanagement, operative Führungskunst und historische Entwicklung, Elemente der Operation und historische Entwicklung, Integration nationaler Streitkräfte in multinationalen Operationen, nationale und internationale operative Konzepte und Verfahren, Einsatzarten der Teilstreitkräfte, ihre Verfahren sowie deren Integration auf der operativen Führungsebene, operativer Planungs- und Führungsprozess im nationalen und internationalen Verständnis, Bedeutung der technologischen Entwicklung für den Einsatz von Streitkräften
Operative Führung II (Logistik)	50	Grundsätze der Logistik auf operativer Ebene bei Einsätzen im In- und Ausland, logistische Abläufe in multinationalen Operationen, Integration der Logistik in den operativen Planungs- und Führungsprozess
Sicherheitspolitik III (Horizontale Herausforderungen der Sicherheitspolitik, Internationalität der Sicherheitspolitik)	75	Terrorismus, Globalisierung, Proliferation, Ressourcen und Energie, Demographie, Umweltentwicklungen und Technologie als horizontale Herausforderungen der Sicherheitspolitik
Sicherheitspolitik IV (Vertikale Schnittstellen der Sicherheitspolitik)	75	Transformation des Konfliktbildes, nationale Sicherheitsstrategien (National Security Strategy), Sicherheitsstrategie der Europäischen Union (EU Security Strategy), Strategievision des Nordatlantischen Verteidigungsbündnisses (NATO – Strategic Vision), Langzeitstrategie der Europäischen Union (EU Long Term Vision), Sicherheitssektorenreform (Security Sector Reform), zivile und militärische Zusammenarbeit (Civil – Military – Cooperation - CIMIC)
Sicherheitspolitik allgemein	200	Inhalte gemäß Sicherheitspolitik I-IV, Polemologie, Militärpolitik, aktuelle sicherheitspolitische Entwicklungen und Analysen
Englisch	integriert in anderen Fächern	Anwendung der englischen Sprache als zweite Arbeitssprache, Erreichen und Festigen der Leistungsstufe „C“ gemäß dem standardisierten fremdsprachlichen Leistungsprofil (SFLP)

Lehr- und Stundenplan

Weitere Ausbildungsfächer *	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Militärstrategische Führung	300	Grundzüge der Militärstrategie; Verfahren der militärstrategischen Planung (national wie multinational), intra- und interministerielle Entscheidungsfindungsprozesse, das militärstrategische Führungsverfahren, Konzeptentwicklung, militärstrategisches Lagebild
Ausbildungswesen	50	System der Ausbildung, Anlage und Leitung von Übungen, Ausbildungssysteme anderer Streitkräfte
Strategie	50	Grundzüge strategischen Denkens, Gesamtstrategien (Theorien, Modelle und Methoden der Strategie), Zusammenhänge zwischen gesamtstrategischen und teilstrategischen Konzeptionen, Ableitung politisch-militärischer Notwendigkeiten und Konsequenzen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Strategie im militärischen und zivilen Umfeld
Militärische Unternehmensführung und Streitkräfteentwicklung	250	Projektmanagement, Organisationsentwicklung und Organisationsführung, Methoden moderner Unternehmensführung, Streitkräfteentwicklung national und im Rahmen der Europäischen Union, Streitkräftebereitstellung, militärökonomische Aspekte
Human- und Sozialwissenschaften	40	Grundlagen der Philosophie, Pädagogik, Soziologie, Psychologie und deren Schnittstellen zu den Streitkräften
Publizistik und Kommunikationswissenschaften	60	Grundlagen und Themenfelder der Publizistik und Kommunikationswissenschaften, Bedeutung der verschiedenen Formen der Massenkommunikation für Politik und Gesellschaft, Interaktionen zwischen Medien und Streitkräften, Arbeitsbereiche interner und externer Öffentlichkeitsarbeit, Grundsätze und Bedeutung von Werbung und Marketing
Fremdsprachen außer Englisch	250	Vertiefung oder Erwerb eines Grundniveaus einer zweiten Fremdsprache
Wissenschaftliches Arbeiten	60	Wissenschaftstheorien, Ausarbeiten und Präsentation von Projektaufträgen sowie Formerfordernisse einer Hausarbeit, Technik methodischen Arbeitens einschließlich Erarbeiten des erforderlichen Quellenmaterials
Informationstechnologie	50	Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung des österreichischen Bundesheeres und deren Anwendung, individuelle Anwendung, Erwerb des Europäischen Computerführerscheines („European Computer Driving License – ECDL“)
Körperausbildung	600	Methodik der Körperausbildung, Erhaltung und Verbesserung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit

* keine Prüfungsfächer

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes BGBl. II Nr. 388/2004

Auf Grund der §§ 26 bis 31 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für Militärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 1 mit Verwendung im Intendantendienst (Intendantlehrgang).

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Ziele

§ 2. Der Intendantlehrgang hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als Führungs- und Fachkraft in den Bereichen des Personal- und Rechtswesens, der logistischen Unterstützung auf der Ebene der mittleren, oberen und obersten militärischen Führung des Bundesheeres sowie zur Bewältigung der Anforderungen im multinationalen Streitkräfteverbund notwendig sind. Die erforderlichen Kenntnisse werden erreicht durch

1. Vermittlung des erforderlichen Fachwissens im Bereich des Völkerrechtes, des Rechtes der Europäischen Union, des ressortbezogenen Verfassungsrechtes, des Wehrrechtes, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes und des Verwaltungsverfahrensrechtes,
2. Erwerb des erforderlichen Grundlagen- und Spezialwissens in intendantstypischen Aufgabenfeldern, insbesondere in den Bereichen der Revision und des Kontrollwesens, des Haushaltswesens, der Militärökonomie, der Führungsprozessbegleitung und Ergebniskontrolle (Controlling), des nationalen und internationalen Beschaffungs- und Vergabewesens, des Bau-, Liegenschafts- und Forstwesens, des Wohnungswesens, des Schadenersatzwesens, der Verwaltungsentwicklung, des Umweltschutzes, des Wirtschaftsdienstes, der Unterstützung fremder Streitkräfte in Österreich (Host Nation Support) und der zivilen und militärischen Zusammenarbeit (CIMIC), jeweils in Theorie und Praxis,
3. Vermittlung des erforderlichen Fachwissens im Bereich der taktischen und operativen militärischen Führung einschließlich der wesentlichen logistischen Grundsätze in nationalen und internationalen Stäben,
4. Vermittlung des erforderlichen Fachwissens der allgemeinen Führungskräftebildung einschließlich der erforderlichen Kenntnisse im Bereich der nationalen und internationalen Sicherheitspolitik und
5. Vertiefung und Erweiterung von erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen zur Erfüllung von Aufgaben mit internationalem Bezug.

Ablauf der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Der Intendantlehrgang dauert zwei Semester und umfasst die in den **Anlagen 1 und 2** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenpläne). Er hat an der Landesverteidigungsakademie stattzufinden und ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend abzuhalten.

(2) Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist auch zulässig in Form von Seminaren oder e-learning-Systemen oder Traineeprogrammen oder praktischen Verwendungen oder Selbststudien oder anderen geeigneten Formen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen zum Intendantlehrgang sind

1. a) der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder
b) die erfolgreiche Absolvierung des Aufstiegsurses nach Z 1.13. der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333,
und
2. eine mindestens zweijährige Dienstleistung als Militärperson der Verwendungsgruppe M BO 2.

Prüfungsordnung

§ 5. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Ressortbezogenes Verfassungsrecht und Recht der Europäischen Union,
2. Wehrrecht,
3. Intendantzwesen,
4. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Personalvertretungsrechtes,
5. Ressortbezogenes Verwaltungsverfahrensrecht und Büroordnung,
6. Völkerrecht, insbesondere Kriegs- und Humanitätsrecht sowie Neutralitätsrecht,
7. Militärisches Führungsverfahren, Stabsdienst und Einsatzunterstützung,
8. Militärökonomie,
9. Organisation von Streitkräften.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 1.

(2) Die Dienstprüfung ist in Teilprüfungen abzulegen.

(3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 mündlich vor einem Prüfungssenat und
2. nach Abs. 1 Z 5 bis 9 schriftlich vor Einzelprüfern.

Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern.

(4) Während des Intendantzlehrganges ist durch die Kandidaten jeweils eine Hausarbeit abzufassen. Das Thema der Hausarbeit ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse festzulegen.

(5) Die Zuweisung zu den Teilprüfungen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Prüfungsplan). Voraussetzung für die Zuweisung ist die Teilnahme an der vorgesehenen Ausbildung. Die Zuweisung zur letzten Teilprüfung setzt jedenfalls die positive Beurteilung der Hausarbeit nach Abs. 4 voraus.

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von 3 Monaten zu ermöglichen. Dies gilt auch für nicht bestandene Hausarbeiten.

Prüfungsorgane

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. einem Beamten der Verwendungsgruppe M BO 1 oder H 1 mit Verwendung im Intendantzdienst als Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamten der Verwendungsgruppe M BO 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen im entsprechenden Prüfungsfach anerkannten Personen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Die Prüfer der im § 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 6 angeführten Prüfungsfächer müssen rechtskundig sein.

(4) Der Prüfungssenat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Mit dem Senatsvorsitz ist jedenfalls ein Beamter der Verwendungsgruppe M BO 1 oder H 1 mit Verwendung im Intendantzdienst zu betrauen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Senatsvorsitzenden.

Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1 und H 1, jeweils für die Verwendung im Intendantzdienst, nach der zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gilt als erfolgreicher Abschluss des Intendantzlehrganges nach dieser Verordnung.

(2) Für Berufsoffiziere tritt an die Stelle des Erfordernisses nach § 4 Z 2 das Erfordernis einer mindestens vierjährigen Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2004 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes, kundgemacht im Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 153/1998, in Verbindung mit BGBl. II Nr. 138/1997 außer Kraft.

Anlage 1

Lehr- und Stundenplan

Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Ressortbezogenes Verfassungsrecht und Recht der Europäischen Union	45	Analyse aller verfassungsrechtlichen Bestimmungen mit wehrrechtlichem Inhalt, Auswirkungen des Rechtes der Europäischen Union auf das nationale Wehrrecht, Verfassung der Europäischen Union und Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Wehrrecht	45	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Heeresdisziplinar-gesetz, Heeresgebührengesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnisgesetz, Sperrgebietsgesetz, Munitionslagergesetz, Militärauszeichnungsgesetz
Ressortbezogenes Verwaltungs-verfahrensrecht und Büroordnung	30	Angewandtes ressortbezogenes Verwaltungs-verfahrensrecht, informations- und kommunikations-technologisch unterstützte Administrationsabwick-lung
Dienst- und Besoldungsrecht	45	Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensten einschließlich des Pensionsrechtes, Personalvertretungsrecht, personalspezifische Informati-onssysteme, Personalentwicklung und Personalführung
Völkerrecht	60	Grundlagen und Grundzüge des Völkerrechtes, Recht in bewaffneten Konflikten
Organisation von Streitkräften	60	Streitkräfteentwicklung, Streitkräfteplanung, Heeres- und Zentralstellenorganisation
Militärisches Führungsverfahren, Stabsdienst und Einsatzunterstützung	90	Taktischer, operativer und multinationaler Füh-rungsprozess, stabsdienstliche Implementierung des Intendantzoffiziers, nationale und multinationale Logistikgrundsätze
Intendantzwesen	360	Revision und Kontrolle, Umweltschutz, Beschafungs- und Vergabewesen, Führungsprozessbeglei-tung und Ergebniskontrolle (Controlling), Unter-stützung fremder Streitkräfte in Österreich (Host Nation Support), Schadenersatzwesen, Bau-, Forst-, Liegenschafts- und Wohnungswesen, zivile und militärische Zusammenarbeit (CIMIC), Haus-haltswesen, Wirtschaftsdienst, Verwaltungsent-wicklung, intendantzspezifische Exkursionen, Rei-sen und Praktika
Militärökonomie	30	Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der Militärökonomie, Kosten- und Leis-tungsrechnung, Kennzahlensysteme

Lehr- und Stundenplan

weitere Ausbildungsfächer *	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Sicherheitspolitik	30	Konzeption, Wirkungsweise und Zusammenwirken der wesentlichen Akteure des internationalen Systems, sicherheits- und verteidigungspolitische Konzeption Österreichs
Rechtsberaterausbildung	90	Humanitäres Völkerrecht für Rechtsberater, internationales Einsatzrecht, angewandtes Völkerrecht
Führungskräfteausbildung	60	Militärsoziologie, Medien- und Kommunikationstraining, Prozess- und Projektmanagement
Fremdsprachenausbildung	130	Erreichen und Festigen der Leistungsstufe „C“ in der Fremdsprache Englisch, Erwerb und Ausbau alternativer Fremdsprachenkenntnisse nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse
Körperausbildung	130	Methodik der Körperausbildung, Erhalten und Verbessern der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit
Projektarbeiten, Hausarbeit	145	Ausarbeiten und Präsentation von Projektaufträgen sowie Formerfordernisse einer Hausarbeit, Technik methodischen Arbeitens einschließlich Erarbeiten des erforderlichen Quellenmaterials
Übungen	140	Vorbereitung und Teilnahme an nationalen und multinationalen Übungen und Planspielen

* keine Prüfungsfächer

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes
BGBl. II Nr. 138/1997 und 168/2002 iVm VBl. I Nr. 45/2002**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2001, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport verordnet:

Ausbildung

§ 1. Die Ausbildung der Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes erfolgt durch einen Ausbildungslehrgang in Verbindung mit einer praktischen Verwendung.

§ 2. Ziel der Ausbildung ist es, dem Kandidaten

1. die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, des Verwaltungsverfahrensrechtes, des Wehrrechtes sowie des Humanitären Völkerrechtes,
2. die zur Erfüllung seiner fachbezogenen Aufgaben notwendigen Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation und der spezifischen Verfahrensweisen im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie in den Stäben der oberen und mittleren Führung, darüber hinaus das für eine Verwendung im höheren militärtechnischen Dienst erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet des Versorgungswesens und des militärischen Führungsverfahrens sowie die notwendigen Kenntnisse aus dem Bereich der umfassenden Landesverteidigung,
3. allgemein wehrtechnisches Fachwissen sowie die Richtlinien und Verfahren hinsichtlich der Bedarfsplanung, der Bereitstellung und Erhaltung von Rüstungsmaterial,
4. das für seine Verwendung erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik,
5. verwendungsbezogene Spezialkenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Wehrtechnik aus dem Bereich seiner Verwendung

zu vermitteln.

§ 3. (1) Durch den Ausbildungslehrgang sind dem Kandidaten die Kenntnisse gemäß § 2 Z 1 bis 4 zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang ist an der Landesverteidigungsakademie in der Dauer von einem Semester abzuhalten.

(2) Durch die praktische Verwendung ist dem Kandidaten das Fachwissen gemäß § 2 Z 5 zu vermitteln. Die praktische Verwendung hat sechs Monate zu dauern und kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

§ 4. (1) Zum Ausbildungslehrgang können zugelassen werden:

1. Beamte der Verwendungsgruppe M BO 1, H 1 oder M ZO 1, die
 - a) ein für die Verwendung im höheren militärtechnischen Dienst erforderliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
 - b) eine Ausbildung zum Milizoffizier oder die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 2 oder H 2 erfolgreich abgeschlossen haben und
 - c) eine mindestens sechsmonatige praktische Verwendung im militärtechnischen Dienst erfolgreich absolviert haben;
2. Beamte der Verwendungsgruppe M BO 2, H 2 oder M ZO 2, die
 - a) ein für die Verwendung im höheren militärtechnischen Dienst erforderliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben und
 - b) eine mindestens sechsmonatige praktische Verwendung im militärtechnischen Dienst erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist auf dem Dienstweg beim Bundesministerium für Landesverteidigung spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungslehrganges zu beantragen.

§ 5. Hat der Kandidat mehr als ein Viertel der Vortragsstunden versäumt, so ist die Zulassung zum Ausbildungslehrgang zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 6. (1) Hat der Kandidat den Ausbildungslehrgang absolviert, so ist er von Amts wegen zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 7.(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Seminararbeit. Dem Kandidaten ist zu Beginn des Ausbildungslehrganges ein Thema bekannt zu geben, über das er bis eine Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung eine Seminararbeit vorzulegen hat. Bei der Festlegung des Themas ist auf die Verwendung des Kandidaten Bedacht zu nehmen.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Rechtskunde (Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Verwaltungsverfahrenrecht, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten, Wehrrecht, Humanitäres Völkerrecht);
2. Führungs- und Organisationslehre;
3. Truppenführung und Truppenlogistik;
4. technisches Sicherheitswesen und Arbeitnehmerschutz;
5. Aufgaben und Organisation der Technik im Bereich der Landesverteidigung;
6. das Fachgebiet, aus dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde.

(3) In den Gegenständen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Prüfung jeweils als Teilprüfung vor Einzelprüfern abzulegen.

(4) Der Kandidat kann zur Prüfung in den Gegenständen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Einzelprüfungen zugelassen werden.

(5) Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung ist unzulässig.

Prüfungskommission

§ 8. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern der Prüfungskommission sind Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind nur Beamte der Verwendungsgruppen A 1 oder A, M BO 1 oder H 1, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v1 oder a oder Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Der Prüfer des im § 7 Abs. 2 Z 1 angeführten Gegenstandes muss rechtskundig sein.

(4) Sofern die Dienstprüfung nicht von einem Einzelprüfer abzuhalten ist, hat die Prüfungskommission in Senaten zu entscheiden. Der Senat hat neben dem Senatsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter aus höchstens drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes, BGBl. Nr. 372/1980, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes
BGBl. II Nr. 138/1997 und 168/2002 iVm VBl. I Nr. 44/2002**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 149 Abs. 5 sowie der Anlage 1 Z 12.18 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2001, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport verordnet:

Ausbildung

§ 1. Die Ausbildung der Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes erfolgt durch einen Ausbildungslehrgang in Verbindung mit einer praktischen Verwendung.

§ 2. Ziel der Ausbildung ist es, dem Kandidaten

1. die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, des Verwaltungsverfahrensrechtes, des Wehrrechtes sowie des Humanitären Völkerrechtes,
2. die zur Erfüllung seiner fachbezogenen Aufgaben notwendigen Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation und der spezifischen Verfahrensweisen im Bundesministerium für Landesverteidigung, sowie in Stäben der oberen und mittleren Führung, darüber hinaus das erforderliche wehrspezifische Wissen auf seinem Fachgebiet sowie die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik und
3. ein eingehendes praktisches Fachwissen für seine Verwendung

zu vermitteln.

§ 3. (1) Durch den Ausbildungslehrgang sind dem Kandidaten die Kenntnisse gemäß § 2 Z 1 und 2 zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang ist an der Landesverteidigungsakademie in der Dauer von einem Semester abzuhalten.

(2) Durch die praktische Verwendung ist dem Kandidaten das Fachwissen gemäß § 2 Z 3 zu vermitteln. Die praktische Verwendung hat sechs Monate zu dauern und kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

§ 4. (1) Zum Ausbildungslehrgang können Beamte der Verwendungsgruppen M BO 1, H 1, M BO 2 oder H 2 zugelassen werden, die

1. ein für die Verwendung im höheren militärfachlichen Dienst erforderliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
2. eine mindestens zweijährige Dienstleistung als Beamter der Verwendungsgruppe M BO 2 oder eine mindestens vierjährige Dienstleistung als Beamter der Verwendungsgruppe H 2 aufweisen und
3. eine mindestens sechsmonatige praktische Verwendung im höheren militärfachlichen Dienst erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist auf dem Dienstweg beim Bundesministerium für Landesverteidigung spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungslehrganges zu beantragen.

§ 5. Hat der Kandidat mehr als ein Viertel der Vortragsstunden versäumt, so ist die Zulassung zum Ausbildungslehrgang zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 6. (1) Hat der Kandidat den Ausbildungslehrgang absolviert, so ist er von Amts wegen zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Seminararbeit. Dem Kandidaten ist zu Beginn des Ausbildungslehrganges ein Thema bekannt zu geben, über das er bis eine Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung eine Seminararbeit vorzulegen hat. Bei der Festlegung des Themas ist auf die Verwendung des Kandidaten Bedacht zu nehmen.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Rechtskunde (Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Verwaltungsverfahrensrecht, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten, Wehrrecht, Humanitäres Völkerrecht);

2. Führungs- und Organisationslehre;
3. Truppenführung und Truppenlogistik;
4. Sicherheitspolitik;
5. das Fachgebiet, aus dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde;
6. ein, dem Fachgebiet, in dem der Kandidat verwendet wird, verwandtes Fachgebiet.

(3) In den Gegenständen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Prüfung jeweils als Teilprüfung vor Einzelprüfern abzulegen.

(4) Der Kandidat kann zur Prüfung in den Gegenständen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Einzelprüfungen zugelassen werden.

(5) Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung ist unzulässig.

Prüfungskommission

§ 8. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern der Prüfungskommission sind Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind nur Beamte der Verwendungsgruppen A 1 oder A, M BO 1 oder H 1, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v1 oder a oder Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Prüfer der im § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

(4) Sofern die Dienstprüfung nicht von einem Einzelprüfer abzuhalten ist, hat die Prüfungskommission in Senaten zu entscheiden. Der Senat hat neben den Senatsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter aus höchstens drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes, BGBl. Nr. 558/1981, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Grundausbildung für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes
BGBl. II Nr. 138/1997 und 168/2002 iVm VBl. I Nr. 46/2002**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 149 Abs. 5 sowie der Anlage 1 Z 12.14 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2001, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport verordnet:

Ausbildung

§ 1. Die Ausbildung der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes erfolgt durch einen Ausbildungslehrgang in Verbindung mit einer praktischen Verwendung.

§ 2. Ziel der Ausbildung ist es, dem Kandidaten

1. die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, des Verwaltungsverfahrensrechtes, des Wehrrechtes sowie des Humanitären Völkerrechtes,
2. die zur Erfüllung seiner fachbezogenen Aufgaben notwendigen Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation und der spezifischen Verfahrensweisen im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie in den Stäben der oberen und mittleren Führung, darüber hinaus das für eine Verwendung im militärmedizinischen Dienst erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet des Versorgungswesens und des militärischen Führungsverfahrens sowie die notwendigen Kenntnisse aus dem Bereich der umfassenden Landesverteidigung,
3. die Richtlinien und Verfahren hinsichtlich der Bedarfsplanung, der Bereitstellung und Erhaltung von Sanitätsmaterial,
4. verwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den Gebieten seiner medizinischen Ausbildung sowie ein eingehendes verwendungsbezogenes Fachwissen auf dem Gebiet der Wehr- und Katastrophenmedizin

zu vermitteln.

§ 3. (1) Durch den Ausbildungslehrgang sind dem Kandidaten die Kenntnisse gemäß § 2 Z 1 bis 3 zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang ist an der Landesverteidigungsakademie in der Dauer von einem Semester abzuhalten.

(2) Durch die praktische Verwendung ist dem Kandidaten das Fachwissen gemäß § 2 Z 4 zu vermitteln. Die praktische Verwendung hat sechs Monate zu dauern und kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

§ 4. (1) Zum Ausbildungslehrgang können Beamte der Verwendungsgruppe M BO 1, H 1 oder M ZO 1 zugelassen werden, die

1. ein für die Verwendung erforderliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
2. die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes haben und
3. eine mindestens sechsmonatige praktische Verwendung im militärmedizinischen Dienst erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist auf dem Dienstweg beim Bundesministerium für Landesverteidigung spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungslehrganges zu beantragen.

§ 5. Hat der Kandidat mehr als ein Viertel der Vortragsstunden versäumt, so ist die Zulassung zum Ausbildungslehrgang zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 6. (1) Hat der Kandidat den Ausbildungslehrgang absolviert, so ist er von Amts wegen zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Seminararbeit. Dem Kandidaten ist zu Beginn des Ausbildungslehrganges ein Thema aus dem Bereich der Wehr- und Katastrophenmedizin bekannt zu geben, über das er bis eine Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung eine Seminararbeit vorzulegen hat. Bei der Festlegung des Themas ist auf die Verwendung des Kandidaten Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Rechtskunde (Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Verwaltungsverfahrenrecht, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten, Wehrrecht, Humanitäres Völkerrecht);
2. Führungs- und Organisationslehre;
3. Truppenführung und Truppenlogistik;
4. österreichische Sanitätsvorschriften (einschließlich gesetzliche Vorschriften betreffend das Arzneimittelwesen);
5. Organisation des militärmedizinischen Dienstes;
6. das Fachgebiet, aus dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde.

(3) In den Gegenständen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Prüfung jeweils als Teilprüfung vor Einzelprüfern abzulegen.

(4) Der Kandidat kann zur Prüfung in den Gegenständen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Einzelprüfungen zugelassen werden.

(5) Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung ist unzulässig.

Prüfungskommission

§ 8. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern der Prüfungskommission sind Offiziere des militärmedizinischen Dienstes zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind nur Beamte der Verwendungsgruppen A 1 oder A, M BO 1 oder H 1, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v1 oder a oder Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Der Prüfer des im § 7 Abs. 2 Z 1 angeführten Gegenstandes muss rechtskundig sein.

(4) Sofern die Dienstprüfung nicht von einem Einzelprüfer abzuhalten ist, hat die Prüfungskommission in Senaten zu entscheiden. Der Senat hat neben dem Senatsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter aus höchstens drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes, BGBl. Nr. 363/1985, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Grundausbildung für Offiziere des militärpharmazeutischen Dienstes
BGBl. II Nr. 141/2002**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 149 Abs. 5 sowie der Anlage 1 Z 12.15 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2001, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport verordnet:

Ausbildung

§ 1. Die Ausbildung der Offiziere des militärpharmazeutischen Dienstes erfolgt durch einen Ausbildungslehrgang in Verbindung mit einer praktischen Verwendung.

§ 2. Ziel der Ausbildung ist es, dem Kandidaten

1. die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, des Verwaltungsverfahrensrechtes, des Wehrrechtes sowie des Humanitären Völkerrechtes,
2. die zur Erfüllung seiner fachbezogenen Aufgaben notwendigen Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation und der spezifischen Verfahrensweisen im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie in den Stäben der oberen und mittleren Führung, darüber hinaus das für eine Verwendung im militärpharmazeutischen Dienst erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet des Versorgungswesens und des militärischen Führungsverfahrens sowie die notwendigen Kenntnisse aus dem Bereich der umfassenden Landesverteidigung,
3. die Richtlinien und Verfahren hinsichtlich der Bedarfsplanung, der Bereitstellung und Erhaltung von Sanitätsmaterial,
4. verwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den Gebieten seiner pharmazeutischen Ausbildung sowie ein eingehendes verwendungsbezogenes Fachwissen auf dem Gebiet der Wehr- und Katastrophenmedizin

zu vermitteln.

§ 3. (1) Durch den Ausbildungslehrgang sind dem Kandidaten die Kenntnisse gemäß § 2 Z 1 bis 3 zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang ist an der Landesverteidigungsakademie in der Dauer von einem Semester abzuhalten.

(2) Durch die praktische Verwendung ist dem Kandidaten das Fachwissen gemäß § 2 Z 4 zu vermitteln. Die praktische Verwendung hat sechs Monate zu dauern und kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

§ 4. (1) Zum Ausbildungslehrgang können Beamte der Verwendungsgruppe M BO 1, H 1 oder M ZO 1 zugelassen werden, die

1. ein für die Verwendung erforderliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
2. die Prüfung für den Apothekerberuf erfolgreich abgeschlossen haben und
3. eine mindestens sechsmontatige praktische Verwendung im militärpharmazeutischen Dienst erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist auf dem Dienstweg beim Bundesministerium für Landesverteidigung spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungslehrganges zu beantragen.

§ 5. Hat der Kandidat mehr als ein Viertel der Vortragsstunden versäumt, so ist die Zulassung zum Ausbildungslehrgang zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 6. (1) Hat der Kandidat den Ausbildungslehrgang absolviert, so ist er von Amts wegen zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Seminararbeit. Dem Kandidaten ist zu Beginn des Ausbildungslehrganges ein Thema aus dem Bereich der Wehrpharmazie bekannt zu geben, über das er bis eine Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung eine Seminararbeit vorzulegen hat. Bei der Festlegung des Themas ist auf die Verwendung des Kandidaten Bedacht zu nehmen.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Rechtskunde (Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Verwaltungsverfahrenrecht, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten, Wehrrecht, Humanitäres Völkerrecht);
2. Führungs- und Organisationslehre;
3. Truppenführung und Truppenlogistik;
4. österreichische Sanitätsvorschriften (insbesondere gesetzliche Vorschriften betreffend das Arzneimittelwesen);
5. Organisation des Sanitätsdienstes;
6. das Fachgebiet, aus dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde.

(3) In den Gegenständen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Prüfung jeweils als Teilprüfung vor Einzelprüfern abzulegen.

(4) Der Kandidat kann zur Prüfung in den Gegenständen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Einzelprüfungen zugelassen werden.

(5) Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung ist unzulässig.

Prüfungskommission

§ 8. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern der Prüfungskommission sind Offiziere des militärpharmazeutischen Dienstes zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind nur Beamte der Verwendungsgruppen A1 oder A, M BO 1 oder H 1, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v1 oder a oder Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Der Prüfer des im § 7 Abs. 2 Z 1 angeführten Gegenstandes muss rechtskundig sein.

(4) Sofern die Dienstprüfung nicht von einem Einzelprüfer abzuhalten ist, hat die Prüfungskommission in Senaten zu entscheiden. Der Senat hat neben dem Senatsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter aus höchstens drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Grundausbildung für Offiziere des Veterinärdienstes
BGBl. II Nr. 138/1997 und 168/2002 iVm VBl. I Nr. 47/2002**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2001, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport verordnet:

Ausbildung

§ 1. Die Ausbildung der Offiziere des Veterinärdienstes erfolgt durch einen Ausbildungslehrgang in Verbindung mit einer praktischen Verwendung.

§ 2. Ziel der Ausbildung ist es, dem Kandidaten

1. die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, des Verwaltungsverfahrensrechtes, des Wehrrechtes sowie des Humanitären Völkerrechtes,
2. die zur Erfüllung seiner fachbezogenen Aufgaben notwendigen Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation und der spezifischen Verfahrensweisen im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie in den Stäben der oberen und mittleren Führung, darüber hinaus das für eine Verwendung im Veterinärdienst erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet des Versorgungswesens und des militärischen Führungsverfahrens sowie die notwendigen Kenntnisse aus dem Bereich der umfassenden Landesverteidigung,
3. die Richtlinien und Verfahren hinsichtlich der Bedarfsplanung, der Bereitstellung und Erhaltung von Sanitätsmaterial,
4. verwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Militärveterinärmedizin

zu vermitteln.

§ 3. (1) Durch den Ausbildungslehrgang sind dem Kandidaten die Kenntnisse gemäß § 2 Z 1 bis 3 zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang ist an der Landesverteidigungsakademie in der Dauer von einem Semester abzuhalten.

(2) Durch die praktische Verwendung ist dem Kandidaten das Fachwissen gemäß § 2 Z 4 zu vermitteln. Die praktische Verwendung hat sechs Monate zu dauern und kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

§ 4. (1) Zum Ausbildungslehrgang können Beamte der Verwendungsgruppe M BO 1, H 1 oder M ZO 1 zugelassen werden, die

1. ein für die Verwendung erforderliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben und
2. eine mindestens sechsmontatige praktische Verwendung im Veterinärdienst erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist auf dem Dienstweg beim Bundesministerium für Landesverteidigung spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungslehrganges zu beantragen.

§ 5. Hat der Kandidat mehr als ein Viertel der Vortragsstunden versäumt, so ist die Zulassung zum Ausbildungslehrgang zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 6. (1) Hat der Kandidat den Ausbildungslehrgang absolviert, so ist er von Amts wegen zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Seminararbeit. Dem Kandidaten ist zu Beginn des Ausbildungslehrganges ein Thema bekannt zu geben, über das er bis eine Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung eine Seminararbeit vorzulegen hat. Bei der Festlegung des Themas ist auf die Verwendung des Kandidaten Bedacht zu nehmen.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Rechtskunde (Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Verwaltungsverfahrensrecht, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten, Wehrrecht, Humanitäres Völkerrecht);
2. Führungs- und Organisationslehre;

3. Truppenführung und Truppenlogistik;
4. Militärveterinärmedizin;
5. Veterinärrecht;
6. das Fachgebiet, aus dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde.

(3) In den Gegenständen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Prüfung jeweils als Teilprüfung vor Einzelprüfern abzulegen.

(4) Der Kandidat kann zur Prüfung in den Gegenständen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Einzelprüfungen zugelassen werden.

(5) Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung ist unzulässig.

Prüfungskommission

§ 8. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern der Prüfungskommission sind Offiziere des Veterinärdienstes zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind nur Beamte der Verwendungsgruppen A 1 oder A, M BO 1 oder H 1, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v1 oder a oder Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Der Prüfer des im § 7 Abs. 2 Z 1 angeführten Gegenstandes muss rechtskundig sein.

(4) Sofern die Dienstprüfung nicht von einem Einzelprüfer abzuhalten ist, hat die Prüfungskommission in Senaten zu entscheiden. Der Senat hat neben dem Senatsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter aus höchstens drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Offiziere des Veterinärdienstes, BGBl. Nr. 364/1985, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die Auswahl und Ausbildung zur Truppenoffizierin und zum Truppenoffizier
(Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2012 – TOV 2012)
BGBl. II Nr. 84**

Auf Grund der §§ 26 bis 31 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 140/2011, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt

1. das Auswahlverfahren zur Truppenoffiziersausbildung und
2. den Truppenoffizierslehrgang im Rahmen der Truppenoffiziersausbildung.

Sie ist nicht auf Musikoffizierinnen und Musikoffiziere anzuwenden.

(2) Die am Auswahlverfahren und an der Truppenoffiziersausbildung teilnehmenden Personen gelten unbeschadet ihres militärischen Dienstgrades als Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter (BOA) nach dieser Verordnung.

Aufbau und Ziele der Truppenoffiziersausbildung

§ 2. (1) Die Truppenoffiziersausbildung umfasst den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung und den Truppenoffizierslehrgang und hat auf den im Rahmen des Auswahlverfahrens zu vermittelnden Ausbildungsinhalten aufzubauen.

(2) Der Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung dauert sechs Semester einschließlich der integrierten Berufspraktika. Seine Zielsetzung und Durchführung richten sich nach dem durch den Fachhochschulrat genehmigten Antrag auf Akkreditierung dieses Studienganges nach den §§ 6 und 13 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340/1993.

(3) Der Truppenoffizierslehrgang hat als überwiegend praktische Ausbildung den Erwerb jener waffengattungs- und funktionsunabhängigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine Kommandantin und einen Kommandanten sowie Ausbilderin und Ausbilder eines Organisationselementes der Ebene Teileinheit sowie für die Vertretung einer Einheitskommandantin oder eines Einheitskommandanten jeweils im Einsatz sowie im Rahmen der Einsatzvorbereitung notwendig sind, sowie die für die Einstiegsfunktion einer Truppenoffizierin und eines Truppenoffiziers relevanten Gefechtstechniken der in Betracht kommenden Waffengattung oder Fachrichtung zu gewährleisten.

(4) Die Truppenoffiziersausbildung und das Auswahlverfahren dazu sind durch die Theresianische Militärakademie als ausbildungsverantwortliche Stelle durchzuführen.

(5) Der positive Abschluss der Truppenoffiziersausbildung gilt als erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 2 einschließlich der Dienstprüfung.

2. Abschnitt

Auswahlverfahren zur Truppenoffiziersausbildung

Aufbau und Zulassung

§ 3. (1) Das Auswahlverfahren zur Truppenoffiziersausbildung umfasst das Vorbereitungssemester, einschließlich der Abschlussprüfung, und das Aufnahmeverfahren in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für das Auswahlverfahren sind

1. die positive Eignungsprüfung zum Ausbildungsdienst nach § 37 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, mit der Eignung zur Offizierin oder zum Offizier,
2. die Erlangung der allgemeinen Universitätsreife durch
 - a) die Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifepfung oder
 - b) die Studienberechtigungsprüfung oder
 - c) die Zusatzprüfung für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung,

jeweils nach Z 13.13 Abs. 1 lit. a der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333,

3. eine einschlägige berufliche Qualifikation

a) in den Fällen der Z 2 lit. a und b durch den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Abschnitte im Rahmen der Kaderaus-
bildung für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes (Milizunteroffiziersausbildung) oder der entsprechenden Ausbildung für Frauen oder

b) in den Fällen der Z 2 lit. c durch den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 (Unteroffiziersausbildung) und einer Mindestdienstzeit von sechs Jahren im Kalenderjahr des Auswahlverfahrens, gerechnet ab Beginn des Grundwehr- oder Ausbildungsdienstes

und

4. ein Lebensalter von höchstens 29 Jahren im Kalenderjahr des Auswahlverfahrens.

(3) Das Höchstalter nach Abs. 2 Z 4 ist auf Militärpilotinnen und Militärpiloten nicht anzuwenden. Im Übrigen darf ein Überschreiten dieses Höchstalters auf Antrag der Berufsoffiziersanwärterin oder des Berufsoffiziersanwärters nach Maßgabe wichtiger militärischer Interessen durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachgesehen werden.

Vorbereitungssemester und Abschlussprüfung

§ 4. (1) Das Vorbereitungssemester dient der Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung der Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter für die Ausbildung zur Truppenoffizierin oder zum Truppenoffizier. Dabei sind anhand der persönlichen Fähigkeit, ein militärisches Organisationselement zu führen, Beurteilungsbeiträge zu den im Rahmen der Abschlussprüfung zu bewertenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erstellen. Diese Beurteilungsbeiträge haben unter der Verantwortung der Kommandantin oder des Kommandanten des Vorbereitungssemesters durch begleitende schriftliche, mündliche und praktische Überprüfungen zu erfolgen.

(2) Die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter für die Ausbildung zur Truppenoffizierin oder zum Truppenoffizier hat am Ende des Vorbereitungssemesters durch eine Abschlussprüfung zu erfolgen.

(3) Im Zuge der Abschlussprüfung sind zu beurteilen:

1. die Kenntnisse und Anwendung des militärischen Führungsverfahrens sowie der Führungs- und Einsatzgrundsätze auf Gruppenebene im Rahmen eines Jägerzuges,
2. die Fähigkeit zum Führen in den Gefechtstechniken auf Gruppenebene im Rahmen eines Jägerzuges,
3. die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus dem Exerzierdienst, der Waffen- und Gerätelehre sowie der Karten- und Geländekunde,
4. die Kenntnisse der für den Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport maßgebenden Gesetze und Verordnungen sowie der Heereskunde,
5. die körperliche Leistungsfähigkeit und
6. die allgemeine persönliche und fachliche Eignung für die Ausbildung zur Truppenoffizierin oder zum Truppenoffizier.

(4) Die Beurteilung hat zu erfolgen

1. in den Fällen des Abs. 3 Z 1 und 2 durch eine schriftliche Klausurarbeit und durch praktische Überprüfung,
2. in den Fällen des Abs. 3 Z 3 und 5 durch praktische Überprüfung,
3. im Fall des Abs. 3 Z 4 durch eine schriftliche Klausurarbeit und
4. im Fall des Abs. 3 Z 6 auf der Grundlage der Beurteilungsbeiträge nach Abs. 1.

(5) Für die Zulassung zur Truppenoffiziersausbildung ist neben einem positiven Ergebnis der Abschlussprüfung die Zuerkennung eines Studienplatzes im Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung im Rahmen des dafür vorgesehenen Aufnahmeverfahrens erforderlich.

Kommissionen

§ 5. (1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist an der Theresianischen Militärakademie eine Kommission einzurichten. Diese hat zu bestehen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern,

3. einer Fachhauptprüferin oder einem Fachhauptprüfer je Beurteilungsfach nach § 4 Abs. 3 Z 1 bis 5 und
4. der Kommandantin oder dem Kommandanten des Vorbereitungssemesters.

(2) Die Kommandantin oder der Kommandant der Theresianischen Militärakademie hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M BO 2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten jeweils für die Dauer eines Jahres zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Kommission

1. ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und während der Zeit einer Dienstenthebung und
2. endet jedenfalls mit der rechtskräftigen Verhängung einer strengeren Disziplinarstrafe als einer Geldbuße oder mit Ablauf der Bestelldauer oder mit der Versetzung in das Ausland oder mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(4) Zur Festlegung des Prüfungsergebnisses hat die Kommission die Ergebnisse der Beurteilungen nach § 4 Abs. 4 einschließlich der Beurteilungsbeiträge nach § 4 Abs. 1 heranzuziehen und nach nicht öffentlicher Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Über den Fall des Abs. 1 hinaus ist während der Truppenoffiziersausbildung bei Vorliegen eines Anlasses durch eine Kommission das weitere Vorliegen der zur Zielerreichung erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung einer Berufsoffiziersanwärterin oder eines Berufsoffiziersanwärters zur Truppenoffizierin oder zum Truppenoffizier zu beurteilen und eine Empfehlung über einen weiteren Verbleib in oder einen Ausschluss aus dem Truppenoffizierslehrgang zu beschließen. Dabei sind insbesondere die jeweilige Fach- und Methodenkompetenz, die personale Kompetenz, die sozial-kommunikative Kompetenz sowie die Aktivitäts- und Handlungskompetenz der oder des Betroffenen zu beurteilen. Diese Kommission ist durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie zu bestellen und hat aus einer oder einem Vorsitzenden und zumindest vier weiteren Mitgliedern zu bestehen. Abs. 2 bis 4 betreffend die Bestellung, die Mitgliedschaft und die Beschlussfassung der Kommission für die Abschlussprüfung ist anzuwenden.

3. Abschnitt

Truppenoffizierslehrgang

Aufbau und Ausbildungsformen

§ 6. (1) Der Truppenoffizierslehrgang ist vor, zwischen und nach den Semestern des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung durchzuführen und hat die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Truppenoffizierslehrgang“) zu umfassen. Die Waffengattungs- oder Fachausbildung ist dabei an der für die Verwendung der Berufsoffiziersanwärterin und des Berufsoffiziersanwärters jeweils in Betracht kommende Ausbildungsstätte nach **Anlage 2** durchzuführen. Die Ausbildungsverantwortung der Theresianischen Militärakademie nach § 2 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Zum jeweils ersten Teil eines Ausbildungsfaches sind nur jene Personen zuzulassen, die in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung aufgenommen wurden. Zu den jeweils darauf aufbauenden Teilen eines Ausbildungsfaches sind nur jene Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter zuzulassen, die den jeweils vorangehenden Teil eines Ausbildungsfaches nach **Anlage 1** abgeschlossen haben. Ein Teil eines Ausbildungsfaches ist abgeschlossen, wenn die diesem Ausbildungsabschnitt entsprechenden Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

(3) Wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern, darf die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Organisationselementes der Theresianischen Militärakademie einzelne, einem Ausbildungsfach nach der **Anlage 1** zugewiesene, Lehrinhalte oder Teile von diesem einem anderen Ausbildungsfach zuweisen oder gänzlich nachsehen.

Prüfungsordnung

§ 7. (1) Der Truppenoffizierslehrgang umfasst die Prüfungsfächer

1. Zugskommandantenausbildung Teil 1 bis 4,
2. Waffengattungs- oder Fachausbildung Teil 1 bis 4 und
3. Körperausbildung.

Das Anforderungsniveau ergibt sich aus den Lehrinhalten der **Anlage 1**.

- (2) Die Prüfungsfächer sind in Teilprüfungen abzulegen
 1. nach Abs. 1 Z 1 Teil 1 bis 3 sowie Z 2 und 3 vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern und
 2. nach Abs. 1 Z 1 Teil 4 vor einem Prüfungssenat.
- (3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern
 1. nach Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils mündlich und praktisch sowie
 2. nach Abs. 1 Z 3 praktisch.

In den Fällen der Z 1 gibt hinsichtlich der entsprechenden Teilprüfung der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses des jeweiligen praktischen Prüfungsteiles ist eine Gesamtbeurteilung der im jeweiligen Prüfungsfach bisher erbrachten Leistungen miteinzubeziehen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Truppenoffizierslehrgang sind nach Absolvierung der jeweils einem Ausbildungsfach oder Teilen von diesem zugewiesenen Lehrinhalte durch die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Organisationselementes der Theresianischen Militärakademie zu den jeweiligen Teilprüfungen zuzuweisen (Prüfungsplan). Im Falle einer unverschuldeten Nichtabsolvierung von Teilen der Lehrinhalte eines Ausbildungsfaches hat diese Leiterin oder dieser Leiter auf Grund einer Gesamtbeurteilung der bereits erbrachten Leistungen im Rahmen des Truppenoffizierslehrganges über die Zuweisung zum nächst folgenden Teil eines Ausbildungsfaches zu entscheiden. Dies gilt auch bei unverschuldeter Nichtabsolvierung der gesamten einem Ausbildungsfach zugewiesenen Lehrinhalte eines Prüfungsfaches nach Abs. 1.

(5) Nicht bestandene Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist jedenfalls vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(6) Für die Waffengattung Fliegertruppe gilt die erreichte Qualifikation Einsatzpilot als erfolgreicher Abschluss der Prüfungsfächer nach Abs. 1 Z 2.

Prüfungsorgane

- § 8. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus
1. der Kommandantin oder dem Kommandanten der Theresianischen Militärakademie als Vorsitzende oder Vorsitzendem und
 2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsrufen M BO 1 oder M BO 2 oder gleichwertiger Verwendungsrufen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus den entsprechend den fachlichen Erfordernissen für die jeweilige Bewertung nach § 7 notwendigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Senatsvorsitzenden.

Wiederholung, Unterbrechung und Erlöschen der Zulassung

§ 9. (1) Eine einmalige Wiederholung eines Studienjahres oder eine einmalige Unterbrechung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung nach den in § 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen hat auch eine entsprechende Wiederholung oder Unterbrechung des Truppenoffizierslehrganges zur Folge.

- (2) Für Berufsoffizieranwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter,
1. die aus dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung ausscheiden, oder
 2. bei denen nach Einholung der Empfehlung der Kommission nach § 5 Abs. 5 deren mangelnde persönliche und fachliche Eignung für einen Verbleib im Truppenoffizierslehrgang durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport festgestellt wurde, oder
 3. die die zweite Wiederholungsprüfung nach § 7 Abs. 5 nicht bestanden haben,
- erlischt die Zulassung zum Truppenoffizierslehrgang.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppen H 2 und M BO 2 sowie der Truppenoffiziersausbildung nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gilt als erfolgreicher Abschluss der Truppenoffiziersausbildung nach dieser Verordnung.

(2) Auf Truppenoffiziersausbildungen, die vor dem 1. Jänner 2011 begonnen wurden und bis zum Ablauf des 28. Februar 2014 beendet werden, ist, sofern in Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, die bis zum Ablauf des 31. März 2012 geltende Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2009 (TOV 2009), BGBl. II Nr. 145, weiter anzuwenden.

(3) Für den Truppenoffizierslehrgang, der nach Ende des Sommersemesters 2013 regulär beendet wird (Ausmusterungsjahrgang 2013), ist die bis zum Ablauf des 31. März 2012 geltende Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2009 weiter anzuwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Der 3. Teil des Ausbildungsfaches Gefechtstechnik/Teileinheit einschließlich der entsprechenden Teilprüfung nach § 7 Abs. 1 Z 1 TOV 2009 entfällt.
2. Abweichend von § 6 Abs. 2 TOV 2009 ist die Zuweisung zum 4. Teil des Ausbildungsfaches Gefechtstechnik/Teileinheit ohne positiven Abschluss des entsprechenden 3. Teils zulässig.

(4) Für den Truppenoffizierslehrgang, der nach Ende des Sommersemesters 2014 regulär beendet wird (Ausmusterungsjahrgang 2014), ist die Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2012 (TOV 2012), anzuwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Die erfolgreich abgelegte Teilprüfung des 1. Teils des Ausbildungsfaches Gefechtstechnik/Teileinheit nach § 7 Abs. 1 Z 1 TOV 2009, gilt als erfolgreich abgelegte Teilprüfung Zugskommandantenausbildung Teil 1 nach § 7 Abs. 1 Z 1 TOV 2012.
2. Der 2. und der 3. Teil des Ausbildungsfaches Zugskommandantenausbildung einschließlich der entsprechenden Teilprüfungen nach § 7 Abs. 1 Z 1 TOV 2012 entfallen.
3. Abweichend von § 6 Abs. 2 TOV 2012 ist die Zuweisung zum 4. Teil des Ausbildungsfaches Zugskommandantenausbildung ohne positiven Abschluss des entsprechenden Teils 2 und 3 zulässig.

In- und Außerkräftreten

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2012 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2012 tritt die Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 145, außer Kraft.

Anlage 1

Lehr- und Stundenplan „Truppenoffizierslehrgang“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl		Lehrinhalte - Schwerpunkte
	gesamt	pro Teil	
Kraftfahr- ausbildung*	100		Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum sicheren Lenken eines Heereskraftfahrzeuges der Fahrzeugklasse B 2 im öffentlichen Straßenverkehr und im Gelände unter erschwerten Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bauart und der speziellen Ausrüstung des Heereskraftfahrzeuges bei Tag und Nacht unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und erforderlichen Ausnahmebestimmungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten einer Heereskraftfahrerin oder eines Heereskraftfahrers im Rahmen der Benützermaterialerhaltung

Zugskommandanten- ausbildung	685 bis 845		Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit, am Modell des motorisierten Jägerzuges, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Einsatzarten und im Frieden
Zugskommandanten- ausbildung Teil 1 (Allgemeine Aufgaben und Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes)		155 bis 195	Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit, am Modell des motorisierten Jägerzuges, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Gefechtstechniken zur Sicherstellung des Einsatzes (Erkundung, Aufklärung, Marsch, Sicherung und Bewachung)
Zugskommandanten- ausbildung Teil 2 (Aufgabenvollzug in ausgewählten Einsatzarten)		220 bis 260	Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit, am Modell des motorisierten Jägerzuges, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Gefechtstechniken zur Sicherstellung des Einsatzes in den Einsatzarten Verteidigung und Angriff
Zugskommandanten- ausbildung Teil 3 (Aufgabenvollzug unter besonderen Bedingungen)		155 bis 195	Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit, am Modell des motorisierten Jägerzuges, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Gefechtstechniken zur Sicherstellung des Einsatzes in der Einsatzart Schutz
Zugskommandanten- ausbildung Teil 4 (Aufgabenvollzug im Rahmen friedensunterstützender Operationen)		155 bis 195	Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit, am Modell des motorisierten Jägerzuges, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Einsatzarten im Rahmen friedensunterstützender Operationen
Qualifizierte Gebirgsausbildung*	300 bis 360		Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Führung von Soldaten im Hochgebirge sowie zur Vermittlung der Inhalte der Truppengebirgsausbildung, zur Beurteilung der Umfeldbedingungen im Gebirge für das eigene Handeln und notwendiger Maßnahmen und zur Mitwirkung bei Rettungseinsätzen im Gebirge
Heereshochalpinistenausbildung – Winterlehrgang*		150 bis 180	Fähigkeit und Fertigkeit zur kontrollierten Abfahrt mit militärischer Ausrüstung Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur gebirgstech-nischen Führung von Soldaten im Hochgebirge im Winter, Erhaltung der Kampfkraft, zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen und zur Vermittlung der Ziele der Truppengebirgsausbildung / Winter
Heereshochalpinistenausbildung – Hochtourenlehrgang*		150 bis 180	Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur gebirgstech-nischen Führung von Soldaten im Hochgebirge im Sommer, zur Durchführung einfacher Rettungsmaßnahmen und zur Vermittlung der Ziele der Truppengebirgsausbildung / Sommer
Waffengattungs- oder Fachausbildung	1700 bis 2040		Waffengattungs- / fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit oder als Fachoffizierin oder als Fachoffizier der jeweiligen Fachrichtung, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Einsatzarten und im Frieden

Waffengattungs- oder Fachausbildung Teil 1		650 bis 780	Grundsätzliche waffengattungs- / fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit oder als Fachoffizierin oder als Fachoffizier der jeweiligen Fachrichtung, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Einsatzarten und im Frieden
Waffengattungs- oder Fachausbildung Teil 2		350 bis 420	Erweiterte waffengattungs- / fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit oder als Fachoffizierin oder als Fachoffizier der jeweiligen Fachrichtung, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Einsatzarten und im Frieden
Waffengattungs- oder Fachausbildung Teil 3		350 bis 420	Vertiefte und erweiterte waffengattungs- / fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit oder als Fachoffizierin oder als Fachoffizier der jeweiligen Fachrichtung, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Einsatzarten und im Frieden
Waffengattungs- oder Fachausbildung Teil 4		350 bis 420	Vertiefte und erweiterte waffengattungs- oder fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Einsatzarten und im Frieden
Körperausbildung**	40 bis 100		Methodik der Körperausbildung, Sicherstellen der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie Erbringen der körperlichen Leistungen im 2400m-, 5000m- und Hindernislauf sowie im Schwimmen

* Kein Prüfungsfach

** Integriert in die Zugskommandanten- und Waffengattungs- / Fachausbildung

Anlage 2

Waffengattung oder Fachrichtung	Ausbildungsstätte
ABC-Abwehrtruppe	ABC-Abwehrschule
Artillerietruppe	Heerestruppenschule
Aufklärungstruppe	Heerestruppenschule
Führungsunterstützungstruppe	Führungsunterstützungsschule
Fliegerabwehrtruppe	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Fliegertruppe	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Flugsicherungsdienst	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Jagdkommando	Jagdkommando
Jägertruppe	Heerestruppenschule
Luftfahrzeugtechnik	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Luftraumüberwachungstruppe	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Ordnungstruppe	Kommando Militärstreife & Militärpolizei
Panzertruppe	Heerestruppenschule
Panzergrenadiertruppe	Heerestruppenschule

Pioniertruppe	Heerestruppenschule
Technischer Dienst	Heereslogistikschnle
Versorgungstruppe	Heereslogistikschnle

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. Juli 1988
über die Grundausbildung für Musikoffiziere
BGBl. Nr. 395**

Auf Grund der §§ 24 bis 35, 146 und 243 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Grundausbildung der Musikoffiziere anzuwenden.

Ausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung der Musikoffiziere ist im Wege einer Ausbildung zum Offizier des Milizstandes, einer praktischen Verwendung und eines Selbststudiums durchzuführen.

(2) In der Ausbildung zum Offizier des Milizstandes sind dem Kandidaten die zur Führung einer Teileinheit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(3) Die praktische Verwendung hat in der Dauer von drei Jahren bei einer Militärmusik stattzufinden, wobei der Kandidat als Registerführer sowie in erheblichem Ausmaß als Leiter von Proben zu verwenden ist.

(4) Die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes, des Verfahrensrechtes sowie des Wehrrechtes hat der Kandidat im Selbststudium zu erwerben.

Dienstprüfung

§ 3. (1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Offizier des Milizstandes (§ 2 Abs. 2) und der praktischen Verwendung (§ 2 Abs. 3) ist der Kandidat zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

§ 4. (1) Die schriftliche Prüfung ist in zwei Teilprüfungen abzulegen, von denen die erste Teilprüfung als Hausarbeit und die zweite Teilprüfung als Klausurarbeit abzuhalten ist.

(2) Die Hausarbeit hat in der Ausarbeitung einer eigenhändig für großes Blasorchester instrumentierten Ouvertüre oder eines anderen, dem Umfang einer Ouvertüre entsprechenden Musikstückes nach freier Wahl zu bestehen.

(3) Die Klausurarbeit hat aus dem Harmonisieren einer gegebenen Melodie, zB eines Chorales, und deren Instrumentation für eine vorgeschriebene Besetzung zu bestehen. Ihre Dauer darf vier Stunden nicht überschreiten.

§ 5. Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Rechtskunde (österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes, Verfahrensrecht, Wehrrecht);
2. die für den Dienst der Musikoffiziere erforderlichen militärischen Dienstvorschriften;
3. Geschichte der österreichischen Militärmusik.

§ 6. Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

1. Vortrag eines selbstgewählten Klavierstückes;
2. Einstudieren von Bläserkammermusik;
3. Einstudieren (Probenpraxis) eines Musikstückes mit einem Blasorchester;
4. Dirigieren eines Blasorchesters.

§ 7. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A und Berufsoffiziere bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate haben aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Die Prüfer des im § 5 Z 1 angeführten Gegenstandes müssen rechtskundig sein.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Musikoffiziere, BGBl. Nr. 321/1979, tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1
(Grundausbildungsverordnung M BUO 1)
BGBl. II Nr. 464/2008**

Auf Grund der §§ 26 bis 31 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Stabsunteroffiziersausbildung) einschließlich der Zulassung zur Grundausbildung.

(2) Die an der Stabsunteroffiziersausbildung teilnehmenden Personen gelten unbeschadet ihres militärischen Dienstgrades als Stabsunteroffiziersanwärterinnen und Stabsunteroffiziersanwärter nach dieser Verordnung.

Ziele

§ 2. Die Stabsunteroffiziersausbildung hat jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als Kommandantin und Kommandant sowie Ausbilderin und Ausbilder eines Organisationselementes der Ebene Teileinheit oder als Fachunteroffizier jeweils im Einsatz sowie im Rahmen der Einsatzvorbereitung notwendig sind. Die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erreicht durch

1. Vermittlung des für die Dienstverrichtung erforderlichen Fachwissens im rechtlichen Bereich sowie im Bereich der politischen und berufsethischen Bildung,
2. Vermittlung des waffengattungs- und funktionsunabhängigen Fachwissens sowie der praktischen Vermittlung der entsprechenden Führungsfähigkeit und
3. Vermittlung des waffengattungs- und funktionsabhängigen Fachwissens sowie der praktischen Vermittlung der entsprechenden Führungsfähigkeit.

Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Die Stabsunteroffiziersausbildung umfasst

1. den Einführungslehrgang,
2. den Lehrgang Militärische Führung 3 und
3. den Lehrgang Führung Organisationselement 3.

Die Lehrgänge nach Z 2 und 3 bilden zusammen die weitere Stabsunteroffiziersausbildung.

(2) Der Einführungslehrgang dient der Vermittlung der Ziele nach § 2 Z 1. Er ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend durch die Heeresunteroffiziersakademie mehrmals pro Kalenderjahr durchzuführen und hat die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Einführungslehrgang“) zu umfassen.

(3) Der Lehrgang Militärische Führung 3 dient der Vermittlung der Ziele nach § 2 Z 2. Er ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend durch die Heeresunteroffiziersakademie mehrmals pro Kalenderjahr durchzuführen und hat die in der **Anlage 2** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Lehrgang Militärische Führung 3“) zu umfassen. Die Lehrgangsplätze sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes und freier Lehrgangsplätze zuzuweisen.

(4) Der Lehrgang Führung Organisationselement 3 dient der Vermittlung der Ziele nach § 2 Z 3. Er ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend an der für die Verwendung der Stabsunteroffiziersanwärterin und des Stabsunteroffiziersanwärters jeweils in Betracht kommenden Ausbildungsstätte nach **Anlage 3** durchzuführen und hat die in der **Anlage 4** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Lehrgang Führung Organisationselement 3“) zu umfassen.

(5) Die Vermittlung einzelner Ausbildungsinhalte ist auch in Form von selbstständigen Lehrveranstaltungen oder einer Fernausbildung oder einer praktischen Verwendung oder einem Selbststudium oder durch andere geeigneten Formen zulässig.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Zulassungsvoraussetzung zum Einführungslehrgang ist die erfolgreich abgeschlossene Unteroffiziersausbildung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen zur weiteren Stabsunteroffiziersausbildung sind

1. der erfolgreich abgeschlossene Einführungslehrgang,

2. der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit nach den jeweils geltenden Leistungsbestimmungen im Österreichischen Bundesheer und
3. ein gültiger Nachweis über die Kenntnisse der Fremdsprache Englisch in der Leistungsstufe „inB/inB“ nach der standardisierten fremdsprachlichen Kommunikationsfähigkeit (SFKF) oder dem standardisiertem fremdsprachlichen Leistungsprofil (SFLP) „inB/inB/inB/A“, nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer.

(3) Über die Voraussetzungen des Abs. 2 hinaus ist für die Zulassung zum Lehrgang Militärische Führung 3 eine schriftliche Prüfung aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen des Führens und der Aufgaben im Einsatz“ in dem für die weitere Stabsunteroffiziersausbildung erforderlichem Umfang vor einem Mitglied der Prüfungskommission für die Dienstprüfung als Einzelprüferin oder Einzelprüfer erfolgreich abzulegen.

(4) Über die Voraussetzungen des Abs. 2 hinaus ist für die Zulassung zum Lehrgang Führung Organisationselement 3 erforderlich

1. der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges Führung Organisationselement 2 in der für die weitere Stabsunteroffiziersausbildung jeweils in Betracht kommenden Waffengattung oder Fachrichtung während der Unteroffiziersausbildung und des Lehrganges Militärische Führung 3,
2. die erfolgreiche Ablegung einer schriftlichen Prüfung aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen des Führens und der Aufgaben im Einsatz/Organisationselement“ hinsichtlich der in Betracht kommenden Waffengattung oder Fachrichtung nach Anlage 3 in dem für die weitere Stabsunteroffiziersausbildung erforderlichem Umfang vor einem Mitglied der Prüfungskommission für die Dienstprüfung als Einzelprüferin oder Einzelprüfer und
3. im Falle eines Wechsels der Waffengattung oder Fachrichtung nach Abschluss der Unteroffiziersausbildung der Nachweis über die Erlangung der für die nunmehrige Waffengattung oder Fachrichtung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Eine Zuweisung zum Lehrgang Führung Organisationselement 3 vor Absolvierung des Lehrganges „Militärische Führung 3“ ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für diesen Lehrgang nach Abs. 4 Z 2 und 3 vorliegen und dienstliche Interessen es erfordern.

(6) Für Stabsunteroffiziersanwärterinnen und Stabsunteroffiziersanwärter der Fachrichtung Militärstreifen- und Militärpolizeidienst gilt Abs. 2 Z 3 mit der Maßgabe, dass in der Fremdsprache Englisch die Leistungsstufe „B/B“ nach SFKF oder „B/B/B/inB“ nach SFLP nachzuweisen ist.

Prüfungsordnung für die Dienstprüfung

§ 5. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Heereskunde,
2. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
3. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
4. Verwaltungsverfahrenrecht,
5. Wehrrecht,
6. Politische Bildung,
7. Körperausbildung,
8. Informationstechnologie,
9. Führen und Aufgaben im Einsatz,
10. Stabsdienst,
11. Ausbildungsmethodik,
12. Englisch,
13. Berufsethische Bildung,
14. Waffen-, Geräte- und Fachausbildung und
15. Führen und Aufgaben im Einsatz/Organisationselement („Einsatz/OrgEt“).

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlagen 1 bis 4.

(2) Die Dienstprüfung ist in Teilprüfungen abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 8 und 13 vor Einzelprüfern und
2. nach Abs. 1 Z 9 bis 12 sowie 14 und 15 vor einem Prüfungssenat.

(3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 schriftlich und mündlich,
2. nach Abs. 1 Z 2 bis 5 sowie 11 und 13 mündlich,
3. nach Abs. 1 Z 6 schriftlich,
4. nach Abs. 1 Z 7 und 8 praktisch,
5. nach Abs. 1 Z 9, 10 und 15 schriftlich und praktisch,
6. nach Abs. 1 Z 12 nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer und
7. nach Abs. 1 Z 14 schriftlich, mündlich und praktisch.

Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern. Besteht ein Prüfungsfach während eines Lehrganges aus mehr als einem der genannten Prüfungsteile, so gibt der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag.

(4) Die Stabsunteroffiziersanwärterinnen und Stabsunteroffiziersanwärter sind zu den Teilprüfungen zuzuweisen (Prüfungsplan)

1. im Einführungslehrgang und im Lehrgang Militärische Führung 3 nach Absolvierung des jeweiligen Ausbildungsfaches durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Heeresunteroffiziersakademie und
2. im Lehrgang Führung Organisationselement 3 nach Absolvierung des jeweiligen Ausbildungsfaches durch die Kommandantin oder den Kommandanten oder die Leiterin oder den Leiter der für die jeweilige Verwendung der Stabsunteroffiziersanwärterin und des Stabsunteroffiziersanwärters in Betracht kommenden Ausbildungsstätte nach Anlage 3.

(5) Die Zuweisung zu den Teilprüfungen nach Abs. 1 Z 9, 10, 11, 14 und 15 ist nur dann zulässig, wenn die dafür vorgesehene Ausbildung durch die betreffenden Stabsunteroffiziersanwärterinnen und Stabsunteroffiziersanwärter in einem solchen Ausmaß absolviert wurde, dass die Erreichung der in Frage kommenden Ausbildungsziele erwartbar ist oder ein Nachweis über die Absolvierung einer gleichzuhaltenden Ausbildung erbracht wurde.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist jedenfalls vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(7) In der Fachrichtung Musikdienst entfallen die Prüfungsfächer nach Abs. 1 Z 9, 10 und 12.

Prüfungsorgane für die Dienstprüfung

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. der Kommandantin oder dem Kommandanten der Heeresunteroffiziersakademie als Vorsitzende oder Vorsitzendem und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M BO 2 oder M BUO 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Ein Mitglied hat nach Möglichkeit der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten anzugehören.

Anrechnung auf die Stabsunteroffiziersausbildung

§ 7. (1) Als erfolgreicher Abschluss des Einführungslehrganges und des Lehrganges Militärische Führung 3 gilt der erfolgreiche Abschluss des 1. Semesters des Stabsunteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1.

(2) Als erfolgreicher Abschluss des Lehrganges Führung Organisationselement 3 gilt der erfolgreiche Abschluss

1. des 2. Semesters des Stabsunteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 hinsichtlich der jeweiligen Waffengattung oder Fachrichtung nach Anlage 3,

2. der Hufbeschlags- und Veterinärgehilfenprüfung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien hinsichtlich der Fachrichtung Beschlags- und Veterinärdienst,
3. der Ausbildung zum Einsatzpiloten hinsichtlich der Fachrichtung Militärpilot,
4. der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder der Lehrausbildung in einem graphischen Lehrberuf hinsichtlich der Fachrichtung Foto- und Reproduktionswesen,
5. der Ausbildung zum Sportlehrer an der Bundesanstalt für Leibeseziehung hinsichtlich der Fachrichtung Fachdienst Körperausbildung,
6. der Ausbildung zum Militärfallschirmsprunglehrer hinsichtlich der Waffengattung Jagdkommandotruppe nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung,
7. der Ausbildung zum Heerestauchlehrer hinsichtlich der Waffengattung Jagdkommandotruppe nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung und
8. der Ausbildung zum Militärhundeführer („Spürhunde“) hinsichtlich der Fachrichtung Tierhaltung und –einsatz - Militärhunde.

(3) Als erfolgreich abgelegte Teilprüfung des Prüfungsfaches Waffen-, Geräte- und Fachausbildung nach § 5 Abs. 1 Z 14 gilt der erfolgreiche Abschluss

1. des zumindest zweiten Ausbildungsjahres der Ausbildung zum diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. der Lehrbefähigungsprüfung für Heeresfahrerschullehrer hinsichtlich der Fachrichtung Kraftfahr- dienst und Transportwesen,
3. der Prüfung für den Flugberatungsdienst hinsichtlich der Fachrichtung Flugsicherungsdienst,
4. der Prüfung für Militärluftfahrzeugwarte I. Klasse hinsichtlich der Fachrichtung Luftfahrzeug- technik,
5. der Ausbildung zum Mechanikermeister oder Werkmeister in den technischen Fachbereichen „Kfz-Technik“ oder „Maschinenbau und Betriebstechnik“ oder „Industrielle Elektronik“ hin- sichtlich der Fachrichtung Technischer Dienst nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung,
6. der Ausbildung zum Meister in den Fachgewerben „Maurer“, „Zimmerer“, „Elektriker“, „Instal- lateur“, „Spengler“ und „Schlosser“ hinsichtlich der Waffengattung Pioniertruppe/Baupionier nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung und
7. der Zweiten Diplomprüfung des Studiums „Instrumental-Gesangspädagogik“ oder eines Instru- mentalstudiums an einer Musikuniversität oder an einem Konservatorium hinsichtlich der Fach- richtung Musikdienst.

(4) Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen des Stabsunteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ab- lauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgrup- pe M BUO 1 gelten als erfolgreicher Abschluss der entsprechenden Teilprüfungen nach dieser Verord- nung.

Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für

1. die Verwendungsgruppe MBUO 1 und
2. die Verwendungsgruppe C – Dienst in Unteroffiziersfunktion

nach dem zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gilt als erfolgreicher Ab- schluss der Stabsunteroffiziersausbildung nach dieser Verordnung.

(2) Die Anrechnungsbestimmungen nach § 7 Abs. 1 und 4 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 anzuwenden.

In- und Außerkrafttreten

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidi- gung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1, BGBl. II Nr. 518/2003, außer Kraft.

Anlage 1

**Lehr- und Stundenplan
„Einführungslehrgang“**

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union	22	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Staatsgewalten, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Rechtsschutz und Kontrolle, Grund- und Freiheitsrechte und Recht der Europäischen Union
Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	20	Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten, insbesondere der Militärpersonen und Beamten in Unteroffiziersfunktion, einschließlich des Pensionsrechts und des Bundesbedienstetenschutzrechts
Verwaltungsverfahrenrecht	17	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Zustellgesetz
Wehrrecht	27	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Auslandseinsatzrecht, Heeresdisziplingesetz, Militärbefugnisgesetz, Kriegs- und Humanitätsrecht, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Politische Bildung	63	Zeitgeschichtliche Themen und Entwicklung der österreichischen Sicherheitspolitik sowie Erörterung aktueller wehrpolitischer Themen
Berufsethische Bildung	16	Auseinandersetzung mit ethisch-moralischen Erkenntnissen zur Legitimität von Gewalt und Gewaltlosigkeit und zur Legitimität und Legitimität des soldatischen Handelns

Anlage 2

**Lehr- und Stundenplan
„Militärische Führung 3“**

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Heereskunde	30	Beschreibung der Organisation und der Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres, Anwendung allgemein militärischer Grundkenntnisse und Fertigkeiten für die Führung einer Teileinheit und Mitarbeit im Stabsdienst auf der Ebene „Kleiner Verband“
Körperausbildung	252	Planung, Organisation und Leitung der Körperausbildung auf der Ebene einer Teileinheit, Erhaltung und Verbesserung der eigenen Leistungsfähigkeit
Informationstechnologie	37	Aneignung der in einem modernen Dienstbetrieb erforderlichen Fähigkeiten und Erwerb der Fertigkeiten im Umgang mit der elektronischen Datenverarbeitung

Führen und Aufgaben im Einsatz *	308	Beherrschung und Anwendung der in den Führungs- und Fachebenen grundlegend erforderlichen taktischen Grundlagen und Führungsverfahren einer Teileinheit zur Bewältigung der Gefechtsaufgaben, Anwendung der Gefechtstechniken für einen internationalen Einsatz
Stabsdienst *	73	Unterstützung des laufenden Gefechtsstandbetriebs als Mitarbeiter in einem Stab eines kleinen Verbandes im nationalen und internationalen Bereich
Ausbildungsmethodik	84	Als Kommandant einer Teileinheit und Ausbildungsleiter die Ausbildung im Grundwehrdienst sowie die Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Kadernsoldaten planen, vorbereiten, veranlassen, begleiten und nachbereiten sowie die Gruppenkommandanten bei der Durchführung des Ausbildungsauftrages unter Anwendung erwachsenen-gerechter Bildungsformen unterstützen
Englisch *	165	Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse Englisch der Leistungsstufe „B“
Persönlichkeitsbildung **	53	Bewältigung zwischenmenschlicher Situationen im Rahmen der Auftragsbefreiung im Frieden und Einsatz als selbstbewusster und sozial kompetenter Auszubildender
Dienstbetrieb **	23	Anwendung der im Dienstbetrieb erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten unabhängig von der Funktion, Personalvertretungsangelegenheiten

* Kein Prüfungsfach für die Fachrichtung Musikdienst

** Kein Prüfungsfach

Anlage 3

Waffengattung oder Fachrichtung	Richtstundenanzahl	Richtstundenanzahl	Ausbildungsstätte
	Waffen-, Geräte- und Fachausbildung	Führen und Aufgaben im Einsatz/ Organisationselement	
ABC-Abwehrtruppe	26	552	ABC-Abwehrrschule
Fliegerabwehrtruppe	281	247	Flieger- und Fliegerabwehrrtruppenschule
Luftaufklärungstruppe	424 bis 709	36 bis 81	Flieger- und Fliegerabwehrrtruppenschule
Lufttraumüberwachungstruppe	160	338	Flieger- und Fliegerabwehrrtruppenschule
Flugsicherungsdienst	135	330	Flieger- und Fliegerabwehrrtruppenschule
Fliegerbodendienste	170	96	Flieger- und Fliegerabwehrrtruppenschule
Luftfahrzeugtechnik	373 bis 499	330	Flieger- und Fliegerabwehrrtruppenschule
Lufttransportdienst	201	314	Flieger- und Fliegerabwehrrtruppenschule
Führungsunterstützungstruppe	158 bis 207	183	Führungsunterstützungsschule
Musikdienst	231	84	Garde
Verpflegswesen	225	444	Heereslogistikschule
Feldzeugdienst	124	346	Heereslogistikschule

Kanzlei- und Personalwesen	150	124	Heereslogistikschule
Kraftfahrdienst und Transportwesen	285 bis 459	45 bis 135	Heereslogistikschule
Technischer Dienst	1 280	203	Heereslogistikschule
Wirtschaftsdienst	163	279	Heereslogistikschule
Artillerietruppe	86	645	Heerestruppenschule
Aufklärungstruppe	35	638	Heerestruppenschule
Jägertruppe	50	806	Heerestruppenschule
Panzergrenadiertruppe	183	518	Heerestruppenschule
Panzertruppe	183	518	Heerestruppenschule
Pioniertuppe	455 bis 680	218	Heerestruppenschule
Jagdkommandotruppe	117	622	Jagdkommando
Sanitätsdienst	Anrechnung nach § 7 Abs. 3 Z 1	250	Sanitätsschule
Militärstreifen- und Militärpolizeidienst	206	216	Kommando Militärstreife & Militärpolizei
Beschlags- und Veterinär-dienst	Anrechnung nach § 7 Abs. 2 Z 2		Veterinärmedizinische Universität WIEN
Militärpilot	Anrechnung nach § 7 Abs. 2 Z 3		Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Foto- und Reproduktionswesen	Anrechnung nach § 7 Abs. 2 Z 4		Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik / oder Lehrabschluss graphischer Lehrberuf
Fachdienst Körperausbildung	Anrechnung nach § 7 Abs. 2 Z 5		Bundesanstalt für Leibeserziehung
Tierhaltung und –einsatz - Militärhunde	Anrechnung nach § 7 Abs. 2 Z 8		Militärhundezentrum
Tierhaltung und –einsatz - Tragtiere und Militärpferde	265	856	Tragtierzentrum / 6. Jägerbrigade

Anlage 4

Lehr- und Stundenplan „Führung Organisationselement 3“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Waffen-, Geräte- und Fachausbildung	26 bis 1 280 (je nach Waffengattung oder Fachrichtung nach Anlage 3)	Zur Aufgabenerfüllung erforderliche Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Waffengattung bzw. im Fachbereich sowie erforderliche Fertigkeiten in der Handhabung der jeweils zugeordneten Ausrüstung und Ausstattung
Führen und Aufgaben im Einsatz/OrgEt	36 bis 806 (je nach Waffengattung oder Fachrichtung nach Anlage 3)	Kommandantenfunktionen: Waffengattungsspezifische Grundlagen des Führungsverfahrens und der Befehlsgebung, waffengattungsspezifische Gefechts- und Einsatztechniken, Führung des Organisationselementes der Waffengattung in den Einsatzarten und in den allgemeinen Aufgaben im Einsatz

		Fachfunktionen: Kenntnis der fachspezifischen Grundlagen einschließlich Aufbau- und Ablauforganisation des Fachbereiches im Österreichischen Bundesheer, fachspezifische Arbeitstechniken, Führung des Organisationselementes der Waffengattung in den Einsatzarten und in den allgemeinen Aufgaben im Einsatz
Körperausbildung *	3 Einheiten je Ausbildungs-woche	Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit

* Kein Prüfungsfach

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2
(Grundausbildungsverordnung M BUO 2 2012)
BGBl. II Nr. 374/2011**

Auf Grund der §§ 26 bis 31 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 (Unteroffiziersausbildung) einschließlich der Zulassung zur Grundausbildung.

(2) Die an der Unteroffiziersausbildung teilnehmenden Personen gelten unbeschadet ihres militärischen Dienstgrades als Unteroffiziersanwärterinnen und Unteroffiziersanwärter nach dieser Verordnung.

Ziele

§ 2. Die Unteroffiziersausbildung hat jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als Kommandantin und Kommandant sowie Ausbilderin und Ausbilder eines Organisationselementes der Ebene „Gruppe“ im Einsatz sowie im Rahmen der Einsatzvorbereitung notwendig sind. Die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erreicht durch

1. Vermittlung des erforderlichen Grundlagenwissens im rechtlichen Bereich, des waffengattungs- und funktionsunabhängigen Fachwissens sowie der praktischen Vermittlung der entsprechenden Führungsfähigkeit und
2. Vermittlung des waffengattungs- und funktionsabhängigen Fachwissens sowie der praktischen Vermittlung der entsprechenden Führungsfähigkeit.

Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Die Unteroffiziersausbildung umfasst

1. den Vorbereitungslehrgang einschließlich des Zulassungsverfahrens zu den weiteren Lehrgängen,
2. den Lehrgang Militärische Führung 2 und
3. den Lehrgang Führung Organisationselement 2.

Die Lehrgänge nach Z 2 und 3 bilden zusammen die weitere Unteroffiziersausbildung.

(2) Der Vorbereitungslehrgang ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend durch die Heeresunteroffiziersakademie mehrmals pro Kalenderjahr durchzuführen. Er dient der Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Unteroffiziersanwärterinnen und Unteroffiziersanwärter zur Kommandantin und zum Kommandanten eines Organisationselementes der Ebene „Gruppe“ im Einsatz und im Rahmen der Einsatzvorbereitung sowie der Zulassung zur weiteren Unteroffiziersausbildung. Im Rahmen dieses Lehrganges ist das Zulassungsverfahren zur weiteren Unteroffiziersausbildung zu absolvieren.

(3) Der Lehrgang Militärische Führung 2 dient der Vermittlung der Ziele nach § 2 Z 1. Er ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend durch die Heeresunteroffiziersakademie mehrmals pro Kalenderjahr durchzuführen und hat die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Lehrgang Militärische Führung 2“) zu umfassen.

(4) Der Lehrgang Führung Organisationselement 2 dient der Vermittlung der Ziele nach § 2 Z 2. Er ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend an der für die Verwendung der Unteroffiziersanwärterin und des Unteroffiziersanwärters jeweils in Betracht kommenden Ausbildungsstätte nach **Anlage 2** durchzuführen und hat die in den **Anlagen 3** oder **4** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Lehrgang Führung Organisationselement 2“) zu umfassen.

(5) Die Lehrgangsplätze zu den Lehrgängen nach Abs. 3 und 4 sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes und freier Lehrgangsplätze zuzuweisen. Unbeschadet einem positiven Zulassungsverfahren zur weiteren Unteroffiziersausbildung dürfen zum Lehrgang Führung Organisationselement 2 nur jene Unteroffiziersanwärterinnen und Unteroffiziersanwärter zugewiesen werden,

1. die den Lehrgang Militärische Führung 2 abgeschlossen haben und
2. die für die weitere Unteroffiziersausbildung erforderlichen Voraussetzungen für die jeweils in Betracht kommenden Waffengattung oder Fachrichtung erbringen.

(6) Das Erfordernis nach Abs. 5 Z 1 darf auf Antrag der Unteroffiziersanwärterin oder des Unteroffiziersanwärters nach Maßgabe wichtiger militärischer Interessen nachgesehen werden durch

1. die Kommandantin oder den Kommandanten des Streitkräfteführungskommandos und des Kommandos Einsatzunterstützung, jeweils hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereiches, und
2. in allen übrigen Fällen durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

(7) Die Vermittlung einzelner Ausbildungsinhalte ist auch in Form von selbstständigen Lehrveranstaltungen oder einer Fernausbildung oder einer praktischen Verwendung oder einem Selbststudium oder durch andere geeigneten Formen zulässig.

Zulassung

§ 4. (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungslehrgang sind

1. die positive Eignungsprüfung zum Ausbildungsdienst nach § 37 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl, I Nr. 146, mit der Eignung zumindest zur Unteroffizierin oder zum Unteroffizier und
2. die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung Militärische Führung 1.

(2) Das Zulassungsverfahren zur weiteren Unteroffiziersausbildung hat zu bestehen aus

1. der Eignungsfeststellung und
2. der Zulassungsprüfung.

(3) Im Rahmen der Eignungsfeststellung nach Abs. 2 Z 1 ist durch einen Senat die persönliche und fachliche Eignung der Unteroffiziersanwärterinnen und Unteroffiziersanwärter zur Unteroffizierin oder zum Unteroffizier anhand der persönlichen Fähigkeit festzustellen, ein militärisches Organisationselement zu führen („Assessment“).

(4) Die Zulassungsprüfung nach Abs. 2 Z 2 ist in Teilprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abzulegen und umfasst die Prüfungsfächer

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. Gefechtsdienst,
4. Karten- und Geländekunde,
5. Waffen- und Schießdienst und
6. körperliche Leistungsfähigkeit.

Die Teilprüfungen nach Z 1 bis 4 sind schriftlich, jene nach Z 5 und 6 praktisch abzulegen. Nicht bestandene Teilprüfungen können innerhalb von einem Jahr ab dem erstmaligen Antritt zu der entsprechenden Teilprüfung im erforderlichen Ausmaß wiederholt werden.

(5) Das Zulassungsverfahren gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die Eignung zur Unteroffizierin oder zum Unteroffizier nach Abs. 3 festgestellt wurde und
2. alle Teilprüfungen der Zulassungsprüfung nach Abs. 4 innerhalb der dort festgelegten Frist bestanden wurden.

In diesen Fällen behält die Zulassung zur weiteren Unteroffiziersausbildung für die dem Zeitpunkt nach Abs. 5 folgenden drei Lehrgänge nach § 3 Abs. 3 Gültigkeit. In allen anderen Fällen ist der gesamte Vorbereitungslehrgang einschließlich des Zulassungsverfahrens zu wiederholen.

Prüfungsorgane für die Zulassung

§ 5. (1) Für das Zulassungsverfahren ist an der Heeresunteroffiziersakademie eine Zulassungskommission einzurichten. Diese Kommission hat zu bestehen aus

1. der Kommandantin oder dem Kommandanten der Heeresunteroffiziersakademie als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. den stellvertretenden Vorsitzenden und
3. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die oder der Vorsitzende der Kommission hat die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M BO 2 oder M BUO 1 oder M BUO 2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Kommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Kommission

1. ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und während der Zeit einer Dienstenthebung und
2. endet jedenfalls mit der rechtskräftigen Verhängung einer strengeren Disziplinarstrafe als einer Geldbuße oder mit Ablauf der Bestattungsdauer oder mit der Versetzung in das Ausland oder mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(4) Von der oder dem Vorsitzenden sind aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission entsprechend den fachlichen Erfordernissen für die jeweilige Bewertung zu bestimmen

1. die Senate für die jeweiligen Eignungsfeststellungen nach § 4 Abs. 3 und
2. die Einzelprüfer für die jeweiligen Teilprüfungen der Zulassungsprüfung nach § 4 Abs. 4.

In den Fällen der Z 1 hat der Senat aus mindestens drei Mitgliedern der Kommission zu bestehen. Ein Senatsmitglied ist mit der Vorsitzführung zu betrauen. Der Senat hat nach nicht öffentlicher Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Senatsvorsitzenden.

Prüfungsordnung für die Dienstprüfung

§ 6. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Heereskunde und Gefechtsmittellehre,
2. Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechts und der Behördenorganisation sowie des Rechts der Europäischen Union,
3. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechts der Bundesbediensteten,
4. Grundlagen des Verwaltungsverfahrensrechts,
5. Grundlagen des Wehrrechts,
6. Politische Bildung,
7. Körperausbildung,
8. Englisch,
9. Führen und Aufgaben im Einsatz,
10. Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten,
11. Waffen-, Geräte- und Fachausbildung und
12. Führen und Aufgaben im Einsatz/Organisationselement („Einsatz/OrgEt“).

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der **Anlagen 1 und 2** sowie **3** oder **4**.

(2) Die Dienstprüfung ist in Teilprüfungen abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 8 und 11 vor Einzelprüfern sowie
2. nach Abs. 1 Z 9, 10 und 12 vor einem Prüfungssenat.

(3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 und 6 schriftlich,
2. nach Abs. 1 Z 2 bis 5 und 10 mündlich,
3. nach Abs. 1 Z 7 praktisch,
4. nach Abs. 1 Z 8 nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer sowie
5. nach Abs. 1 Z 9, 11 und 12 schriftlich und praktisch.

Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als zwei Stunden dauern. Besteht ein Prüfungsfach während eines Lehrganges aus mehr als einem der genannten Prüfungsteile, so gibt der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag.

(4) Die Unteroffiziersanwärterinnen und Unteroffiziersanwärter sind zu den Teilprüfungen zuzuweisen (Prüfungsplan)

1. im Lehrgang Militärische Führung 2 nach Absolvierung des jeweiligen Ausbildungsfaches durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Heeresunteroffiziersakademie und
2. im Lehrgang Führung Organisationselement 2 nach Absolvierung des jeweiligen Ausbildungsfaches durch die Kommandantin oder den Kommandanten oder die Leiterin oder den Leiter der für die jeweilige Verwendung der Unteroffiziersanwärterin oder des Unteroffiziersanwärters in Betracht kommenden Ausbildungsstätte nach **Anlage 2**.

(5) Die Zuweisung zu den Teilprüfungen nach Abs. 1 Z 9 bis 12 ist nur dann zulässig, wenn die dafür vorgesehene Ausbildung durch die betreffenden Unteroffiziersanwärterinnen und Unteroffiziersan-

wärter in einem solchen Ausmaß absolviert wurde, dass die Erreichung der in Frage kommenden Ausbildungsziele erwartbar ist oder ein Nachweis über die Absolvierung einer gleichzuhaltenden Ausbildung erbracht wurde.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist jedenfalls vor einem Prüfungssenat abzulegen.

Prüfungsorgane für die Dienstprüfung

§ 7. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. der Kommandantin oder dem Kommandanten der Heeresunteroffiziersakademie als Vorsitzende oder Vorsitzendem und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M BO 2 oder M BUO 1 oder M BUO 2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Ein Mitglied hat nach Möglichkeit der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M BUO 2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten anzugehören.

Anrechnung auf die Unteroffiziersausbildung

§ 8. (1) Unteroffiziersanwärterinnen und Unteroffiziersanwärter, die

1. zum Unteroffizierslehrgang nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 519/2003, zugewiesen wurden oder
2. die Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder
3. zur Truppenoffiziersausbildung zugelassen wurden,

sind jedenfalls von der Absolvierung des Vorbereitungslehrganges einschließlich des Zulassungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 befreit. In diesen Fällen ist § 4 Abs. 5 über die Dauer der Gültigkeit eines Zulassungsverfahrens nicht anzuwenden.

(2) Als erfolgreicher Abschluss des Lehrganges Militärische Führung 2 nach dieser Verordnung gilt der erfolgreiche Abschluss

1. des 1. Semesters des Unteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 519/2003, oder
2. des Lehrganges Militärische Führung 2 nach § 3 Abs. 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 geltenden Grundausbildungsverordnung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 465/2008.

(3) Als erfolgreicher Abschluss des Lehrganges Führung Organisationselement 2 nach dieser Verordnung gilt der erfolgreiche Abschluss

1. a) des 2. Semesters des Unteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 519/2003, hinsichtlich der jeweiligen Waffengattung oder Fachrichtung nach **Anlage 2**, oder
b) des entsprechenden Lehrganges Führung Organisationselement 2 nach § 3 Abs. 4 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 geltenden Grundausbildungsverordnung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 465/2008,
2. der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung hinsichtlich der jeweiligen Waffengattung oder Fachrichtung nach **Anlage 2**,
3. der Ausbildung zum Militärhundeführer („Gehorsam und Schutz“) hinsichtlich der Fachrichtung Tierhaltung und –einsatz, Militärhunde,
4. der praktischen fliegerischen Eignungsfeststellung (Selektion) und der Zulassung zur Militärpilotinnenausbildung und Militärpilotenausbildung hinsichtlich der Fachrichtung Militärpilot und
5. der Einsatzausbildung 1a im Zuge der Jagdkommandoausbildung hinsichtlich der Waffengattung Jagdkommandotruppe.

(4) Als erfolgreich abgelegte Teilprüfung des Prüfungsfaches Waffen-, Geräte- und Fachausbildung nach § 6 Abs. 1 Z 11 gilt der erfolgreiche Abschluss

1. der Ausbildung an höheren technischen Lehranstalten oder an berufsbildenden technischen Schulen hinsichtlich der Fachrichtung Technischer Dienst nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung,
2. der Berufsausbildung in den Fachbereichen „Elektrotechnik und Elektronik“ oder „Metalltechnik und Maschinenbau“ oder „Informations- und Kommunikationstechnologien“ oder „Kraftfahrzeugtechnik“ oder „Landmaschinentechnik“ oder „Anlagen- und Betriebstechnik“ hinsichtlich der Fachrichtung Technischer Dienst nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung,
3. der Bundesfachschule für Flugtechnik hinsichtlich der Fachrichtung Luftfahrzeugtechnik,
4. der Berufsausbildung in den Fachbereichen „Luftfahrzeugmechanik/-technik“ oder „Leichtflugzeugbau“ hinsichtlich der Fachrichtung Luftfahrzeugtechnik,
5. der Berufsausbildung in den Fachbereichen „Bauwesen“, „Holz, Glas und Ton“, Gebäudetechnik“, „Elektrotechnik und Elektronik“ und „Metalltechnik und Maschinenbau“ hinsichtlich der Waffengattung Pioniertruppe nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung,
6. des Lehrberufes „Koch“ hinsichtlich der Fachrichtung Verpflegswesen,
7. der Lehrbefähigungsprüfung für Heeresfahrlehrerinnen oder Heeresfahrlehrer hinsichtlich der Fachrichtung Kraftfahrdienst und Transportwesen und
8. der Ersten Diplomprüfung des Studiums „Instrumental-Gesangspädagogik“ oder eines Instrumentalstudiums an einer Musikuniversität oder an einem Konservatorium hinsichtlich der Fachrichtung Musikdienst.

(5) Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen

1. des Unteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008, geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 519/2003 oder
2. nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 geltenden Grundausbildungsverordnung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 465/2008,

gelten als erfolgreicher Abschluss der entsprechenden Teilprüfungen nach dieser Verordnung.

(6) Der gültige Nachweis über die Kenntnisse der Fremdsprache Englisch im Zuge einer Zuordnungsprüfung nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer im zu erreichenden Anforderungsniveau nach **Anlage 1** gilt als erfolgreich abgelegte Teilprüfung des Prüfungsfaches Englisch nach § 6 Abs. 1 Z 8.

(7) Hinsichtlich der Fachrichtung Militärstreifen- und Militärpolizeidienst gilt Folgendes:

1. Abs. 3 Z 1a und 2 sind nicht anzuwenden.
2. Ein erfolgreicher Abschluss der „Nationalen Militärstreifenausbildung“ nach **Anlage 4** außerhalb der Unteroffiziersausbildung gilt als erfolgreicher Abschluss des entsprechenden Teiles der Prüfungsfächer nach § 6 Abs. 1 Z 11 und 12.

(8) Hinsichtlich der Waffengattung Jagdkommandotruppe ist Abs. 3 Z 2 nicht anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für

1. die Verwendungsgruppe M BUO 2 und
2. die Verwendungsgruppe D - Dienst in Unteroffiziersfunktion

nach dem zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gilt als erfolgreicher Abschluss der Unteroffiziersausbildung nach dieser Verordnung.

(2) Die Anrechnungsbestimmung nach § 8 Abs. 2 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine solche Anrechnung nur mit der Maßgabe, dass auch ein gültiger Nachweis über die Kenntnisse der Fremdsprache Englisch nach § 8 Abs. 6 erbracht wird.

(3) Für Unteroffiziersausbildungen, die nach der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Grundausbildungsverordnung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 465/2008, begonnen wurden und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 erfolgreich abgeschlossen werden, entfällt jedenfalls das Prüfungsfach Englisch nach § 6 Abs. 1 Z 8.

In- und Außerkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Grundausbildungsverordnung M BUO 2, BGBl. II Nr. 465/2008, außer Kraft.

Anlage 1

**Lehr- und Stundenplan
„Lehrgang Militärische Führung 2“**

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richt- stunden- anzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Heereskunde und Gefechtsmittel- lehre	22	Gliederung des Bundesheeres, Grundkenntnisse über Truppen- und Waffengattungen, militärische Begriffe, taktische Zeichen und Abkürzungen
Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechts und der Behördenorganisation sowie des Rechts der Europäischen Union	16	Überblick über die Grundprinzipien der Verfassung, den Stufenbau der Rechtsordnung, die Staatsgewalten, den Weg der Bundesgesetzgebung, die Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, den Rechtsschutz und die Kontrolle, die Grund- und Freiheitsrechte sowie über das Recht der Europäischen Union
Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechts der Bundesbediensteten	16	Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechts der Bundesbediensteten, insbesondere der Militärpersonen und Militär-VB
Grundlagen des Verwaltungsverfahrensrechts	10	Grundlagen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, Überblick über das Verwaltungsstrafgesetz und das Zustellgesetz
Grundlagen des Wehrrechts	25	Grundlagen der Wehrverfassung, des Wehrgesetzes, des Auslandseinsatzrechts, des Heeresdisziplinar-gesetzes, des Militärbefugnisgesetzes, des Einsatz-rechts sowie des Rechts der bewaffneten Konflikte
Politische Bildung	16	Nationale und internationale Sicherheitspolitik, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Strukturen und Aufgaben ausgewählter internationaler Organi-sationen, Einsätze des Bundesheeres im Rahmen inter-nationaler Organisationen
Körperausbildung	98	Methodik der Körperausbildung, Verbessern der eige-nen Ausdauer, Geschicklichkeit und Kraft
Führen und Aufgaben im Einsatz	254	Führungsverfahren und Befehlsgebung, taktische Zei-chen und Skizzen, Einsatzarten im Rahmen von frie-densunterstützenden Operationen, Führung der Gruppe in den Einsatzarten Sicherung, Marsch, Aufklärung, Bewachung und Überwachung, Anordnung, Durchfüh-rung und Überwachung von allgemeinen Aufgaben im Einsatz einschließlich der Einsatzunterstützung, Füh-rung der Gruppe unter psychischer und physischer Belastung, Führung der Gruppe im scharfen Schuss im Rahmen eines Gruppengefechtsschießens
Ausbildungsmethodik und Füh-rungsverhalten	184	Grundlagen des Führungsverhaltens und der Kommu-nikation, Grundlagen der Rhetorik, psychologische, pädagogische und didaktische Grundlagen, Kritikge-spräch, Selbst- und Fremdbild, gruppensdynamische Prozesse, Ausbildungsmethoden, Vor- und Nachberei-tung der Ausbildung, Ausbildung zum Sicherheitsor-gan beim Scharfschießen, Ausbildung zum Ausbilder in Gefechtsdienst sowie Waffen- und Schießdienst,

		praktische Ausbildung bei Drill- und Standardsituationen
Fremdsprachenausbildung	150	Einfache Anwendung der Fremdsprache „Englisch“ im täglichen Dienstbetrieb (gemäß standardisiertem sprachlichen Leistungsprofil „1/1/1/0+“)
Berufsethische Bildung *	20	Gewissen und Verantwortung im militärischen Einsatz, ethische, moralische und sittliche Anforderungen an den Unteroffizier im Krieg und im Frieden, Interkulturalität
Dienstbetrieb *	14	Dienstbetrieb und Schriftverkehr, Heereskraftfahrdienst, Militärische Sicherheit, Personalvertretungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreamings
Summe	825	

* Kein Prüfungsfach

Anlage 2

Waffengattung oder Fachrichtung	Richtstundenanzahl		Ausbildungsstätte
	Waffen-, Geräte- und Fachausbildung	Führen und Aufgaben im Einsatz/Organisationselement	
ABC-Abwehrtruppe	270	540	ABC-Abwehrschule
Fliegerabwehrtruppe	380 bis 540	270 bis 448	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Luftaufklärungstruppe	212 bis 560	81 bis 108	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Luftfahrzeugtechnik	534	311	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Lufttransportdienst	282	132	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Führungsunterstützungstruppe inklusive Jagdkommando/ Führungsunterstützung	240	550	Führungsunterstützungsschule
Musikdienst	444	125	Garde
Verpflegswesen	362 bis 481	407	Heereslogistikschule
Feldzeugdienst	180	368	Heereslogistikschule
Kraftfahrdienst und Transportwesen	110 bis 519	78 bis 229	Heereslogistikschule
Technischer Dienst	999 bis 1 620	369 bis 585	Heereslogistikschule
Artillerietruppe	214 bis 341	557 bis 684	Heerestruppenschule
Aufklärungstruppe	205	673	Heerestruppenschule
Jägertruppe	257 bis 279	609 bis 631	Heerestruppenschule
Panzergranadiertruppe	314	500	Heerestruppenschule

Panzertruppe	176	512	Heerestruppenschule
Pioniertruppe	596 bis 819	102 bis 255	Heerestruppenschule
Sanitätsdienst	173	170	Sanitätsschule
Tierhaltung und – einsatz – Militärhunde	Anrechnung nach § 8 Abs. 3 Z 3		Militärhundezentrum
Militärpilot	Anrechnung nach § 8 Abs. 3 Z 4		Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Jagdkommandotruppe	Anrechnung nach § 8 Abs. 3 Z 5		Jagdkommando
Militärstreifen- und Militärpolizeidienst	812	315	Kommando Militärstreife & Militärpolizei

Anlage 3

**Lehr und Stundenplan
„Lehrgang Führung Organisationselement 2“
(ohne Militärstreifen- und Militärpolizeidienst)**

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Waffen-, Geräte- und Fachausbildung	110 bis 1 620 (je nach Waffengattung oder Fachrichtung nach Anlage 2)	Erlangen der erforderlichen Fähigkeiten in der Waffengattung beziehungsweise im Fachbereich sowie Erwerben der erforderlichen Fertigkeiten in der Handhabung der jeweils zugeordneten Ausrüstung und Ausstattung
Führen und Aufgaben im Einsatz/Organisationselement	78 bis 684 (je nach Waffengattung oder Fachrichtung nach Anlage 2)	Kommandantenfunktionen: Waffengattungsspezifische Grundlagen des Führungsverfahrens und der Befehlsgebung; waffengattungsspezifische Gefechts- und Einsatztechniken, Führung des Organisationselementes der Waffengattung in den Einsatzarten und in den allgemeinen Aufgaben im Einsatz Fachfunktionen: Kenntnis der fachspezifischen Grundlagen einschließlich Aufbau- und Ablauforganisation des Fachbereiches im Österreichischen Bundesheer, fachspezifische Arbeitstechniken, Führung des Organisationselementes der Waffengattung in den Einsatzarten und in den allgemeinen Aufgaben im Einsatz
Körperausbildung *	4 je Ausbildungswoche	Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit

* Kein Prüfungsfach

Lehr und Stundenplan
„Lehrgang Führung Organisationselement 2“
(Militärstreifen- und Militärpolizeidienst)

„Nationale Militärstreifenausbildung“:

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Waffen-, Geräte- und Fachausbildung	591	Erlangen der erforderlichen Fähigkeiten im Militärstreifendienst sowie Erwerben der erforderlichen Fertigkeiten in der Handhabung der jeweils zugeordneten Ausrüstung und Ausstattung
Führen und Aufgaben im Einsatz/Organisationselement	152	Waffengattungsspezifische Grundlagen des Führungsverfahrens und der Befehlsgebung; waffengattungsspezifische Gefechts- und Einsatztechniken, Führung des Organisationselementes der Waffengattung in den Einsatzarten und in den allgemeinen Aufgaben im Inland
Körperausbildung *	4 je Ausbildungswoche	Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit

* kein Prüfungsfach

„Ausbildung zum Militärpolizist für einen Auslandseinsatz“:

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Waffen-, Geräte- und Fachausbildung	221	Erlangen der erforderlichen Fähigkeiten im Militärpolizeidienst für einen Auslandseinsatz sowie Erwerben der erforderlichen Fertigkeiten in der Handhabung der jeweils zugeordneten Ausrüstung und Ausstattung
Führen und Aufgaben im Einsatz/Organisationselement	163	Waffengattungsspezifische Grundlagen des Führungsverfahrens und der Befehlsgebung; waffengattungsspezifische Gefechts- und Einsatztechniken, Führung des Organisationselementes der Waffengattung in den Einsatzarten und in den allgemeinen Aufgaben im Auslandseinsatz
Körperausbildung *	4 je Ausbildungswoche	Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit

* kein Prüfungsfach

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1
(Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 1)
BGBl. II Nr. 220/2007
in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 158/2009
(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 1, ab 1.6.2009)**

Auf Grund der §§ 26 bis 31 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 147/2008 und BGBl. I Nr. 3/2009, wird verordnet: (BGBl. II Nr. 158/2009, Z 2, ab 1.6.2009)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport für

1. den rechtskundigen Dienst,
2. den technischen Dienst,
3. den Baudienst,
4. den Vermessungsdienst,
5. den Bibliotheksdienst und
6. die sonstigen Verwendungen.

(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 3 und 4, ab 1.6.2009)

(2) Für Bedienstete mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Rechtswissenschaften und mit erfolgreicher Absolvierung des Aufstiegsurses gelten jedenfalls die Bestimmungen über den rechtskundigen Dienst nach dieser Verordnung. (BGBl. II Nr. 158/2009, Z 4, ab 1.6.2009)

Ziele

§ 2. Die Grundausbildung hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als Führungs- und Fachkraft auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 1 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse werden erreicht durch

1. Vermittlung des erforderlichen Fachwissens im Bereich des Verfassungsrechtes, des Wehrrechtes, des Völkerrechtes, des Rechtes der Europäischen Union, des Verwaltungs- und Zivilrechtes, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten und des Haushaltsrechtes,
2. Erwerb des erforderlichen Grundlagen- und Spezialwissens in den für die jeweiligen Bereiche nach § 1 typischen Aufgabenfeldern,
3. Analyse aktueller Probleme in den jeweiligen Bereichen nach § 1 und selbständige Entwicklung von Lösungsansätzen unter vernetzter Anwendung des erworbenen Wissens,
4. Vermittlung von für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlichen sozialen und methodischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten,
5. Vermittlung kommunikativer und organisatorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Durchführung von Projekten und Arbeiten innerhalb eines Teams,
6. Vermittlung des erforderlichen Fachwissens der allgemeinen Führungskräftebildung sowie
7. Einbeziehung der Erfahrungen vorhergehender Ausbildungen.

(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Die Grundausbildung ist modular aufzubauen und hat folgende Ausbildungsabschnitte (Module) zu umfassen:

1. ein Einführungsmodul,
2. ein Basismodul,
3. ein Fachmodul,
4. ein Wahlmodul und
5. eine Job-Rotation.

(2) Das Einführungsmodul dient der Erstorientierung im Bundesdienst und hat die für die Dienstverrichtung unmittelbar notwendigen Grundlagenkenntnisse zu vermitteln. Es ist als Lehrgang in der Dauer von höchstens einer Woche durchzuführen und hat die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer zu umfassen (Lehr- und Stundenplan „Einführungsmodul“).

(3) Das Basismodul dient der Vermittlung des für die Dienstverrichtung erforderlichen rechtlichen Basiswissens sowie der Erweiterung und Vertiefung methodischer und sozialer Fähigkeiten. Es ist als Lehrgang durchzuführen und hat zu umfassen

1. für den rechtskundigen Dienst die in der **Anlage 2** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Basismodul A 1-Rechtskundiger Dienst“) und
2. für die übrigen Verwendungen die in der **Anlage 3** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Basismodul A 1“).

(4) Das Fachmodul dient der Vermittlung und Vertiefung des für die jeweilige Dienstverrichtung erforderlichen Fachwissens. Es hat zu umfassen

1. für den rechtskundigen Dienst und die sonstigen Verwendungen jeweils die Abfassung einer Hausarbeit,
2. für den technischen Dienst die in der **Anlage 4** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 1-Technischer Dienst“) und jeweils die Abfassung einer Hausarbeit,
3. für den Baudienst das in der **Anlage 5** enthaltene Ausbildungsfach (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 1-Baudienst“) und
4. für den Bibliotheksdienst den Grundlehrgang im Rahmen des interuniversitären Universitätslehrganges „Master of Science (Library and Information Studies)“.

Für den Vermessungsdienst umfasst das Fachmodul die Ausbildungsmodule „Einschlägige Rechtsvorschriften und deren Anwendung“ sowie „Fachliche Kenntnisse“ nach § 11 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Grundausbildung im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV-Grundausbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 402/2004, und jeweils die Abfassung einer Hausarbeit.

(5) Das Thema der Hausarbeit ist jeweils durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse festzulegen. In den Fällen der Z 2 und 3 sind die Inhalte der jeweiligen Ausbildungsfächer im Rahmen eines Lehrganges zu vermitteln.

(6) Das Wahlmodul dient der Weiterentwicklung des sozial-kommunikativen Verhaltens sowie der Vermittlung und Vertiefung von ökonomischen und effizienten Arbeitstechniken. Im Rahmen des Wahlmoduls ist unter Berücksichtigung der Anforderungen ihres Arbeitsplatzes durch die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils ein in der **Anlage 6** enthaltenes Seminar zu absolvieren.

Job-Rotation

§ 4. (1) Bedienstete der Verwendungen nach § 1 Z 1 bis 4 und 6 sind während der Grundausbildung im Rahmen eines individuellen Rotationsprogrammes unter Berücksichtigung der Anforderungen ihres Arbeitsplatzes sowie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Interessen anderen Organisationseinheiten der Zentralstelle oder nachgeordneten Dienststellen zuzuteilen. Dabei ist den Bediensteten jeweils ein praxisorientierter Einblick in die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder dieser Organisationseinheiten oder Dienststellen zu ermöglichen.

- (2) Die Gesamtdauer der Job-Rotation hat mindestens ein und höchstens zwei Monate zu betragen.

Ablauf der Grundausbildung (Prüfungsplan)

§ 5. (1) Im Rahmen der Grundausbildung sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Module zu absolvieren. Diese können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

(2) Die einzelnen Lehrgänge sind dem dienstlichen Bedarf entsprechend abzuhalten. Als Vortragende sind entsprechend qualifizierte Bedienstete nach Möglichkeit aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport heranzuziehen. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist auch zulässig in Form von Seminaren oder e-learning-Systemen oder Traineeprogrammen oder praktischen Verwendungen oder Selbststudien oder anderen geeigneten Formen. (BGBl. II Nr. 158/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(3) Nach positiver Absolvierung aller Module ist die Grundausbildung abgeschlossen. Die erforderlichen Kenntnisse der Lehrinhalte des Basismoduls sind jedenfalls durch die positive Beurteilung der in der jeweiligen Prüfungsordnung angeführten Prüfungsfächer nachzuweisen. Die erforderlichen Kenntnisse der Lehrinhalte des Fachmodules sind nachzuweisen

1. für den rechtskundigen Dienst und die sonstigen Verwendungen durch die positive Beurteilung der Hausarbeit,
2. für den technischen Dienst durch die positive Beurteilung der in der Prüfungsordnung angeführten Prüfungsfächer und der Hausarbeit,

3. für den Baudienst durch die positive Beurteilung der in der Prüfungsordnung angeführten Prüfungsfächer,
4. für den Vermessungsdienst durch die positive Beurteilung der in § 3 Abs. 4 angeführten Ausbildungsmodulare nach § 13 BEV-Grundausbildungsverordnung und der Hausarbeit und
5. für den Bibliotheksdienst durch den erfolgreichen Abschluss des Grundlehrganges im Rahmen des interuniversitären Universitätslehrganges „Master of Science (Library and Information Studies)“.

(4) Über die Lehrinhalte des Einführungs- und des Wahlmodules sowie der Job-Rotation sind keine Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ist die Teilnahme zu bestätigen.

Prüfungsordnung für den rechtskundigen Dienst

§ 6. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Ressortbezogenes Verfassungsrecht sowie Wehrrecht,
2. Ressortbezogenes Völkerrecht sowie Recht der Europäischen Union,
3. Ressortbezogenes Verwaltungs- und Zivilrecht,
4. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten und
5. Haushaltsrecht des Bundes.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2.

(2) Die Dienstprüfung ist als Gesamtprüfung abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 schriftlich und mündlich sowie
2. nach Abs. 1 Z 2 bis 5 mündlich.

Im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 1 ist der schriftliche Prüfungsteil als Klausurarbeit jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen. Dies gilt auch für nicht bestandene Hausarbeiten.

Prüfungsordnung für den technischen Dienst

§ 7. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes,
6. Technische Systembetreuung,
7. Technik und
8. Sicherheitstechnik.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 5 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 3 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 6 bis 8 aus den Lehrinhalten der Anlage 4.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5 und
2. nach Abs. 1 Z 6 bis 8

jeweils mündlich als Gesamtprüfung abzulegen.

(3) § 6 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Baudienst

§ 8. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes und
6. Bautechnischer Dienstbetrieb.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 5 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 3 und jenes des Prüfungsfaches nach Z 6 aus den Lehrinhalten der Anlage 5.

- (2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern
1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5 mündlich und
 2. nach Abs. 1 Z 6 schriftlich und mündlich

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen. Im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 6 ist der schriftliche Prüfungsteil als Klausurarbeit jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

- (3) § 6 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Vermessungsdienst, den Bibliotheksdienst und die sonstigen Verwendungen

§ 9. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I und
5. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 5 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 3.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Z 1 bis 5 mündlich als Gesamtprüfung abzulegen.

- (3) § 6 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsorgane

§ 10. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Zentralsektion in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport als Vorsitzende oder Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppe A 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsperiode um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer in den Prüfungsfächern nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie die Beurteilerinnen und Beurteiler der Hausarbeit für den rechtskundigen Dienst nach § 3 Abs. 4 Z 1 müssen rechtskundig sein. Die Prüferinnen und Prüfer in den in den §§ 7 bis 9, jeweils Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Prüfungsfächern, müssen rechtskundig sein oder über besondere Erfahrungen in der praktischen Anwendung der Lehrinhalte des in Frage kommenden Prüfungsfaches verfügen. *(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 5, ab 1.6.2009)*

(4) Der Prüfungssenat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Senatsvorsitzenden.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 11. (1) Bedienstete der Verwendungen nach § 1, die vor dem 1. Jänner 2005 in ein Dienstverhältnis im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport aufgenommen wurden, sind von der Absolvierung des Einführungsmoduls befreit. *(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 3, ab 1.6.2009)*

(2) Als erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls gilt jedenfalls der erfolgreiche Abschluss

1. einer Grundausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport,
2. des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“ und
3. der Lehre zur Verwaltungsassistentin oder zum Verwaltungsassistenten oder zur Informations-, Bibliotheks- und Archivassistentin oder zum Informations-, Bibliotheks- und Archivassistenten jeweils im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 3 und 6, ab 1.6.2009)

(3) Die erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern nach den §§ 7 bis 9, jeweils Abs. 1 Z 1 bis 4, sind durch den erfolgreichen Abschluss des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“ jedenfalls nachgewiesen. (BGBl. II Nr. 158/2009, Z 6, ab 1.6.2009)

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung

1. nach der Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A, BGBl. Nr. 468/1980, sowie
2. nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1, BGBl. II Nr. 321/2005,

gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 nach dieser Verordnung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss von Ausbildungsabschnitten der Grundausbildung nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1, BGBl. II Nr. 321/2005, gilt als erfolgreicher Abschluss der entsprechenden Ausbildungsabschnitte nach dieser Verordnung.

(3) Für Ausbildungsabschnitte, die bis zum 31. August 2007 begonnen wurden, ist die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1, BGBl. II Nr. 321/2005, anzuwenden.

(4) Auf Personen, die die Truppenoffiziersausbildung vor dem 1. Jänner 2008 begonnen haben, ist § 11 Abs. 2 und 3 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2009 geltenden Fassung anzuwenden. (BGBl. II Nr. 158/2009, Z 7, ab 1.6.2009)

Schlussbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

(1a) Der Titel, die Promulgationsklausel, § 1, § 2, § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 12 Abs. 4 sowie die Anlagen 2 und 3, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 158/2009, treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. (BGBl. II Nr. 158/2009, Z 8)

(2) Mit Ablauf des 31. August 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1, BGBl. II Nr. 321/2005, außer Kraft.

Anlage 1

Lehr- und Stundenplan

„Einführungsmodul“

Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Fremdsprachenausbildung	4	Vorstellung der Aufgaben des Sprachinstitutes des Bundesheeres, Einstufungstestung in der Fremdsprache Englisch
Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	12	Einweisung in - die Informationstechnologiesysteme und –verfahren des Ressorts, - das Fernmeldesystem des Ressorts, - die Büroorganisation, - die IKT-Sicherheit, - den IKT-Datenschutz
Einführung in das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	8	Der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber, praxisorientierte Darstellung wesentlicher Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis unter besonderer Berücksichtigung der ressortinternen Vorschriften, Überblick über das Besoldungsrecht im Öffentlichen Dienst
Einführung in die Organisation und in die Aufgaben des Bundesheeres	16	Grundlagen der Organisation des Ressorts; Einsatz- und Friedensgliederung einschließlich der militärischen Dienstgrade und der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier; Grundlagen der Kommunikation und Führung; Überblick über die Aufgaben des Bundesheeres im In- und Ausland;

Lehr- und Stundenplan

„Basismodul A 1-Rechtskundiger Dienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Ressortbezogenes Verfassungsrecht sowie Wehrrecht	90	Umfassende Landesverteidigung, allgemeine Wehrpflicht und Wehrdienstverweigerung sowie Wehrdienst von Frauen, Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“, budgetäre Vorsorgen, Überprüfung der militärischen Nachrichtendienste, Aufgaben des Bundesheeres, Leitungsbefugnisse über das Bundesheer, Mitwirkung der Länder, Rechtsstellung der Angehörigen des Bundesheeres, Landesverteidigung und Grundrechte, Landesverteidigung und Datenschutz, Wehrgesetz, Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer, Einsatzzugengesetz, Kräfte für internationale Operationen (KIOP), Heeresdisziplinarrecht, Militärstrafrecht, Heeresgebührengesetz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Arbeitsplatzsicherungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, Auslandseinsatzgesetz, Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, Sperrgebietsgesetz, Munitionslagergesetz, Militärbefugnisgesetz, militärisches Auszeichnungsrecht, Überblick über militärspezifische Sondernormen im Bundes- und Landesrecht einschließlich der jeweiligen einsatzrechtlichen Bestimmungen, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung, Erörterung aktueller rechtspolitischer Problemstellungen
Ressortbezogenes Völkerrecht sowie Recht der Europäischen Union	50	Ressortspezifische Fragen des allgemeinen Völkerrechts, Internationales Einsatzrecht, Humanitäres Völkerrecht einschließlich der Rechtsfragen des Kulturgüterschutzes, Rechtsgrundlagen und Strukturen der Europäischen Union im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, insbesondere der EU-geführten Streitkräfteeinsätze, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung
Ressortbezogenes Verwaltungs- und Zivilrecht	50	Ressortbezogene Darstellung des Verwaltungsverfahrensrechts sowie ausgewählter Elemente des Zivil- und Verwaltungsrechts, insbesondere des Umweltrechts, des Vergaberechts, des Waffenrechts, des Kraftfahrt- und Verkehrsrechts, des Luftfahrtrechts und des Schadenersatzrechts, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung
Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	44	Darstellung der Rahmenbedingungen des Öffentlichen Dienstes und der Unterschiede zur Privatwirtschaft, Unterschiede der Dienstverhältnisse innerhalb des Öffentlichen Dienstes unter gezielter Berücksichtigung der Besonderheiten im Ressort, Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis sowie Besoldungsrecht im Öffentlichen Dienst unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung, Darstellung weiterer relevanter Rechtsbereiche, insbesondere des Bundesgleichbehandlungsrechts, des Bundesbedienstetenschutzes, der Aspekte der Lehrlingsausbildung, sowie der Aspekte des Pensions- und Sozialversicherungsrechtes, Personalvertretungsrecht, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung

Haushaltsrecht des Bundes	24	Rechtsgrundlagen des Staatshaushaltes unter spezieller Berücksichtigung des Bundesfinanzgesetzes, des Bundeshaushaltsgesetzes, der Bundeshaushaltsverordnung und der Leistungsabteilungsverordnung, Organisation der Haushaltsführung, Haushaltsvollzug mit Rücksicht auf die ressortspezifischen informationstechnologischen Anwendungen, Jahresabschlussrechnungen, Grundzüge der bundessportrechtlichen Förderungsverwaltung, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung
Zusätzliches Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundsätze der Führung und der Kommunikation sowie Organisationslehre	32	Wahrnehmung, Körpersprache und Kommunikation, Teamentwicklung und Führungsstile, Grundlagen der Argumentation, Grundsätze der Organisationsformen, „New Public Management“, „Gender Mainstreaming“, Erörterung ausgewählter spezifischer Rechtsthemen in der Praxis im Rahmen von Truppenbesuchen

(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 9, ab 1.6.2009)

Anlage 3

Lehr- und Stundenplan

„Basismodul A 1“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union	30	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung, Rechtsschutz und Kontrolle, Grund- und Freiheitsrechte, Rechtsgrundlagen und Strukturen der Europäischen Union insbesondere im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	27	Darstellung der Rahmenbedingungen des Öffentlichen Dienstes und Unterschiede zur Privatwirtschaft, Unterschiede der Dienstverhältnisse innerhalb des Öffentlichen Dienstes unter gezielter Berücksichtigung der Besonderheiten im Ressort, Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis, Besoldungsrecht im Öffentlichen Dienst, Darstellung weiterer relevanter Rechtsbereiche insbesondere des Bundesgleichbehandlungsrechtes, des Bundesbediensteten-schutzes, der ressortbezogenen Aspekte der Lehrlings-ausbildung sowie der Aspekte des Pensions- und Sozialversicherungsrechtes, Personalvertretungsrecht
Verwaltungsverfahren-recht I	25	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Zustellgesetz
Wehrrecht I	36	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Heeresdisziplinar-gesetz, Heeresgebührengesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnis-gesetz, Grundzüge des Sperrgebietsgesetzes, des Munitionslager-gesetzes und des Militärauszeichnungsgesetzes
Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes	20	Grundlagen der Staatsverrechnung und der wichtigsten Haushaltsvorschriften des Bundes, Grundzüge der bundessportrechtlichen Förderungsverwaltung
Zusätzliches Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundsätze der Führung und der Kommunikation sowie Organisationslehre	24	Wahrnehmung, Körpersprache und Kommunikation, Teamentwicklung und Führungsstile, Grundlagen der Argumentation, Grundsätze der Organisationsformen, „New Public Management“, „Gender Mainstreaming“

(BGBl. II Nr. 158/2009, Z 9, ab 1.6.2009)

Anlage 4

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 1-Technischer Dienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Technische Systembetreuung	50	Wehrtechnik, Führungs- und Organisationslehre im Fachbereich der Wehrtechnik, Aufbau- und Ablauforganisation der Materialerhaltung, Logistik und Versorgung
Technik	80	Betriebstechnik, technischer Umweltschutz, Qualitätsmanagement im Bundesheer, rechtliche Grundlagen und Normen im technischen Dienst
Sicherheitstechnik	30	Grundlagen der Sicherheitstechnik und Unfallverhütungsmaßnahmen im Fachbereich der Wehrtechnik und Materialerhaltung

Anlage 5

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 1–Baudienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Bautechnischer Dienstbetrieb	160	Vergaberecht, Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung, militärischer Sonderbau, Abläufe und Verantwortungen im Baudienst, Baurecht und verwandte Rechtsgebiete, technische Normen für das Bauwesen, standardisierte Leistungsbeschreibungen, technische EDV

Anlage 6

Seminare des Wahlmoduls

Lehrveranstaltung	Richtstundenanzahl	Lehr- und Ausbildungsziele - Schwerpunkte
Büro- und Zeitmanagement	24	Rationelle Zeitplanung unter Beachtung der Prioritäten und des Prinzips des Delegierens, Grundlagenerarbeitung zur optimalen Erfüllung hoher Anforderungen in kurzer Zeit, konstruktive Anregung zur Steigerung systematisch zielgerichteter persönlicher Arbeitsmethoden
Mitarbeiterführung im Lichte von Organisationsveränderung	24	Dimensionen von Leadership erfahren und Gestaltungsmöglichkeiten bzw. –grenzen der Führungskraft erkennen, Kennen und Anwenden von Modellen und Instrumenten, die die praktische Führungsarbeit unterstützen und in schwierigen Führungssituationen hilfreich sind, Erarbeitung von Vorgehensweisen zur Bewältigung herausfordernder Führungssituationen und Reflexion deren Umsetzung in Entscheidungsprozessen, Kenntnis der Forderung und Förderung der Weiterentwicklung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen eines ganzheitlichen Führungsverständnisses
Persönliche Arbeitstechniken	24	Grundlagenerarbeitung zur optimalen Erfüllung hoher Anforderungen in kurzer Zeit, konstruktive Anregungen zur Steigerung systematisch zielgerichteter persönlicher Arbeitsmethodik, „Mindmapping“, rationelle Informationsaufnahme, Lesetechniken, Kommunikation im Stab, Besprechungstechnik, Verhaltensstile, Umgang mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Präsentationstechniken	24	Ziel- und zielgruppenorientierter Aufbau und Gestaltung einer Präsentation, Kenntnis und Anwendung der modernen Darstellungstechniken, Visualisierungstechniken, Erzeugen, Überprüfung und Steuerung von Wirkung bei der Zielgruppe
Rhetorik 1 – Grundlagen	24	Grundsätze der Redevorbereitung, der Gesprächsführung und Redetechnik sowie der Körpersprache, Strategien zur Vermeidung von Redehemmungen und Redestörungen, Stegreif-, Anlass- und Meinungsrede
Rhetorik 2 – Argumentationstechniken	24	Praktische Gesprächsführung und Gesprächstechnik im Hinblick auf Besprechung, Diskussion und Argumentation
Rhetorik 3 – Mediengerechtes Verhalten	24	Vertiefung in der Anwendung der Grundsätze der Redeführung und Redetechnik sowie der Gesprächsführung im Hinblick auf Argumentation und Diskussion, Interviewtechnik, Einzelinterview, Kreuzfeuerinterview
Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen	24	Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise von internationalen Organisationen verstehen und Ableitungen für die Zusammenarbeit vor allem bei internationalen Einsätzen treffen können
Situative teamorientierte Konfliktbewältigung (in Organisationen)	24	Fördernder oder hemmender Einfluss von Variablen auf die Teamarbeit, Sondersituation des Teams, der erfolgreiche Teamleader und sein oder ihr Führungsstil, Konfliktbeschreibung, Konfliktodynamik, Konfliktstufen, Phasen der Konfliktbehandlung, die Gesprächsführung bei Konflikten als positive Motivation
Heeresdisziplinalgesetz	24	Anwendung des Heeresdisziplinalgesetzes in Form von Fallbeispielen im Kommandantenverfahren
Interkulturelle Kompetenz	24	Denk- und Handlungsweisen sowie Eigenheiten anderer Kulturen kennen lernen und Folgerungen für eigenes Handeln setzen können, insbesondere bezogen auf den Einsatz von Streitkräften im Auslandseinsatz
Gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik	24	Grundlagen, Strukturen und Mechanismen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) und die Stellung Österreichs innerhalb dieser
Medientraining/ Medienberatung	24	Bedarf der Medienvertreter verstehen und erklären können, Umgang mit Medienvertretern, Grundwissen der Medienarbeit in schriftlicher und mündlicher Form anwenden, Standpunkt in Diskussionsrunden (Interview, Radio, Fernsehen) überzeugend vertreten

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2
(Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 2)
BGBl. II Nr. 221/2007
in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2009
(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 1, ab 1.6.2009)**

Auf Grund der §§ 26 bis 31 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 147/2008 und BGBl. I Nr. 3/2009, wird verordnet: (BGBl. II Nr. 159/2009, Z 2, ab 1.6.2009)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport für

1. den Verwaltungsdienst,
2. den technischen Dienst,
3. den Baudienst,
4. den Vermessungsdienst und
5. die sonstigen Verwendungen.

(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

Ziele

§ 2. Die Grundausbildung hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als Führungs- und Fachkraft auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 2 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse werden erreicht durch

1. Vermittlung des erforderlichen Grundlagen- und Fachwissens im Bereich des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Rechtes der Europäischen Union, des Verwaltungsverfahrensrechtes, des Wehrrechtes, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten und des Haushaltsrechtes,
2. Erwerb des erforderlichen Grundlagen- und Spezialwissens in den für die jeweiligen Bereiche nach § 1 typischen Aufgabenfeldern,
3. Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in den Bereichen nach § 1, soweit diese für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich sind,
4. Vermittlung von für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlichen sozialen und methodischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten,
5. Vermittlung kommunikativer und organisatorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Durchführung von Projekten und Arbeiten innerhalb eines Teams sowie
6. Vermittlung des erforderlichen Grundlagenwissens der allgemeinen Führungskräftebildung.

(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Die Grundausbildung ist modular aufzubauen und hat folgende Ausbildungsabschnitte (Module) zu umfassen:

1. ein Einführungsmodul,
2. ein Basismodul,
3. ein Fachmodul und
4. ein Wahlmodul.

(2) Das Einführungsmodul dient der Erstorientierung im Bundesdienst und hat die für die Dienstverrichtung unmittelbar notwendigen Grundlagenkenntnisse zu vermitteln. Es ist als Lehrgang in der Dauer von höchstens einer Woche durchzuführen und hat die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer zu umfassen (Lehr- und Stundenplan „Einführungsmodul“).

(3) Das Basismodul dient der Vermittlung des für die Dienstverrichtung erforderlichen rechtlichen Basiswissens sowie der Erweiterung und Vertiefung methodischer und sozialer Fähigkeiten. Es ist als Lehrgang durchzuführen und hat die in der **Anlage 2** enthaltenen Ausbildungsfächer zu umfassen (Lehr- und Stundenplan „Basismodul A 2“).

(4) Das Fachmodul dient der Vermittlung und Vertiefung des für die jeweilige Dienstverrichtung erforderlichen Fachwissens. Es ist als Lehrgang durchzuführen und hat zu umfassen

1. für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen die in der **Anlage 3** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 2-Verwaltungsdienst“),
2. für den technischen Dienst die in der **Anlage 4** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 2-Technischer Dienst“) und
3. für den Baudienst die in der **Anlage 5** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 2-Baudienst“).

Für den Vermessungsdienst umfasst das Fachmodul den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsmodule „Einschlägige Rechtsvorschriften und deren Anwendung“ sowie „Fachliche Kenntnisse“ nach § 11 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Grundausbildung im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV-Grundausbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 402/2004.

(5) Das Wahlmodul dient der Weiterentwicklung des sozial-kommunikativen Verhaltens sowie der Vermittlung und Vertiefung von ökonomischen und effizienten Arbeitstechniken. Im Rahmen des Wahlmoduls ist unter Berücksichtigung der Anforderungen ihres Arbeitsplatzes durch die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils ein in der **Anlage 6** enthaltenes Seminar zu absolvieren.

Ablauf der Grundausbildung (Prüfungsplan)

§ 4. (1) Im Rahmen der Grundausbildung sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Module zu absolvieren. Diese können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

(2) Die einzelnen Lehrgänge sind dem dienstlichen Bedarf entsprechend abzuhalten. Als Vortragende sind entsprechend qualifizierte Bedienstete nach Möglichkeit aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport heranzuziehen. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist auch zulässig in Form von Seminaren oder e-learning-Systemen oder Traineeprogrammen oder praktischen Verwendungen oder Selbststudien oder anderen geeigneten Formen. (BGBl. II Nr. 159/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(3) Für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen ist das Fachmodul unmittelbar im Anschluss an das Basismodul zu absolvieren.

(4) Nach positiver Absolvierung aller Module ist die Grundausbildung abgeschlossen. Die erforderlichen Kenntnisse der Lehrinhalte des Basismoduls und des Fachmoduls sind jedenfalls durch die positive Beurteilung der in der jeweiligen Prüfungsordnung angeführten Prüfungsfächer nachzuweisen.

(5) Für den Vermessungsdienst sind die erforderlichen Kenntnisse der Lehrinhalte des Fachmoduls durch die positive Beurteilung der in § 3 Abs. 4 angeführten Ausbildungsmodule nach § 13 BEV-Grundausbildungsverordnung nachzuweisen.

(6) Über die Lehrinhalte des Einführungs- und des Wahlmoduls sind keine Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ist die erfolgreiche Teilnahme zu bestätigen.

Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen

§ 5. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes,
6. Verwaltungsverfahrenrecht II und
7. Wehrrecht II.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 5 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 6 und 7 aus den Lehrinhalten der Anlage 3.

(2) Die Dienstprüfung ist als Gesamtprüfung abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 6 mündlich und
2. nach Abs. 1 Z 7 schriftlich.

Der schriftliche Prüfungsteil im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 7 ist als Klausurarbeit jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Z 1 bis 6 abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag. (BGBl. II Nr. 159/2009, Z 4, ab 1.6.2009)

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen.

Prüfungsordnung für den technischen Dienst

§ 6. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrensrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes,
6. Technische Systembetreuung,
7. Technik und
8. Sicherheitstechnik.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 5 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 6 bis 8 aus den Lehrinhalten der Anlage 4.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5 und
2. nach Abs. 1 Z 6 bis 8

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen. Das Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 6 ist schriftlich und mündlich abzulegen. Die übrigen Prüfungsfächer sind mündlich abzulegen.

(3) Im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 6 ist der schriftliche Prüfungsteil als Klausurarbeit jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

(4) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Baudienst

§ 7. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrensrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes und
6. Bautechnischer Dienstbetrieb.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 5 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes des Prüfungsfaches nach Z 6 aus den Lehrinhalten der Anlage 5.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5 mündlich und
2. nach Abs. 1 Z 6 schriftlich und mündlich

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen. Im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 6 ist der schriftliche Prüfungsteil als Klausurarbeit jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

(3) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Vermessungsdienst

§ 8. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrensrecht I,
4. Wehrrecht I und
5. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 5 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Z 1 bis 5 mündlich als Gesamtprüfung abzulegen.

(3) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsorgane

§ 9. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Zentralsektion in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport als Vorsitzende oder Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsperiode um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Senatsvorsitzenden.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 10. (1) Bedienstete der Verwendungen nach § 1, die vor dem 1. Jänner 2005 in ein Dienstverhältnis im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport aufgenommen wurden, sind von der Absolvierung des Einführungsmoduls befreit. *(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 3, ab 1.6.2009)*

(2) Als erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls gilt jedenfalls der erfolgreiche Abschluss

1. einer Grundausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport,
2. des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“ und
3. der Lehre zur Verwaltungsassistentin oder zum Verwaltungsassistenten oder zur Informations-, Bibliotheks- und Archivassistentin oder zum Informations-, Bibliotheks- und Archivassistenten, jeweils im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 3 und 5, ab 1.6.2009)

(3) Die erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern nach den §§ 5 bis 8, jeweils Abs. 1 Z 1 bis 4, sind durch den erfolgreichen Abschluss des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“ jedenfalls nachgewiesen. *(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 5, ab 1.6.2009)*

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung

1. nach der Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B, BGBl. Nr. 9/1979,
2. nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2, BGBl. II Nr. 520/2003, sowie
3. nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2, BGBl. II Nr. 322/2005,

gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 nach dieser Verordnung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss von Ausbildungsabschnitten der Grundausbildung nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2, BGBl. II Nr. 322/2005, gilt als erfolgreicher Abschluss der entsprechenden Ausbildungsabschnitte nach dieser Verordnung.

(3) Für Ausbildungsabschnitte, die bis zum 31. August 2007 begonnen wurden, ist die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2, BGBl. II Nr. 322/2005, anzuwenden.

(4) Auf Personen, die die Truppenoffiziersausbildung vor dem 1. Jänner 2008 begonnen haben, ist § 10 Abs. 2 und 3 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2009 geltenden Fassung anzuwenden. *(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 6, ab 1.6.2009)*

Schlussbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

(1a) Der Titel, die Promulgationsklausel, § 1, § 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 11 Abs. 4 sowie die Anlagen 2 und 3, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2009, treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. (BGBl. II Nr. 159/2009, Z 7)

(2) Mit Ablauf des 31. August 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2, BGBl. II Nr. 322/2005, außer Kraft.

Anlage 1

Lehr- und Stundenplan

„Einführungsmodul“

Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Fremdsprachenausbildung	4	Vorstellung der Aufgaben des Sprachinstitutes des Bundesheeres, Einstufungstestung in der Fremdsprache Englisch
Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	12	Einweisung in - die Informationstechnologiesysteme und –verfahren des Ressorts, - das Fernmeldesystem des Ressorts, - die Büroorganisation, - die IKT-Sicherheit, - den IKT-Datenschutz
Einführung in das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	8	Der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber, praxisorientierte Darstellung wesentlicher Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis unter besonderer Berücksichtigung der ressortinternen Vorschriften, Überblick über das Besoldungsrecht im Öffentlichen Dienst
Einführung in die Organisation und in die Aufgaben des Bundesheeres	16	Grundlagen der Organisation des Ressorts; Einsatz- und Friedensgliederung einschließlich der militärischen Dienstgrade und der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier; Grundlagen der Kommunikation und Führung; Überblick über die Aufgaben des Bundesheeres im In- und Ausland;

Anlage 2

Lehr- und Stundenplan

„Basismodul A 2“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union	30	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung, Rechtsschutz und Kontrolle, Grund- und Freiheitsrechte, Rechtsgrundlagen und Strukturen der Europäischen Union insbesondere im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	27	Darstellung der Rahmenbedingungen des Öffentlichen Dienstes und Unterschiede zur Privatwirtschaft, Unterschiede der Dienstverhältnisse innerhalb des Öffentlichen Dienstes unter gezielter Berücksichtigung der Besonderheiten im Ressort, Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis, Besoldungsrecht im Öffentlichen Dienst, Darstellung weiterer relevanter Rechtsbereiche insbesondere des Bundesgleichbehandlungsrechtes, des Bundesbediensteten-schutzes, der ressortbezogenen Aspekte der Lehrlings-ausbildung sowie der Aspekte des Pensions- und Sozialversicherungsrechtes, Personalvertretungsrecht

Verwaltungsverfahren recht I	25	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Zustellgesetz
Wehrrecht I	36	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Heeresdisziplinalgesetz, Heeresgebührengesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnisgesetz, Grundzüge des Sperrgebietsgesetzes, des Munitionslagergesetzes und des Militärauszeichnungsgesetzes
Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes	20	Grundlagen der Staatsverrechnung und der wichtigsten Haushaltsvorschriften des Bundes, Grundzüge der bundessportrechtlichen Förderungsverwaltung
Zusätzliches Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundsätze der Führung und der Kommunikation sowie Organisationslehre	24	Wahrnehmung, Körpersprache und Kommunikation, Teamentwicklung und Führungsstile, Grundlagen der Argumentation, Grundsätze der Organisationsformen, „New Public Management“, „Gender Mainstreaming“

(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 8, ab 1.6.2009)

Anlage 3

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 2-Verwaltungsdienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Verwaltungsverfahren recht II	20	Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Vertiefung der Lehrinhalte des Prüfungsfaches Verwaltungsverfahrenrecht I, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung und Bearbeitung von Fallbeispielen
Wehrrecht II	30	Überblick über einsatzrelevante Bestimmungen im Bundes- und Landesrecht, humanitäres Völkerrecht, Vertiefung der Lehrinhalte des Prüfungsfaches Wehrrecht I, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung, Bearbeitung von Fallbeispielen einschließlich der abschließenden Erledigung von konkreten Verwaltungsverfahren des Wehrrechtes, insbesondere Erstellen von Bescheiden, Erörterung aktueller rechtspolitischer Problemstellungen

(BGBl. II Nr. 159/2009, Z 8, ab 1.6.2009)

Anlage 4

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 2-Technischer Dienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Technische Systembetreuung	50	Wehrtechnik, Führungs- und Organisationslehre im Fachbereich der Wehrtechnik, Aufbau- und Ablauforganisation der Materialerhaltung, Logistik und Versorgung
Technik	80	Betriebstechnik, technischer Umweltschutz, Qualitätsmanagement im Bundesheer, rechtliche Grundlagen und Normen im technischen Dienst

Sicherheitstechnik	30	Grundlagen der Sicherheitstechnik und Unfallverhütungsmaßnahmen im Fachbereich der Wehrtechnik und Materialerhaltung
--------------------	----	--

Anlage 5

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 2-Baudienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Bautechnischer Dienstbetrieb	160	Vergaberecht, Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung, militärischer Sonderbau, Abläufe und Verantwortungen im Baudienst, Baurecht und verwandte Rechtsgebiete, technische Normen für das Bauwesen, standardisierte Leistungsbeschreibungen, technische EDV

Anlage 6

Seminare des Wahlmoduls

Lehrveranstaltung	Richtstundenanzahl	Lehr- und Ausbildungsinhalte - Schwerpunkte
Büro- und Zeitmanagement	24	Rationelle Zeitplanung unter Beachtung der Prioritäten und des Prinzips des Delegierens, Grundlagenerarbeitung zur optimalen Erfüllung hoher Anforderungen in kurzer Zeit, konstruktive Anregung zur Steigerung systematisch zielgerichteter persönlicher Arbeitsmethoden
Mitarbeiterführung im Lichte von Organisationsveränderung	24	Dimensionen von Leadership erfahren und Gestaltungsmöglichkeiten bzw. -grenzen der Führungskraft erkennen, Kennen und Anwenden von Modellen und Instrumenten, die die praktische Führungsarbeit unterstützen und in schwierigen Führungssituationen hilfreich sind, Erarbeitung von Vorgehensweisen zur Bewältigung herausfordernder Führungssituationen und Reflexion deren Umsetzung in Entscheidungsprozessen, Kenntnis der Forderung und Förderung der Weiterentwicklung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen eines ganzheitlichen Führungsverständnisses
Persönliche Arbeitstechniken	24	Grundlagenerarbeitung zur optimalen Erfüllung hoher Anforderungen in kurzer Zeit, konstruktive Anregungen zur Steigerung systematisch zielgerichteter persönlicher Arbeitsmethodik, Mindmapping, rationelle Informationsaufnahme, Lesetechniken, Kommunikation im Stab, Besprechungstechnik, Verhaltensstile, Umgang mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
Präsentationstechniken	24	Ziel- und zielgruppenorientierter Aufbau und Gestaltung einer Präsentation, Kenntnis und Anwendung der modernen Darstellungstechniken, Visualisierungstechniken, Erzeugen, Überprüfung und Steuerung von Wirkung bei der Zielgruppe
Rhetorik 1 – Grundlagen	24	Grundsätze der Redevorbereitung, der Gesprächsführung und Redetechnik sowie der Körpersprache; Strategien zur Vermeidung von Redehemmungen und Redestörungen; Stegreif-, Anlass- und Meinungsrede
Rhetorik 2 – Argumentationstechniken	24	Praktische Gesprächsführung und Gesprächstechnik im Hinblick auf Besprechung, Diskussion und Argumentation
Situative teamorientierte Konfliktbewältigung (in Organisationen)	24	Fördernder oder hemmender Einfluss von Variablen auf die Teamarbeit, Sondersituation des Teams, der erfolgreiche Teamleader und sein oder ihr Führungsstil, Konfliktbeschreibung, Konfliktodynamik, Konfliktstufen, Phasen der Konfliktbehandlung, die Gesprächsführung bei Konflikten als positive Motivation

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3
(Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 3)**

BGBl. II Nr. 222/2007

in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 466/2008 und 160/2009

(BGBl. II Nr. 160/2009, Z 1, ab 1.6.2009)

Auf Grund der §§ 26 bis 31 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 147/2008 und BGBl. I Nr. 3/2009, wird verordnet: *(BGBl. II Nr. 466/2008, Z 1, ab 1.1.2009; BGBl. II Nr. 160/2009, Z 2, ab 1.6.2009)*

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport für

1. den Verwaltungsdienst,
2. den technischen Dienst,
3. den Baudienst,
4. den Wirtschaftsdienst,
5. den Feldzeugdienst,
6. den Kraftfahrdienst,
7. den Hotel- und Gastgewerbedienst,
8. den Vermessungsdienst und
9. die sonstigen Verwendungen.

(BGBl. II Nr. 160/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

Ziele

§ 2. Die Grundausbildung hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als Fachkraft auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 3 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse werden erreicht durch

1. Vermittlung des erforderlichen Grundlagenwissens im Bereich des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Rechtes der Europäischen Union, des Verwaltungsverfahrensrechtes, des Wehrrechtes und des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
2. Erwerb des erforderlichen Grundlagen- und Spezialwissens in den für die jeweiligen Bereiche nach § 1 typischen Aufgabenfeldern,
3. Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in den Bereichen nach § 1, soweit diese für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich sind,
4. Vermittlung von für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlichen sozialen und methodischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie
5. Vermittlung kommunikativer und organisatorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Durchführung von Arbeiten innerhalb eines Teams.

(BGBl. II Nr. 160/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Die Grundausbildung ist modular aufzubauen und hat folgende Ausbildungsabschnitte (Module) zu umfassen:

1. ein Einführungsmodul,
2. ein Basismodul,
3. ein Fachmodul und
4. ein Wahlmodul.

(2) Das Einführungsmodul dient der Erstorientierung im Bundesdienst und hat die für die Dienstverrichtung unmittelbar notwendigen Grundlagenkenntnisse zu vermitteln. Es ist als Lehrgang in der Dauer von höchstens einer Woche durchzuführen und hat die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer zu umfassen (Lehr- und Stundenplan „Einführungsmodul“).

(3) Das Basismodul dient der Vermittlung des für die Dienstverrichtung erforderlichen rechtlichen Basiswissens sowie der Erweiterung und Vertiefung methodischer und sozialer Fähigkeiten. Es ist als

Lehrgang durchzuführen und hat die in der **Anlage 2** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Basismodul A 3“) zu umfassen.

(4) Das Fachmodul dient der Vermittlung und Vertiefung des für die jeweilige Dienstverrichtung erforderlichen Fachwissens. Es ist als Lehrgang durchzuführen und hat zu umfassen

1. für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen die in der **Anlage 3** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 3-Verwaltungsdienst“),
2. für den technischen Dienst die in der **Anlage 4** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 3-Technischer Dienst“),
3. für den Baudienst die in der **Anlage 5** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 3-Baudienst“),
4. für den Wirtschaftsdienst die in der **Anlage 6** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 3-Wirtschaftsdienst“),
5. für den Feldzeugdienst die in der **Anlage 7** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 3-Feldzeugdienst“),
6. für den Kraftfahrdienst die in der **Anlage 8** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 3-Kraftfahrdienst“) und
7. für den Hotel- und Gastgewerbedienst die in der **Anlage 9** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 3-Hotel- und Gastgewerbedienst“).

Für den Vermessungsdienst umfasst das Fachmodul den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsmodule „Einschlägige Rechtsvorschriften und deren Anwendung“ sowie „Fachliche Kenntnisse“ nach § 11 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Grundausbildung im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV-Grundausbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 402/2004.

(5) Das Wahlmodul dient der Weiterentwicklung des sozial-kommunikativen Verhaltens sowie der Vermittlung und Vertiefung von ökonomischen und effizienten Arbeitstechniken. Im Rahmen des Wahlmoduls ist unter Berücksichtigung der Anforderungen ihres Arbeitsplatzes durch die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils ein in der **Anlage 10** enthaltenes Modul zu absolvieren.

Ablauf der Grundausbildung (Prüfungsplan)

§ 4. (1) Im Rahmen der Grundausbildung sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Ausbildungsabschnitte (Module) zu absolvieren. Diese können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

(2) Die einzelnen Lehrgänge sind dem dienstlichen Bedarf entsprechend abzuhalten. Als Vortragende sind entsprechend qualifizierte Bedienstete nach Möglichkeit aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport heranzuziehen. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist auch zulässig in Form von Seminaren oder e-learning-Systemen oder Traineeprogrammen oder praktischen Verwendungen oder Selbststudien oder anderen geeigneten Formen. (BGBl. II Nr. 160/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(3) Für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen ist das Fachmodul unmittelbar im Anschluss an das Basismodul zu absolvieren.

(4) Nach positiver Absolvierung aller Module ist die Grundausbildung abgeschlossen. Die erforderlichen Kenntnisse der Lehrinhalte des Basismoduls und des Fachmoduls sind jedenfalls durch die positive Beurteilung der in der jeweiligen Prüfungsordnung angeführten Prüfungsfächer nachzuweisen.

(5) Für den Vermessungsdienst sind die erforderlichen Kenntnisse der Lehrinhalte des Fachmoduls durch die positive Beurteilung der in § 3 Abs. 4 angeführten Ausbildungsmodule nach § 13 BEV-Grundausbildungsverordnung nachzuweisen.

(6) Über die Lehrinhalte des Einführungs- und des Wahlmoduls sind keine Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ist die erfolgreiche Teilnahme zu bestätigen.

Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen

§ 5. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Verwaltungsverfahrenrecht II und

6. Wehrrecht II.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 4 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 5 und 6 aus den Lehrinhalten der Anlage 3.

- (2) Die Dienstprüfung ist als Gesamtprüfung abzulegen in den Prüfungsfächern
1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5 mündlich und
 2. nach Abs. 1 Z 6 schriftlich und mündlich.

Im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 6 ist der schriftliche Prüfungsteil als Klausurarbeit abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen.

Prüfungsordnung für den technischen Dienst

§ 6. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Versorgung und Materialerhaltung,
6. Waffen-, Geräte- und Fachausbildung.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 4 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 5 bis 6 aus den Lehrinhalten der Anlage 4.

- (2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern
1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und
 2. nach Abs. 1 Z 5 bis 6

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen. Die Prüfungsfächer nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sind mündlich abzulegen. Das Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 5 ist schriftlich als Klausurarbeit abzulegen.

(3) Das Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 6 ist schriftlich als Projektarbeit und mündlich abzulegen. Der schriftliche Prüfungsteil ist jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

- (4) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Baudienst

§ 7. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Bauhaupt- und Nebengewerbe,
6. Elektrotechnik,
7. Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik und
8. Bautechnischer Dienstbetrieb.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 4 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 5 bis 8 aus den Lehrinhalten der Anlage 5.

- (2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern
1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und
 2. nach Abs. 1 Z 5 bis 8

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen.

- (3) Die Dienstprüfung ist abzulegen in den Prüfungsfächern
1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 mündlich,
 2. nach Abs. 1 Z 5 bis 7 schriftlich und
 3. nach Abs. 1 Z 8 schriftlich und mündlich.

Die schriftlichen Prüfungsteile in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Z 5 bis 8 sind als Klausurarbeit abzulegen. Der schriftliche Prüfungsteil im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 8 ist jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil zu beurteilen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

(4) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Wirtschaftsdienst

§ 8. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Abfallbestimmungen im Österreichischen Bundesheer,
6. Logistikgrundlagen im Österreichischen Bundesheer und
7. Grundlagen der Verwaltungsnormen im Wirtschaftsdienst.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 4 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 5 bis 7 aus den Lehrinhalten der Anlage 6.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und
2. nach Abs. 1 Z 5 bis 7

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen. Das Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 7 ist schriftlich als Klausurarbeit abzulegen. Die übrigen Prüfungsfächer sind mündlich abzulegen.

(3) Die schriftliche Prüfung nach Abs. 1 Z 7 ist jedenfalls vor den mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 Z 5 und 6 zu beurteilen.

(4) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Feldzeugdienst

§ 9. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Abfallbestimmungen im Österreichischen Bundesheer,
6. Logistikgrundlagen im Österreichischen Bundesheer und
7. Grundlagen der Verwaltungsnormen im Feldzeugdienst.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 4 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes der Prüfungsfächer nach Z 5 bis 7 aus den Lehrinhalten der Anlage 7. (BGBl. II Nr. 160/2009, Z 4, ab 1.6.2009)

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und
2. nach Abs. 1 Z 5 bis 7

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen. Das Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 7 ist schriftlich als Klausurarbeit abzulegen. Die übrigen Prüfungsfächer sind mündlich abzulegen.

(3) Die schriftliche Prüfung nach Abs. 1 Z 7 ist jedenfalls vor den mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 Z 5 und 6 zu beurteilen.

(4) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Kraftfahrdienst

§ 10. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,

4. Wehrrecht I,
5. Verkehrsrecht,
6. Heereskraftfahrdienst und Panzerfahrdienst,
7. Fahrkunde und Verhalten im Straßenverkehr und
8. Gerätelehre sowie Pflege und Wartung.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 4 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes nach Z 5 bis 8 aus den Lehrinhalten der Anlage 8.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und
2. nach Abs. 1 Z 5 bis 8

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen. Die Prüfungsfächer nach Abs. 1 Z 5 bis 7 sind jeweils schriftlich als Klausurarbeit und mündlich abzulegen. Das Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 8 ist als praktische Prüfung jedenfalls vor den mündlichen Prüfungsteilen nach Abs. 1 Z 5 bis 7 abzulegen. Die übrigen Prüfungsfächer sind mündlich abzulegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungen sind jedenfalls vor den mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 Z 5 bis 7 zu beurteilen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

(4) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Hotel- und Gastgewerbedienst

§ 11. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I,
4. Wehrrecht I,
5. Rezeptionsdienst,
6. Restaurantleitung und Service und
7. Seminar- und Veranstaltungsbetreuung.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 4 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2 und jenes nach Z 5 bis 7 aus den Lehrinhalten der Anlage 9.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und
2. nach Abs. 1 Z 5 bis 7

jeweils mündlich als Gesamtprüfung abzulegen.

(3) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den Vermessungsdienst

§ 12. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht I und
4. Wehrrecht I.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 4 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Z 1 bis 4 mündlich als Gesamtprüfung abzulegen.

(3) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsorgane

§ 13. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Zentralsektion in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport als Vorsitzende oder Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern. (BGBl. II Nr. 160/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 oder A 3 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsperiode um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Senatsvorsitzenden.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 14. (1) Bedienstete der Verwendungen nach § 1, die vor dem 1. Juli 2006 in ein Dienstverhältnis im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport aufgenommen wurden, sind von der Absolvierung des Einführungsmoduls befreit. (BGBl. II Nr. 160/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

- (2) Als erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls gilt jedenfalls der erfolgreiche Abschluss
1. einer Grundausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport,
 2. des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“ und
 3. der Lehre zur Verwaltungsassistentin oder zum Verwaltungsassistenten oder zur Informations-, Bibliotheks- und Archivassistentin oder zum Informations-, Bibliotheks- und Archivassistenten, jeweils im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

(BGBl. II Nr. 160/2009, Z 3 und 5, ab 1.6.2009)

(3) Der erfolgreiche Abschluss jeder Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Stabsunteroffiziersausbildung) in allen Verwendungen gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 hinsichtlich des Verwaltungsdienstes und der sonstigen Verwendungen. (BGBl. II Nr. 466/2008, Z 2, ab 1.1.2009)

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Stabsunteroffiziersausbildung) in der Verwendung technischer Dienst gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 hinsichtlich des technischen Dienstes. (BGBl. II Nr. 466/2008, Z 2, ab 1.1.2009)

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Stabsunteroffiziersausbildung) in der Verwendung Wirtschaftsdienst gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 hinsichtlich des Wirtschaftsdienstes. (BGBl. II Nr. 466/2008, Z 2, ab 1.1.2009)

(6) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Stabsunteroffiziersausbildung) in der Verwendung Feldzeugdienst gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 hinsichtlich des Feldzeugdienstes. (BGBl. II Nr. 466/2008, Z 2, ab 1.1.2009)

(7) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Stabsunteroffiziersausbildung) in der Verwendung Kraftfahrbetriebsdienst gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 hinsichtlich des Kraftfahrdienstes. (BGBl. II Nr. 466/2008, Z 2, ab 1.1.2009)

Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung

1. nach der Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C, BGBl. Nr. 518/1979, sowie
2. nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3, BGBl. II Nr. 521/2003,

gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 nach dieser Verordnung.

(2) Auf Grundausbildungen für die Verwendungsgruppe A 3 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die bis zum Ablauf des 31. August 2007 begonnen wurden, ist die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3, BGBl. II Nr. 521/2003, anzuwenden.

(3) Auf Personen, die die Truppenoffiziersausbildung vor dem 1. Jänner 2008 begonnen haben, ist § 14 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2009 geltenden Fassung anzuwenden. (BGBl. II Nr. 160/2009, Z 6, ab 1.6.2009)

Schlussbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

(1a) Die Promulgationsklausel und § 10, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 466/2008, treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. (BGBl. II Nr. 466/2008, Z 3)

(1b) Der Titel, die Promulgationsklausel, § 1, § 2, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 3, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 160/2009, treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. (BGBl. II Nr. 160/2009, Z 7)

(2) Mit Ablauf des 31. August 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3, BGBl. II Nr. 521/2003, außer Kraft.

Anlage 1

Lehr- und Stundenplan

„Einführungsmodul“

Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Fremdsprachenausbildung	4	Vorstellung der Aufgaben des Sprachinstitutes des Bundesheeres, Einstufungstestung in der Fremdsprache Englisch
Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	12	Einweisung in - die Informationstechnologiesysteme und –verfahren des Ressorts, - das Fernmeldesystem des Ressorts, - die Büroorganisation, - die IKT-Sicherheit, - den IKT-Datenschutz
Einführung in das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	8	Der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber, praxisorientierte Darstellung wesentlicher Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis unter besonderer Berücksichtigung der ressortinternen Vorschriften, Überblick über das Besoldungsrecht im Öffentlichen Dienst
Einführung in die Organisation und in die Aufgaben des Bundesheeres	16	Grundlagen der Organisation des Ressorts; Einsatz- und Friedensgliederung einschließlich der militärischen Dienstgrade und der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier; Grundlagen der Kommunikation und Führung; Überblick über die Aufgaben des Bundesheeres im In- und Ausland;

Anlage 2

Lehr- und Stundenplan

„Basismodul A 3“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundlagen des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union	20	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Staatsgewalten, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit, Rechtsschutz und Kontrolle, Grund- und Freiheitsrechte, Grundlagen des Rechtes der Europäischen Union
Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten	24	Darstellung der - Rahmenbedingungen des Öffentlichen Dienstes und Unterschied zur Privatwirtschaft, - Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis und - Aspekte des Pensions- und Sozialversicherungsrechtes sowie des Personalvertretungsrechtes

Verwaltungs-Verfahrensrecht I	18	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz und Zustellgesetz
Wehrrecht I	22	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnisgesetz unter besonderer Berücksichtigung wehr- und sicherheitspolitischer Aspekte
Zusätzliches Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundsätze der Führung und der Kommunikation sowie der Organisationslehre	16	Wahrnehmung, Körpersprache und Kommunikation, Teamentwicklung und Führungsstile, Grundlagen der Argumentation, Grundsätze der Organisationsformen, „Gender Mainstreaming“, Lerntraining

Anlage 3

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 3 - Verwaltungsdienst und sonstige Verwendungen“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Verwaltungs-verfahrensrecht II	15	Verwaltungsstrafgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz; Vertiefung der Lehrinhalte des Prüfungsfaches Verwaltungs-verfahrensrecht I, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung und Bearbeitung von Fallbeispielen
Wehrrecht II	18	Heeresdisziplinargesetz, Heeresgebührengesetz; Vertiefung der Lehrinhalte des Prüfungsfaches Wehrrecht I unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung und Bearbeitung von Fallbeispielen sowie der Erstellung eines maßgeblichen Sachverhaltes

Anlage 4

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 3 - technischer Dienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Versorgung und Materialerhaltung	123	Materialerhaltungselemente aller Ebenen des Österreichischen Bundesheeres, Materialerhaltungskonzepte und Materialerhaltungsstrukturen, facheinschlägige rechtliche Bestimmungen, versorgungsmäßige Abläufe im Rahmen der Materialerhaltung, technische Dokumentation
Waffen-, Geräte- und Fachausbildung	102	Problemanalyse im Rahmen der Materialerhaltung

Anlage 5

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 3 - Baudienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Bauhaupt- und Nebengewerbe	80	Kenntnisse des Hoch- und Tiefbaus sowie im Baunebengewerbe
Elektrotechnik	40	elektrische Grundgrößen, Schutzmaßnahmen, Netzaufbau, Lichttechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie, Blitzschutzanlagen
Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik	40	Wärmeversorgung, Alternativenergien, Fernwärmeversorgung, Regeltechnik, Lüftungsanlagen, Klimaanlage, Brauchwassererwärmung, Wärmebedarfsberechnung und Auslegung von Heizungsanlagen, Sanitärinstallationen
Bautechnischer Dienstbetrieb	120	Abläufe und Vorschriften im Heeresbauwesen

Anlage 6

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 3 - Wirtschaftsdienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Abfallbestimmungen im Österreichischen Bundesheer	13	Grundlagen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, der Abfallwirtschaft in militärischen Liegenschaften, Dienstvorschriften für das Bundesheer - Umweltschutz
Logistikgrundlagen im Österreichischen Bundesheer	18	Logistik im Österreichischen Bundesheer, Aufgaben der Versorgungsdienste im Österreichischen Bundesheer, Begriffe der Versorgung sowie Versorgungsabläufe, Materialerhaltung im Frieden sowie Lagerung, Nachschub und Abschub von Material, Schadenersatzverfahren, Kosten- und Leistungsrechnung
Grundlagen der Verwaltungsnormen im Wirtschaftsdienst	40	Wirtschaftsweisungen und andere einschlägige Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsunterlagen, Grundlagen der Bundeshaushaltsverordnung, Materialwirtschaftsvorschrift

Anlage 7

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 3 - Feldzeugdienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Abfallbestimmungen im Österreichischen Bundesheer	13	Grundlagen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, der Abfallwirtschaft in militärischen Liegenschaften, DVBH Umweltschutz

Logistikgrundlagen im Österreichischen Bundesheer	18	Logistik im Österreichischen Bundesheer, Aufgaben der Versorgungsdienste im Österreichischen Bundesheer, Begriffe der Versorgung sowie Versorgungsabläufe, Materialerhaltung im Frieden sowie Lagerung, Nachschub und Abschub von Material, Schadenersatzverfahren, Kosten- und Leistungsrechnung
Grundlagen der Verwaltungsnormen im Feldzeugdienst	40	Versorgungsweisungen und andere einschlägige Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsunterlagen und Bestandsnachweise, Richtlinien für die Geräteversorgung

Anlage 8

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 3 - Kraftfahrdienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Verkehrsrecht	13	Grundlagen der für den Straßenverkehr und den militärischen Kraftfahrbetrieb maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen
Heereskraftfahrdienst und Panzerfahrdienst	38	Kennen, Umsetzen und Erklären der militärischen Bestimmungen im Kraftfahrbetrieb
Fahrkunde und Verhalten im Straßenverkehr	14	Grundsätze der Fahrkunde und richtiges Verhalten im Straßenverkehr
Gerätelehre sowie Pflege und Wartung	38	Zweck, Aufbau und Funktion einzelner Baugruppen erkennen, Durchführung von geräteerhaltenden Maßnahmen an Heereskraftfahrzeugen

Anlage 9

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 3 – Hotel- und Gastgewerbedienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Rezeptionsdienst	25	Organisation einer Rezeption, Rezeptionsmanagement, Verhaltenstraining, Telefontraining
Restaurantleitung und Service	25	Warenangebot und Einkauf, Restaurantorganisation; Inkasso und Abrechnung, Grundlagen des Servierens, praktische Servicearbeit
Seminar- und Veranstaltungsbetreuung	25	Grundlagen des Seminarmanagements, Seminarorganisation Seminarbetreuung, Veranstaltungsorganisation, Veranstaltungsbetreuung

Anlage 10

Wahlmodule

Lehrveranstaltung	Richtstundenanzahl	Lehr- und Ausbildungsziele - Schwerpunkte
Büro- und Zeitmanagement	24	Rationelle Zeitplanung unter Beachtung der Prioritäten und des Prinzips des Delegierens, Grundlagenerarbeitung zur optimalen Erfüllung hoher Anforderungen in kurzer Zeit, konstruktive Anregung zur Steigerung systematisch zielgerichteter persönlicher Arbeitsmethoden

Arbeiten im Team	24	Erkennen und Anwenden der verschiedenen Führungsstile, Phasen der Gruppenbildung im Team, Maßnahmen zur Entlastung der Führungskräfte, Förderung im Team, Verhinderung und Abbau von Frustrationen
Präsentation und Moderation	24	Bedeutung und Funktion der Kommunikation, Metakommunikation, Grundregeln exzellenter Kommunikation, Wahrnehmung, Kommunikationskanäle, gestörte Kommunikation, Feedbackregeln
Verwendung und Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes	30	Grundlagen der Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffend das Kraftfahrwesen, Ruhezeiten, Fahrzeugübernahme, Überprüfungen vor und während der Fahrt, Maßnahmen nach Verkehrsunfällen, Personentransporte, Gebühren, Pannenhilfe, ökonomischer Fahrbetrieb, Immissionsschutzmaßnahmen
Rhetorik 1 - Grundlagen	24	Grundsätze der Redevorbereitung, der Gesprächsführung und Redetechnik sowie der Körpersprache, Strategien zur Vermeidung von Redehemmungen und Redestörungen, Stegreif-, Anlass- und Meinungsrede
EDV 1	49	Optimale Nutzung der Hard- und Software, Dateimanagement sowie Anwendung des Textverarbeitungsprogrammes
EDV 2	28	Anwendung der Office-Applikationen „Tabellenkalkulation“ und „Datenbank“
EDV 3	21	Anwendung der Office-Applikation „Präsentation“ sowie die grundlegenden Ideen und Fachbegriffe in der Information und Kommunikation verstehen können

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A 4 und A 5
sowie über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung
(Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 4/A 5)
BGBl. II Nr. 223/2007**

in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 467/2008 und 161/2009
(BGBl. II Nr. 161/2009, Z 1, ab 1.6.2009)

Auf Grund der §§ 26 bis 31 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 147/2008 und BGBl. I Nr. 3/2009, wird verordnet: (BGBl. II Nr. 467/2008, Z 1, ab 1.1.2009; BGBl. II Nr. 161/2009, Z 2, ab 1.6.2009)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4 für

1. den Verwaltungsdienst,
2. den technischen Dienst und
3. die sonstigen Verwendungen,

die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

(BGBl. II Nr. 161/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

Ziele

§ 2. Die Grundausbildung hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 4 und A 5 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse werden erreicht durch

1. Vermittlung des erforderlichen Grundlagenwissens im Bereich des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Rechtes der Europäischen Union, des Verwaltungsverfahrensrechtes, und des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten und
2. Erwerb des erforderlichen Grundlagen- und Spezialwissens in dem für den jeweiligen Bereich nach § 1 typischen Aufgabenfeld.

(BGBl. II Nr. 161/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Die Grundausbildung ist modular aufzubauen und hat folgende Ausbildungsabschnitte (Module) zu umfassen:

1. ein Einführungsmodul,
2. ein Basismodul und
3. ein Fachmodul für den technischen Dienst.

(2) Das Einführungsmodul dient der Erstorientierung im Bundesdienst und hat die für die Dienstverrichtung unmittelbar notwendigen Grundlagenkenntnisse zu vermitteln. Es ist als Lehrgang in der Dauer von höchstens einer Woche durchzuführen und hat die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer zu umfassen (Lehr- und Stundenplan „Einführungsmodul“).

(3) Das Basismodul dient der Vermittlung des für die Dienstverrichtung erforderlichen rechtlichen Basiswissens. Es ist als Lehrgang durchzuführen und hat zu umfassen

1. für die Verwendungsgruppe A 4 in den Verwendungen Verwaltungsdienst und sonstige Verwendungen die in der **Anlage 2** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Basismodul A 4“) und
2. für die Verwendungsgruppe A 4 in der Verwendung technischer Dienst und für die Verwendungsgruppe A 5 die in der **Anlage 3** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Basismodul A 4 – Technischer Dienst“, „Basismodul A 5“).

(4) Das Fachmodul dient der Vermittlung und Vertiefung des für den technischen Dienst erforderlichen Fachwissens und hat die in der **Anlage 4** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Fachmodul A 4 – Technischer Dienst“) zu umfassen.

Ablauf der Grundausbildung (Prüfungsplan)

§ 4. (1) Im Rahmen der Grundausbildung sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Ausbildungsabschnitte (Module) zu absolvieren. Diese können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

(2) Die einzelnen Lehrgänge sind dem dienstlichen Bedarf entsprechend abzuhalten. Als Vortragende sind entsprechend qualifizierte Bedienstete nach Möglichkeit aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport heranzuziehen. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist auch zulässig in Form von Seminaren oder e-learning-Systemen oder Traineeprogrammen oder praktischen Verwendungen oder Selbststudien oder anderen geeigneten Formen. (BGBl. II Nr. 161/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(3) Nach positiver Absolvierung aller Module ist die Grundausbildung abgeschlossen. Die erforderlichen Kenntnisse der Lehrinhalte sind jedenfalls durch die positive Beurteilung der in der jeweiligen Prüfungsordnung angeführten Prüfungsfächer nachzuweisen. Über die Lehrinhalte des Einführungsmoduls sind keine Prüfungen abzulegen. In diesem Fall ist die erfolgreiche Teilnahme zu bestätigen.

Prüfungsordnung für die Verwendungsgruppe A 4 für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen

§ 5. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten und
3. Verwaltungsverfahrenrecht.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 3 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Z 1 bis 3 mündlich als Gesamtprüfung abzulegen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen.

Prüfungsordnung für die Verwendungsgruppe A 4 für den technischen Dienst

§ 6. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie des Rechtes der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten und
3. Versorgung und Materialerhaltung.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 2 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 3 und jenes des Prüfungsfaches nach Z 3 aus den Lehrinhalten der Anlage 4.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1 und 2 mündlich und
2. nach Abs. 1 Z 3 schriftlich und mündlich

jeweils als Gesamtprüfung abzulegen. Im Prüfungsfach nach Abs. 1 Z 3 ist der schriftliche Prüfungsteil als Klausurarbeit jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

(3) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für die Verwendungsgruppe A 5

§ 7. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union und
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer nach Z 1 bis 2 ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 3.

(2) Die Dienstprüfung ist in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Z 1 und 2 mündlich als Gesamtprüfung abzulegen.

(3) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsorgane

§ 8. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Zentralsektion in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport als Vorsitzende oder als Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(BGBI. II Nr. 161/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 oder A 3 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsperiode um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Senatsvorsitzenden oder des Senatsvorsitzenden.

Facharbeiter-Aufstiegsausbildung

§ 9. (1) Zur Facharbeiter-Aufstiegsausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sind nur jene Bedienstete zuzulassen, die zum Zeitpunkt der Dienstprüfung die jeweilige fachbezogene Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres bereits durch einen Zeitraum ausgeübt haben, der der Dauer der Lehrzeit für den betreffenden Lehrberuf entspricht. (BGBI. II Nr. 161/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(2) Die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung hat zu umfassen:

1. die in der Anlage 3 enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Basismodul A 4 – Technischer Dienst“, „Basismodul A 5“) und
2. eine Prüfung aus dem der fachlichen Tätigkeit der oder des betreffenden Bediensteten entsprechenden Lehrberufes oder gleichwertigen Fachgebietes.

(3) Die Dienstprüfung ist jeweils als Gesamtprüfung abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 2 Z 1 mündlich und
2. nach Abs. 2 Z 2 schriftlich oder praktisch und mündlich.

Im Prüfungsfach nach Abs. 2 Z 2 ist der schriftliche oder praktische Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.

(3) § 5 Abs. 3 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist anzuwenden.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 10. (1) Bedienstete der Verwendungen nach § 1, die vor dem 1. Juli 2006 in ein Dienstverhältnis im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport aufgenommen wurden, sind von der Absolvierung des Einführungsmoduls befreit. (BGBI. II Nr. 161/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

(2) Als erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls gilt jedenfalls der erfolgreiche Abschluss

1. einer Grundausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport,
2. des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“ und
3. der Lehre zur Verwaltungsassistentin oder zum Verwaltungsassistenten oder zur Informations-, Bibliotheks- und Archivassistentin oder zum Informations-, Bibliotheks- und Archivassistenten, jeweils im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

(BGBI. II Nr. 161/2009, Z 3 und 4, ab 1.6.2009)

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 (Unteroffiziersausbildung) in allen Verwendungen gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4 hinsichtlich des Verwaltungsdienstes und der sonstigen Verwendungen. (BGBI. II Nr. 467/2008, Z 2, ab 1.1.2009)

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 (Unteroffiziersausbildung) in der Verwendung Technischer Dienst gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4 hinsichtlich des technischen Dienstes. (BGBI. II Nr. 467/2008, Z 2, ab 1.1.2009)

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung

1. nach der Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D und P3 und über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, BGBl. Nr. 519/1979, sowie
2. nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4 und A 5 sowie über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, BGBl. II Nr. 522/2003,

gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung nach dieser Verordnung.

(2) Auf Grundausbildungen für die Verwendungsgruppe A 4 und A 5 sowie über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die bis zum Ablauf des 31. August 2007 begonnen wurden, ist die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4 und A 5 sowie über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, BGBl. II Nr. 522/2003, anzuwenden.

(3) Auf Personen, die die Truppenoffiziersausbildung vor dem 1. Jänner 2008 begonnen haben, ist § 10 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2009 geltenden Fassung anzuwenden. (BGBl. II Nr. 161/2009, Z 6, ab 1.6.2009)

Schlussbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

(1a) Die Promulgationsklausel und § 10, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 467/2008, treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. (BGBl. II Nr. 467/2008, Z 3)

(1b) Der Titel, die Promulgationsklausel, § 1, § 2, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 3, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 161/2009, treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. (BGBl. II Nr. 161/2009, Z 7)

(2) Mit Ablauf des 31. August 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4 und A 5 sowie über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, BGBl. II Nr. 522/2003, außer Kraft.

Anlage 1

Lehr- und Stundenplan

„Einführungsmodul“

Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Fremdsprachenausbildung	4	Vorstellung der Aufgaben des Sprachinstitutes des Bundesheeres, Einstufungstestung in der Fremdsprache Englisch
Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	12	Einweisung in - die Informationstechnologiesysteme und -verfahren des Ressorts, - das Fernmeldesystem des Ressorts, - die Büroorganisation, - die IKT-Sicherheit, - den IKT-Datenschutz
Einführung in das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	8	Der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber, praxisorientierte Darstellung wesentlicher Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis unter besonderer Berücksichtigung der ressortinternen Vorschriften, Überblick über das Besoldungsrecht im Öffentlichen Dienst
Einführung in die Organisation und in die Aufgaben des Bundesheeres	16	Grundlagen der Organisation des Ressorts; Einsatz- und Friedensgliederung einschließlich der militärischen Dienstgrade und der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier; Grundlagen der Kommunikation und Führung; Überblick über die Aufgaben des Bundesheeres im In- und Ausland;

Anlage 2

Lehr- und Stundenplan

„Basismodul A 4“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie des Rechtes der Europäischen Union	20	Grundlagen über die Grundprinzipien der Verfassung, den Stufenbau der Rechtsordnung, die Staatsgewalten, den Weg der Bundesgesetzgebung, die Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, den Rechtsschutz und die Kontrolle, die Grund- und Freiheitsrechte und des Rechtes der Europäischen Union
Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten	20	Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, des Pensions- und Sozialversicherungsrechtes und des Personalvertretungsrechtes,
Verwaltungs-verfahrensrecht	13	Grundlagen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Zustellgesetzes
Zusätzliches Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundsätze der Führung und der Kommunikation sowie der Organisationslehre	8	Wahrnehmung, Körpersprache und Kommunikation, Teamentwicklung und Führungsstile, Grundlagen der Argumentation, Grundsätze der Organisationsformen, „Gender Mainstreaming“, Lernttraining

Anlage 3

Lehr- und Stundenplan

„Basismodul A 4 - Technischer Dienst“

„Basismodul A 5“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation sowie des Rechtes der Europäischen Union	20	Grundlagen über die Grundprinzipien der Verfassung, den Stufenbau der Rechtsordnung, die Staatsgewalten, den Weg der Bundesgesetzgebung, die Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, den Rechtsschutz und die Kontrolle, die Grund- und Freiheitsrechte und des Rechtes der Europäischen Union
Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten	20	Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, des Pensions- und Sozialversicherungsrechtes und des Personalvertretungsrechtes
Zusätzliches Ausbildungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Grundsätze der Führung und der Kommunikation sowie der Organisationslehre	8	Wahrnehmung, Körpersprache und Kommunikation, Teamentwicklung und Führungsstile, Grundlagen der Argumentation, Grundsätze der Organisationsformen, „Gender Mainstreaming“, Lernttraining

Lehr- und Stundenplan

„Fachmodul A 4 - Technischer Dienst“

Ausbildungs- und Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Versorgung und Materialerhaltung	82	Materialerhaltungselemente aller Ebenen des Österreichischen Bundesheeres, Materialerhaltungskonzepte und Materialerhaltungsstrukturen, versorgungsmäßige Abläufe im Rahmen der Materialerhaltung, fach einschlägige rechtliche Bestimmungen, Grundlagen der Sicherheitstechnik, technischer Umweltschutz, militärischer Schriftverkehr sowie für die Materialerhaltung relevante taktische Zeichen, Pläne und Skizzen

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über unzulässige Nebenbeschäftigungen
BGBl. II Nr. 100/2011**

Auf Grund des § 56 Abs. 7 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, und des § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, jeweils zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

§ 1. (1) Jedenfalls unzulässig sind Nebenbeschäftigungen für Bedienstete, die als militärische Organe mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, im Rahmen

1. von Sicherheitsgewerben (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe),
2. von Dienstleistungen, einschließlich Beratungstätigkeiten, hinsichtlich der Errichtung oder Verbesserung oder Wahrung von Sicherheitsmaßnahmen oder Sicherheitseinrichtungen und
3. der Erstellung und Weitergabe militärischer und damit im Zusammenhang stehender sicherheitspolitischer oder sicherheitsrelevanter Analysen.

(2) Darüber hinaus sind für Bedienstete, die als militärische Organe mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr betraut sind, Nebenbeschäftigungen jedenfalls unzulässig im Rahmen

1. von Dienstleistungen, einschließlich Beratungstätigkeiten, in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik,
2. der Kommunikationselektronik,
3. von Inkassoinstituten,
4. von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen,
5. von Auskunfteien,
6. von Sprengungsunternehmen und
7. von Waffengewerben.

(3) Für Bedienstete nach Abs. 1, die im Rahmen ihrer Dienstpflichten Tätigkeiten ausüben, für die die Ausstellung von Urkunden, die über ihre Identität täuschen, vorgesehen ist, sind alle Nebenbeschäftigungen unzulässig.

§ 2. Für Bedienstete, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben maßgeblichen Einfluss auf die Vergabe von Förderungsmitteln und auf die dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen haben, sind Nebenbeschäftigungen als Organe von juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstiger Rechtsträger, die für solche Förderungen aus dem jeweiligen Einflussbereich des Bediensteten in Betracht kommen, jedenfalls unzulässig.

§ 3. (1) Für Bedienstete, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben maßgeblichen Einfluss auf Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, und auf die dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen haben, sind Nebenbeschäftigungen im Geschäftsbereich von Bewerbern, Bietern und Auftragnehmern nach diesem Bundesgesetz sowie sonstigen Unternehmen, die jeweils mit dem Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport in einer Geschäftsbeziehung stehen, jedenfalls unzulässig, wenn diese Geschäftsbeziehungen im jeweils in Betracht kommenden Einflussbereich des Bediensteten liegen.

(2) Abs. 1 ist auch auf Vergabeverfahren anzuwenden, die nicht dem Bundesvergabegesetz 2006 unterliegen.

§ 4. Die §§ 1 bis 3 gelten auch für Bedienstete, denen Karenzurlaub nach § 75 BDG 1979 oder nach § 29b VBG gewährt wurde, sofern sie

1. vor Antritt des Karenzurlaubes mit einer der dort genannten Aufgaben betraut waren und
2. nicht von den entsprechenden Arbeitsplätzen abberufen wurden.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2011 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über unzulässige Nebenbeschäftigungen, BGBl. II Nr. 151/2010, außer Kraft.

(3) Die §§ 1 bis 3 gelten auch für solche Nebenbeschäftigungen, die vor Ablauf des 31. März 2011 gemeldet wurden.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die Verwendung von Erlösen veräußerter Ehrengeschenke
BGBl. II Nr. 123/2012**

Auf Grund des § 59 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, und des § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, jeweils zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011, wird verordnet:

§ 1. Vereinnahmte Erlöse aus Veräußerungen von Ehrengeschenken, die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport übergeben wurden, sind den Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen
BGBl. II Nr. 127/2011**

Auf Grund des § 127 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. 333, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

§ 1. Beträge, die durch die Vollstreckung von Geldbußen und Geldstrafen nach § 92 Abs. 1 Z 2 und 3 BDG 1979 über Beamte im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport hereingebracht wurden, sind den Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2011 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. Dezember 1977 betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 678/1977, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Dienstgrade der Militärseelsorger
BGBl. II Nr. 300/2003
in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 194/2006**

Auf Grund der §§ 152 Abs. 5 und 271 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005, wird verordnet: (BGBl. II Nr. 194/2006, Z 1, ab 1.7.2006)

§ 1. (1) Für die als Militärseelsorger verwendeten Militärpersonen und Berufsoffiziere werden die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Verwendungsbezeichnungen als militärische Dienstgrade festgelegt und diese den folgenden Verwendungen zugeordnet:

Dienstgrad	Verwendung
Militärbischof	Ordinarius der Militärdiözese
Militärsuperintendent	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur
Militärgeneralvikar	Generalvikar des Militärbischofs
Militärerzdekan	Kanzler des römisch-katholischen Militärordinariats
Militärsenior	Stellvertreter des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur
Militärdekan	Militärseelsorger nach 22 Jahren ab Stichtag
Militärsuperior	römisch-katholische Militärseelsorger nach 18 Jahren ab Stichtag
Militäroberpfarrer	evangelische Militärseelsorger nach 18 Jahren ab Stichtag
Militäroberkurat	Militärseelsorger nach 14 Jahren ab Stichtag
Militärkurat	Militärseelsorger nach 8 Jahren ab Stichtag
Militärkaplan	Militärseelsorger in den ersten 8 Jahren ab Stichtag

(BGBl. II Nr. 194/2006, Z 2, ab 1.7.2006)

(2) Als Stichtag nach dieser Verordnung gilt der dem jeweiligen Vorrückungsstichtag nachfolgende Monatserste.

§ 2. (1) Ein Dienstgrad ist, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bis zur Erreichung eines höheren Dienstgrades zu führen.

(2) Personen nach § 1 Abs. 1 führen ihre bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 geführten Amtstitel ab 1. Juli 2003 als entsprechende militärische Dienstgrade, sofern nicht nach § 1 ein höherer Dienstgrad zu führen ist.

§ 3. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Die Promulgationsklausel und § 1 Abs. 1, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 194/2006, treten mit 1. Juli 2006 in Kraft. (BGBl. II Nr. 194/2006, Z 3)

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das Führen militärischer Dienstgrade
BGBl. II Nr. 418/2002
in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 272/2004 und 458/2005**

Auf Grund der §§ 152 Abs. 6 und 271 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005, wird für die Dienstgrade „General“, „Generalleutnant“, „Generalmajor“ und „Brigadier“ verordnet: (BGBl. II Nr. 272/2004, Z 1, ab 1.8.2004; BGBl. II Nr. 458/2005, Z 1, ab 2.1.2006)

§ 1. Den Dienstgrad „General“ führt der Chef des Generalstabes in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

§ 2. Den Dienstgrad „Generalleutnant“ führen

1. die Leiter von Sektionen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
2. der Leiter der Generalstabsdirektion in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
- 2a. der Kommandant des Streitkräfteführungskommandos, (BGBl. II Nr. 458/2005, Z 2, ab 2.1.2006)
3. der Kommandant Landstreitkräfte und
4. der Kommandant der Landesverteidigungsakademie.

§ 3. Den Dienstgrad „Generalmajor“ führen

1. der Adjutant des Bundespräsidenten,
2. der Stabschef des Bundesministers für Landesverteidigung,
3. der Leiter des Planungsstabes in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
4. der Leiter des Führungsstabes in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
5. der Leiter des Rüstungsstabes in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
6. der Kommandant Luftstreitkräfte,
7. der Kommandant des Kommandos Internationale Einsätze,
8. der Kommandant der Theresianischen Militärakademie,
9. der Kommandant des Kommandos Einsatzunterstützung,
- 9a. der Stellvertreter des Kommandanten des Streitkräfteführungskommandos, (BGBl. II Nr. 458/2005, Z 3, ab 2.1.2006)
- 9b. der Chef des Stabes im Streitkräfteführungskommando, (BGBl. II Nr. 458/2005, Z 3, ab 2.1.2006)
10. der Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes und
11. die Stellvertreter der Leiter von Sektionen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

§ 4. (1) Den Dienstgrad „Brigadier“ führen

1. der Bereichsleiter des Bereiches I im Kabinett des Bundesministers in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
2. die Gruppenleiter in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
3. der Kommandant des Kommandos Führungsunterstützung,
4. der Leiter des Amtes für Rüstung und Wehrtechnik,
5. der Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes,
6. der Leiter des Abwehramtes und
7. der Kommandant der Heeresunteroffiziersakademie.
(BGBl. II Nr. 272/2004, Z 2, ab 1.8.2004)

(2) Über die Fälle des Abs. 1 hinaus führen den Dienstgrad „Brigadier“ Personen, die

1. mit einer Verwendung betraut sind, in der dieser Dienstgrad erreicht werden kann, und
2. seit mindestens drei Jahren den Dienstgrad „Oberst“ geführt haben.

(3) Verwendungen nach Abs. 2 Z 1 sind

1. die Abteilungsleiter in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
- 1a. der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission für Soldaten, (*BGBI. II Nr. 458/2005, Z 4, ab 2.1.2006*)
2. der Kommandant des Heeresspitals,
3. der Kommandant des Kommandos Spezialeinsatzkräfte,
4. der Kommandant des Kommandos Luftraumüberwachung,
5. die Militärkommandanten,
6. die Brigadekommandanten,
7. die Schulkommandanten, sofern sie auch die höchsten Repräsentanten ihrer Waffengattung (Waffengattungsspitze) sind,
8. der Kommandant der Heeresversorgungsschule,
9. der Kommandant der Sanitätsschule,
10. der Stellvertreter des Leiters der Direktion für Sicherheitspolitik in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
11. der Stellvertreter des Kommandanten Landstreitkräfte,
12. der Stellvertreter des Kommandanten der Landesverteidigungsakademie,
13. der Stellvertreter des Kommandanten der Theresianischen Militärakademie,
14. der Stellvertreter des Kommandanten des Kommandos Führungsunterstützung,
15. der Stellvertreter des Kommandanten des Kommandos Einsatzunterstützung,
16. der Stellvertreter des Leiters des Amtes für Rüstung und Wehrtechnik,
17. der Stellvertreter des Leiters des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes,
18. der Stellvertreter des Leiters des Heeres-Nachrichtenamtes,
19. der Stellvertreter des Leiters des Abwehramtes,
20. die Leiter der Abteilungen „Waffensysteme und Munition“, „Fahrzeuge, Gerät und Pers-Ausrüstung“ und „Luftzeug“, der Leiter der Kaufmännischen Abteilung sowie die Bereichsleiter „Waffen- und Munitionstechnik“, „Fahrzeuge und Pioniertechnik“ und „Elektrotechnik und Optronik“, jeweils im Amt für Rüstung und Wehrtechnik,
21. die Leiter der Abteilungen „Einkauf“ und „Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme“, des „Instituts für Militärgeographie“ sowie der Bereichsleiter „IKT-Betrieb“, jeweils im Kommando Führungsunterstützung,
22. die Leiter der Abteilung „Bau- und Gebäudetechnik“, der „Heeres-Liegenschafts- und Forstdirektion“ sowie der Wirtschaftsabteilung, jeweils im Heeres-Bau- und Vermessungsamt,
23. der Chef des Stabes im Kommando Landstreitkräfte,
24. der Chef des Stabes im Kommando Luftstreitkräfte,
25. der Chef des Stabes im Kommando Internationale Einsätze,
26. die Leiter der Generalstabsabteilungen 1 (G 1), 3 (G 3) und 4 (G 4) im Kommando Landstreitkräfte,
27. die Leiter der Generalstabsabteilungen 1 (G 1) und 3 (G 3) im Kommando Luftstreitkräfte,
28. der Leiter des Materialstabes Luft im Kommando Luftstreitkräfte,
29. die Leiter der Generalstabsabteilungen 1 (G 1), 3 (G 3) und 4 (G 4) im Kommando Internationale Einsätze und
30. der Leiter des Instituts für höhere militärische Führung an der Landesverteidigungsakademie.

§ 5. (1) Ein Dienstgrad ist, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bis zur Erreichung eines höheren Dienstgrades zu führen.

(2) Militärpersonen und Berufsoffiziere, die am 30. November 2002 den Amtstitel „General“ geführt haben, führen ab 1. Dezember 2002 jedenfalls den Dienstgrad „General“.

(3) Militärpersonen und Berufsoffiziere des Dienststandes, die am 30. November 2002 den Dienstgrad „Korpskommandant“ geführt haben, führen ab 1. Dezember 2002, sofern nicht § 1 anzuwenden ist, jedenfalls den Dienstgrad „Generalleutnant“.

(4) Militärpersonen und Berufsoffiziere des Dienststandes, die am 30. November 2002 den Dienstgrad „Divisionär“ geführt haben, führen ab 1. Dezember 2002, sofern nicht § 1 oder § 2 anzuwenden ist, jedenfalls den Dienstgrad „Generalmajor“.

(5) Militärpersonen und Berufsoffiziere des Dienststandes, die am 30. November 2002 den Amtstitel „Brigadier“ geführt haben, führen ab 1. Dezember 2002, sofern nicht § 1 oder § 2 oder § 3 anzuwenden ist, jedenfalls den Dienstgrad „Brigadier“.

(6) Auf Militärpersonen und Berufsoffiziere, die

1. nicht mit einer Verwendung nach § 4 betraut sind,
2. am Stichtag 1. Juli 2002 den Amtstitel „Oberst“ geführt haben,
3. am Stichtag nach Z 2 auf einem Arbeitsplatz verwendet wurden, auf dem der Amtstitel „Brigadier“ nach der bis zum Ablauf des 30. November 2002 geltenden Rechtslage erreicht werden konnte, und
4. auf demselben oder einem gleich- oder höherwertigen Arbeitsplatz wie zum Stichtag nach Z 2 verwendet werden,

ist hinsichtlich des Erreichens des Dienstgrades „Brigadier“ bis einschließlich 1. Jänner 2007 die bis zum Ablauf des 30. November 2002 geltende Rechtslage für die Erreichung dieses Amtstitels weiter anzuwenden. (BGBl. II Nr. 458/2005, Z 5, ab 2.1.2006)

§ 6. (1) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Dienstgradzuordnungen beziehen sich ausschließlich auf Militärpersonen und Berufsoffiziere.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2002 in Kraft.

(1a) Die Promulgationsklausel und § 4 Abs. 1, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2004, treten mit 1. August 2004 in Kraft. (BGBl. II Nr. 272/2004, Z 3)

(1b) Die Promulgationsklausel, § 2, § 3, § 4 Abs 3 sowie § 5 Abs. 6, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 458/2005, treten mit 2. Jänner 2006 in Kraft. (BGBl. II Nr. 458/2005, Z 6)

(2) Mit Ablauf des 30. November 2002 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen von Dienstgraden, BGBl. II Nr. 111/1999, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
betreffend die Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten
an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz
BGBl. II Nr. 576/2003**

Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. I Abs. 2 Z 1, 3, 5 und 6 der Entschlie-
ßung des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten,
BGBl. Nr. 54/1995, sowie § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

§ 1. Den Leitern von Dienstbehörden erster Instanz wird das Recht übertragen, in ihrem Verwal-
tungsbereich Beamte auf folgende Planstellen zu ernennen:

1. Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen A 7 bis A 4,
 - b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppe A 3,
2. Beamte des Militärischen Dienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen M ZCh, M ZUO 2 und M BUO 2,
 - b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppen M ZUO 1
und M BUO 1,
3. Beamte der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes auf Planstellen der Ver-
wendungsgruppen K 3 bis K 6 und
4. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen E, D und P 5 bis P 1,
 - b) der Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe C.

§ 2. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies in-
haltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidi-
gung betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten, BGBl. II Nr. 151/2003,
außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten
und Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung
(Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMLV 2006
- DVPV BMLV 2006)
BGBl. II Nr. 290**

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005, und des § 2e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2006, wird verordnet:

Dienstbehörden erster Instanz

§ 1. Als Dienstbehörden erster Instanz sind im Sinne des § 2 Abs. 2 zweiter Satz DVG zuständig

1. das Streitkräfteführungskommando und
2. das Kommando Einsatzunterstützung.

Personalstellen

§ 2. Als Personalstellen im Sinne des § 2e Abs. 1 zweiter Satz VBG sind die Dienststellen nach § 1 zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 3. (1) Vom 1. September 2006 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 sind auch die Heeresbauverwaltungen Dienstbehörden und Personalstellen nach § 1 und § 2.

(2) Mit 1. September 2006 geht die Zuständigkeit für die vor diesem Zeitpunkt jeweils beim

1. Kommando Landstreitkräfte,
2. Kommando Luftstreitkräfte und
3. Kommando Internationale Einsätze

anhängigen Verfahren und sonstigen Dienstrechtsangelegenheiten auf die jeweils neuen Dienstbehörden nach § 2 Abs. 5 DVG oder Personalstellen nach § 2e Abs. 4 VBG über.

(3) Mit 1. Jänner 2007 geht die Zuständigkeit für die vor diesem Zeitpunkt jeweils bei den Heeresbauverwaltungen anhängigen Verfahren und sonstigen Dienstrechtsangelegenheiten auf die jeweils neuen Dienstbehörden nach § 2 Abs. 5 DVG oder Personalstellen nach § 2e Abs. 4 VBG über.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2006 tritt die Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMLV 2002 (DVPV BMLV 2002), BGBl. II Nr. 492, außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt § 3 Abs. 1 außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer
pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres
BGBl. Nr. 628/1995**

**in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 739/1996
und BGBl. II Nr. 437/2001 iVm VBl. I Nr. 115/2001**

(in Kraft getreten am 15. September 1995)

Auf Grund der §§ 16a und 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, und § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, gebührt eine monatliche Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan sowie eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Die Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, beträgt monatlich

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. für Offiziere | 5,07 vH, |
| 2. für Unteroffiziere | 4,14 vH, |
| 3. für Chargen | 1,07 vH. |

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung nach § 118 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956.

§ 3. Die Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan der Soldaten

- | | |
|---|-----------|
| 1. an der Heeresunteroffiziersakademie, die am III. und IV. Abschnitt der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 teilnehmen, beträgt monatlich | 16,86 vH, |
| 2. an der Theresianischen Militärakademie, die am Vorbereitungssemester teilnehmen, beträgt monatlich | 16,86 vH, |
| 3. an der Theresianischen Militärakademie, die | |
| a) am Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe H2 oder | |
| b) an der Truppenoffiziersausbildung teilnehmen, beträgt monatlich | 18,55 vH, |
| 4. an der Landesverteidigungsakademie, die am Generalstabskurs teilnehmen, beträgt monatlich | 24,92 vH |

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956.

Die Pauschalvergütung gemäß § 2 ist einzustellen.

(BGBl. Nr. 739/1996, Z 1, ab 1.9.1996)

§ 4. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt für Offiziere und Unteroffiziere monatlich 14,60 € und für Chargen 8 €

(VBl. I Nr. 115/2001, Z 1, ab 1.1.2002)

§ 5. (1) § 3 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres, BGBl. Nr. 24/1975, tritt außer Kraft.

(3) § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 739/1996 tritt mit 1. September 1996 in Kraft. *(BGBl. Nr. 739/1996, Z 2)*

(4) § 4 in der Fassung der Verordnung VBl. I Nr. 115/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(VBl. I Nr. 115/2001, Z 2)*

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen
für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung
BGBl. II Nr. 202/1997 iVm VBl. I Nr. 99/1997
in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 231/1998 iVm VBl. I Nr. 81/1998**

Auf Grund der §§ 17a und 17b in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, sowie auf Grund des § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Den Beamten und Vertragsbediensteten, die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen werden, gebühren für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung Journaldienstzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

(2) Den Beamten und Vertragsbediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden

1. in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten haben, um bei Bedarf auf der Stelle ihre dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, oder
2. erreichbar zu halten haben (Rufbereitschaft),

gebühren hierfür Bereitschaftsentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3.

§ 2. (1) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Werktagen, die nicht in Freizeit ausgeglichen werden, beträgt pro Stunde:

1. a) Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes im Heeresspital und in den Militärspitälern 1,05 vH
- b) Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes in den Heeressanitätsanstalten 0,97 vH

(VBl. I Nr. 81/1998, Z 1, ab 1.7.1998)

2. a) Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV,
- b) Journaldienst des diensthabenden Generalstabsoffiziers/BMLV/Leitungsstab,
- c) Journaldienst des diensthabenden Generalstabsoffiziers/BMLV/Op,
- d) Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV/EZ-Land,
- e) Journaldienst des diensthabenden Fernmeldeoffiziers in der Betriebsüberwachungszentrale 0,87 vH
3. Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV/EZ-Luft 0,80 vH
4. Journaldienst der Such- und Rettungszentrale im Rahmen der Grenzüberwachung 0,61 vH
5. Journaldienst des Garnisonsoffiziers vom Tag 0,56 vH
6. a) Journaldienst der Offiziere vom Tag (hoch) 0,55 vH
- b) Journaldienst der Offiziere vom Tag (normal) 0,51 vH
- c) Journaldienst der Offiziere vom Tag (mittel) 0,47 vH
- d) Journaldienst der Offiziere vom Tag (gering) 0,43 vH
7. a) Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Theresianischen Militärakademie,
- b) Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Bundesfachschule für Flugtechnik, Langenlebarn 0,53 vH
8. a) Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren ab B 3 sowie in Heeressanitätsanstalten, in Militärspitälern und im Heeresspital,
- b) Journaldienst der Militärstreife,
- c) Journaldienst des diensthabenden Fernmeldeunteroffiziers in der Betriebsüberwachungszentrale,
- d) Journaldienst des diensthabenden Unteroffiziers am Kohlreitberg 0,51 vH
9. a) Journaldienst des technischen Offiziers in der EZ/B,
- b) Journaldienst des technischen Offiziers in der Brandmeldezentrale der EZ/B,
- c) Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren A, B 1, B 2,
- d) Journaldienst des diensthabenden Unteroffiziers/BMLV/EZ-Luft 0,47 vH
10. a) Wachdienst,
- b) Journaldienst des Streifenmannes im Rahmen der Militärstreife,
- c) Journaldienst der Unteroffiziere vom Tag 0,43 vH
11. a) Journaldienst des Beidienstes in den Militärspitälern und im Heeresspital,

b) Journaldienst der Chargen vom Tag 0,36 vH
12. Journaldienst der Bereitschaften 0,25 vH
des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37,5 vH als Überstundenzuschlag, wobei sich 25 vH auf die Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12,5 vH auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr beziehen.

(2) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt pro Stunde:

1. a) Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes im Heeresspital und in den Militärspitälern 1,41 vH
- b) Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes in den Heeressanitätsanstalten 1,29 vH

(Vbl. I Nr. 81/1998, Z 2, ab 1.7.1998)

2. a) Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV,
- b) Journaldienst des diensthabenden Generalstaboffiziers/BMLV/Leitungsstab,
- c) Journaldienst des diensthabenden Generalstaboffiziers/BMLV/Op,
- d) Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV/EZ-Land,
- e) Journaldienst des diensthabenden Fernmeldeoffiziers in der Betriebsüberwachungszentrale 1,16 vH
3. Journaldienst des diensthabenden Offiziers/BMLV/EZ-Luft 1,07 vH
4. Journaldienst der Such- und Rettungszentrale im Rahmen der Grenzüberwachung 0,82 vH
5. Journaldienst des Garnisonsoffiziers vom Tag 0,73 vH
6. a) Journaldienst der Offiziere vom Tag (hoch) 0,73 vH
- b) Journaldienst der Offiziere vom Tag (normal) 0,68 vH
- c) Journaldienst der Offiziere vom Tag (mittel) 0,63 vH
- d) Journaldienst der Offiziere vom Tag (gering) 0,57 vH
7. a) Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Theresianischen Militärakademie,
- b) Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Bundesfachschule für Flugtechnik, Langenlebarn 0,70 vH
8. a) Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren ab B 3 sowie in Heeressanitätsanstalten, in Militärspitälern und im Heeresspital,
- b) Journaldienst der Militärstreife,
- c) Journaldienst des diensthabenden Fernmeldeunteroffiziers in der Betriebsüberwachungszentrale,
- d) Journaldienst des diensthabenden Unteroffiziers am Kohlreitberg 0,68 vH
9. a) Journaldienst des technischen Offiziers in der EZ/B,
- b) Journaldienst des technischen Offiziers in der Brandmeldezentrale der EZ/B,
- c) Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren A, B 1, B 2,
- d) Journaldienst des diensthabenden Unteroffiziers/BMLV/EZ-Luft 0,63 vH
10. a) Wachdienst,
- b) Journaldienst des Streifenmannes im Rahmen der Militärstreife,
- c) Journaldienst der Unteroffiziere vom Tag 0,58 vH
11. a) Journaldienst des Beidienstes in den Militärspitälern und im Heeresspital,
- b) Journaldienst der Chargen vom Tag 0,48 vH
12. Journaldienst der Bereitschaften 0,33 vH

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 vH als Überstundenzuschlag.

§ 3. Die Bereitschaftsentschädigung beträgt

1. für die im § 1 Abs. 2 Z 1 angeführten Personen 40 vH der Vergütung für eine der Dauer der Bereitschaft (§ 17b Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) entsprechende Überstundenleistung (§§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956),
 2. für die im § 1 Abs. 2 Z 2 angeführten Personen
- | | |
|-------------------------------|--------|
| an Werktagen | 0,5 vT |
| an Sonn- und Feiertagen | 0,7 vT |

des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für jede Stunde einer Rufbereitschaft (§ 17b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956).

§ 4. (1) § 2 Abs. 1 Z 2 lit. d, Z 8 lit. d, Z 10 lit. b, Z 11 lit. a und Z 12 sowie Abs. 2 Z 2 lit. d, Z 8 lit. d, Z 10 lit. b, Z 11 lit. a und Z 12 tritt mit 1. August 1995 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, BGBl. Nr. 191/1994, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft.

(3) § 2 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 2 Z 1 in der Fassung der Verordnung VBl. I Nr. 81/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft. (*VBl. I Nr. 81/1998, Z 3*)

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Lehrverpflichtung der Lehrer an der Heeresversorgungsschule
BGBl. II Nr. 591/2003**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003, in Verbindung mit § 283 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung ist auf an der Heeresversorgungsschule verwendete Lehrer anzuwenden.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Unterrichtsgegenstände

§ 2. Die Unterrichtsfächer an der Heeresversorgungsschule werden wie in der **Anlage** angeführt in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis V im Sinne des § 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (BLVG), BGBl. Nr. 244/1965, eingereicht.

Einrechnung von Nebenleistungen

§ 3. (1) Die mit der fachlichen Führung von Lehrgängen und Seminaren verbundene zusätzliche Belastung des Lehrers wird im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung eingerechnet. Eine solche Einrechnung ist nur für jeweils einen Lehrer zulässig.

(2) Die Verwaltung und die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der dem jeweiligen Arbeitsplatz zugeordneten Ausbildungsgeräte wird in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die Verwaltung

- a) von Labors der elektronischen Gegenstände,
- b) der Lehrmittelsammlung für Mechanische Technologie,
- c) der Lehrmittelsammlung für die Unterrichtsgegenstände der Fachkunde,
- d) der Lehrmittelsammlung von Luftzeuggerät,
- e) der schweißtechnischen Anlagen,
- f) der mechanischen Grundlagenwerkstätte und

2. im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die Verwaltung der Lehrmittelsammlung von Wirtschafts- und Feldzeuggütern.

(3) Die Tätigkeit als Sicherheitstechniker und Brandschutzbeauftragter wird im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(4) Die Einrechnung der Nebenleistungen nach Abs. 1 bis 3 in das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist für jeden Lehrer höchstens bis zum Ausmaß von zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II zulässig.

Sonstige Nebenleistungen

§ 4. (1) Zeiten, in denen ein Lehrer im Rahmen der sonstigen aus seinem Arbeitsplatz sich ergebenden Obliegenheiten außerhalb der mit seinem Unterricht verbundenen Pflichten zur Verrichtung einer Nebenleistung herangezogen wird, sind je Arbeitsstunde mit 0,5 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(2) Als Nebenleistung nach Abs. 1 gelten Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, sofern sie der Ausbildung des Lehrers angemessen, keine Lehrtätigkeiten und nicht durch § 3 erfasst sind.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Lehrverpflichtung und über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an der Heeresversorgungsschule, BGBl. Nr. 478/1988, außer Kraft.

Einreihung der Unterrichtsgegenstände nach § 2 BLVG

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE I

1. Avionik
2. Elektronische Maschinen und Anlagen
3. Elektronische Messkunde mit Übungen
4. Fachkunde für Kraftfahrzeugtechnik
5. Fachkunde für Luftfahrttechnik und Luftfahrzeugtechnik
6. Fachkunde für Maschinentechnik
7. Fachkunde für Munitionstechnik
8. Fachkunde für Panzertechnik
9. Fachkunde für Pioniertechnik
10. Fachkunde für Waffentechnik
11. Fernmeldetechnik
12. Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
13. Grundlagen der Opto-Elektronik
14. Impuls- und Regeltechnik
15. Luftfahrzeugelektrotechnik und Luftfahrzeugelektronik
16. Maschinenelemente
17. Mechanik und Festigkeitslehre
18. Mechanische Technologie
19. Radarsystem- und Gerätetechnik
20. Sende- und Empfangstechnik
21. Sichtgeräte- und Fernsehtechnik
22. Steuerungs- und Regelungstechnik
23. Fachenglisch
24. Technologie der Kunststoffe
25. Waffenelektronik
26. Grundlagen HCCP

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE II

1. Betriebstechnik
2. Chemie und angewandte Chemie
3. Elektronische Datenverarbeitung
4. Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik
5. Laborübungen zu den Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
6. Laborübungen zur Fernmeldetechnik
7. Laborübungen zur Impuls- und Regeltechnik
8. Laborübungen zur Kunststofftechnik
9. Laborübungen zur Sende- und Empfangstechnik
10. Physik und angewandte Physik
11. Qualitätssicherung und -management
12. Technisches Rechnen

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE III

1. ABC-Abwehr
2. Arbeitsvorbereitung und Produktionssteuerung
3. Ausbildungsmethodik
4. Betriebsmittelkunde

5. Betriebsorganisation
6. Fachzeichnen
7. Flugsicherungstechnik
8. Führungsverhalten
9. Geräteunterricht
10. Hygiene und Unfallverhütung
11. Luftfahrtrecht
12. Materialverwaltung
13. Sicherheitstechnik und Unfallverhütung
14. Theorie der Verpflegungszubereitung und Ernährungslehre
15. Umweltschutz
16. Versorgung
17. Vortrag im Zusammenhang mit der Lehrgangsführung
18. Wehrpolitik
19. Werkstoffkunde
20. Werkstoffüberprüfung mit Übungen

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE IV

1. Küchenbetriebs- und Verpflegswesen
2. Sprengtechnik
3. Lehrdemonstration der Verpflegungszubereitung
4. Lehrdemonstration der Praxis des Küchenbetriebes

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE V

1. Praktische Ausbildung und Vorführung an anderen Dienststellen
2. Praktische Verpflegungszubereitung
3. Fachwerkstättenausbildung

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung,
mit der Gruppen- und Abteilungsleiterfunktionen, denen eine besonders wichtige
Aufgabenstellung zukommt, festgelegt werden
BGBl. II Nr. 27/2000**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986), BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1999, wird verordnet:

§ 1. Funktionen, denen eine besonders wichtige Aufgabenstellung gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/1999 zukommt, sind im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sämtliche Gruppen- und Abteilungsleiterfunktionen der Funktionsgruppen 5, 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A 1, sofern sie nicht mittels Dienstvertrag gemäß § 36 des Bundesgesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948), BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/1999, besetzt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2000 in Kraft.

**Kundmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
betreffend den Frauenförderungsplan für das
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BGBl. II Nr. 304/2010**

Auf Grund des § 11a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2008, wird verlautbart:

**Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport für
den Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 – Anpassung für den Zeitraum
vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2011**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt – Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung

- § 1 Ziele
- § 2 Chancengleichheit als Teil der Personal- und Organisationsentwicklung
- § 3 Ausschreibungen und Bekanntmachungen
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Bevorzugte Aufnahme
- § 6 Bevorzugte Ernennung oder Bestellung
- § 7 Schutz und Würde am Arbeitsplatz
- § 8 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 9 Informationsarbeit
- § 10 Mitarbeitergespräch
- § 11 Gleichbehandlungsbeauftragte und Frauenbeauftragte

2. Abschnitt – Besondere Fördermaßnahmen

- § 12 Erhöhung des Frauenanteils durch Maßnahmen der Ausbildung
- § 13 Laufbahn- und Karriereplanung
- § 14 Vernetzung von Soldatinnen
- § 15 Information
- § 16 Kinderbetreuungseinrichtungen
- § 17 Teilzeitbeschäftigung und Führungsverantwortung
- § 18 Vertretung von Frauen in Kommissionen
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Dienstpflichten

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 21 In Kraft Treten

1. Abschnitt – Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung

Ziele

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport bekennt sich zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, um Chancengleichheit für Frauen und Männer zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen des Frauenförderungsplanes sind auf alle Ressortangehörigen sowie alle Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres anzuwenden.

(3) Mit der Umsetzung des Frauenförderungsplanes sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt und verwirklicht werden:

1. die Förderung der Akzeptanz der Gleichwertigkeit der Arbeit von Frauen und Männern auf allen Hierarchieebenen,
2. die Anhebung des Frauenanteils in allen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen, insbesondere in Führungspositionen,
3. die Förderung der gleichberechtigten Repräsentanz von Frauen in allen Entscheidungs- und Beratungsgremien entsprechend ihrem Anteil an der Beschäftigung,
4. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie

5. die Förderung der Akzeptanz für die Inanspruchnahme von Elternkarenzzeiten und Teilzeitbeschäftigungen durch Männer.

Chancengleichheit als Teil der Personal- und Organisationsentwicklung

§ 2. (1) Die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ausgehend von der höchsten Führungsebene zu verwirklichen.

(2) Die Maßnahmen zur Frauenförderung sind in das System der Personalplanung und der Personalentwicklung sowie der Ausbildung zu integrieren.

(3) Bestehende Unterschiede in den Arbeitsvoraussetzungen für Frauen und Männer sind durch personelle und organisatorische Maßnahmen auszugleichen.

(4) Das Thema der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern ist in die Ausbildungsinhalte der Grundausbildungen aller Verwendungs- und Entlohnungsgruppen aufzunehmen.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter des Dienstgebers, insbesondere der mit Personal- und Ausbildungsagenden betrauten Dienststellen und Kommanden, haben alle Maßnahmen mitzutragen, zu vollziehen und sich an deren Erarbeitung zu beteiligen.

Ausschreibungen und Bekanntmachungen

§ 3. (1) Sämtliche Ausschreibungs- und Bekanntmachungstexte gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85, oder B-GIBG sind in geschlechtsneutraler Form abzufassen. Alle für die Besetzung maßgeblichen Qualifikationen sind in diese Texte aufzunehmen.

(2) Unter dem Begriff „Funktion“ ist im Folgenden die Einteilung (Verwendung) auf einem Arbeitsplatz, der innerhalb einer Besoldungsgruppe oder eines Entlohnungsschemas einer Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe und in dieser einer Funktionsgruppe oder einer Bewertungsgruppe zugeordnet ist, zu verstehen.

(3) Solange die Voraussetzungen der §§ 11b und 11c B-GIBG (45% Frauenquote in der jeweiligen Funktion) nicht erfüllt sind, ist in Ausschreibungs- und Bekanntmachungstexten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert, sowie dass Frauen bei gleicher Qualifikation grundsätzlich vorrangig aufgenommen oder bestellt werden.

(4) Wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienststelle oder des jeweiligen Kommandos in einer Verwendung oder Funktion unter 45% liegt, ist im Ausschreibungs- oder Bekanntmachungstext ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen für Planstellen dieser Funktion besonders erwünscht sind.

(5) Bedienstete sind über Ausschreibungen oder Bekanntmachungen von Funktionen von der betreffenden Dienststellenleiterin bzw. dem betreffenden Dienststellenleiter oder von der betreffenden Kommandantin bzw. dem betreffenden Kommandanten auch während einer Karenz (ausgenommen nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz (BB-SozPG), BGBl. I Nr. 138/1997,) zeitgerecht zu informieren.

(6) Bei einer Ausschreibung oder einer Bekanntmachung gemäß § 20 AusG oder § 7 B-GIBG sind die Ausschreibungs- und Bekanntmachungstexte der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten des jeweiligen Vertretungsbereiches zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten des jeweiligen Vertretungsbereiches zur Kenntnis zu bringen. Auf Ersuchen sind die Bewerbungsunterlagen zu übermitteln.

(8) Für die beabsichtigte Ausschreibung einer Funktion nach §§ 2 bis 4 oder § 15a AusG ist mit der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen Einvernehmen herzustellen. Die beabsichtigte Ausschreibung sowie der Wortlaut der Ausschreibung sind der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung nicht äußert. Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind sowohl auf zivile, als auch auf militärische Funktionen anzuwenden.

Auswahlkriterien

§ 4. (1) In Bewerbungsgesprächen sind frauendiskriminierende Fragestellungen (wie Familienplanung) unzulässig.

(2) Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren. Insbesondere sind die Auswahlkriterien gemäß § 5 B-GIBG zu beachten.

Bevorzugte Aufnahme

§ 5. (1) Bei allen Funktionen, bei denen eine Unterrepräsentation von Frauen gemäß § 11b B-GIBG besteht, sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, grundsätzlich bevorzugt aufzunehmen.

(2) Wurde bei der Aufnahme einem gleich geeigneten Mann der Vorzug vor einer Frau gegeben, ist dies seitens der Dienstbehörde (Personalstelle) zu begründen. Die Begründung ist der oder dem jeweils zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten schriftlich zu übermitteln.

(3) Die oder der jeweils zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte ist von Neuaufnahmen weiblicher Bediensteter schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bevorzugte Ernennung oder Bestellung

§ 6. (1) Bewerberinnen, die für die angestrebte Funktion gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind gemäß § 11c B-GIBG grundsätzlich bevorzugt zu ernennen oder zu bestellen.

(2) Bewerbungen von Frauen während einer Karenz (ausgenommen nach dem BB-SozPG) sind gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen.

(3) Wurde bei der Ernennung oder Bestellung einem gleich geeigneten Mann der Vorzug vor einer Frau gegeben, ist dies seitens der Dienstbehörde (Personalstelle) zu begründen. Die Begründung ist der oder dem jeweils zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten schriftlich zu übermitteln.

Schutz und Würde am Arbeitsplatz

§ 7. (1) Gegen eine herabwürdigende Äußerung oder Vorgangsweise, Mobbing oder sexuelle Belästigung ist sofort Abhilfe zu schaffen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu treffen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der oder dem Vorgesetzten über die entsprechenden rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten zu informieren.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 8. Rechtsvorschriften, interne und externe Schriftstücke sowie Publikationen des Ressorts sind geschlechtergerecht zu formulieren. Personenbezeichnungen sind in weiblicher und männlicher Form bzw. geschlechtsneutraler Form zu verwenden.

Informationsarbeit

§ 9. (1) Neu eintretenden Bediensteten sowie Frauen im Ausbildungsdienst ist der Frauenförderungsplan von der Dienstbehörde (Personalstelle) bzw. dem Heerespersonalamt nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der aktuelle Frauenförderungsplan ist jeder Dienststellenleiterin bzw. jedem Dienststellenleiter sowie jeder Kommandantin bzw. jedem Kommandanten zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der aktuelle Frauenförderungsplan ist in jeder Dienststelle und in jedem Kommando zur Einsicht aufzulegen sowie im Intranet zu veröffentlichen. In die jährlich wiederkehrende Kaderbelehrung ist auf diese Einsichtsmöglichkeit hinzuweisen. Auf Wunsch einer oder eines Bediensteten ist der Frauenförderungsplan auch in Papierform zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat bedarfsbezogen Schulungs- und Informationsveranstaltungen für die Gleichbehandlungsbeauftragten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Frauenbeauftragten abzuhalten.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten oder Frauenbeauftragten zu ermöglichen, sofern nicht schwer wiegende dienstliche Interessen entgegenstehen.

(6) In der Geschäftseinteilung ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle für Agenden der frauen- und elternrelevanten Dienstrechtsfragen besonders auszuweisen.

(7) Die im Frauenförderungsplan vorgesehenen Maßnahmen sind in regelmäßigen Gesprächen zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten und Sektions- und Dienstbehördenleitung zu beraten und deren Umsetzung zu beobachten.

Mitarbeitergespräch

§ 10. Die oder der unmittelbar mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte hat einmal jährlich mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein Mitarbeitergespräch gemäß § 45a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, zu führen. Dabei sind seitens der oder des Vorgesetzten nachweislich auch die Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung des vorliegenden Frauenförderungsplanes anzusprechen.

Gleichbehandlungsbeauftragte und Frauenbeauftragte

§ 11. (1) Den Gleichbehandlungsbeauftragten und ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie den Frauenbeauftragten steht die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu. Die Inanspruchnahme ist der oder dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Das Versagen der Inanspruchnahme der notwendigen freien Zeit ist nur aus schwer wiegenden Gründen möglich.

(2) Die zuständigen Fachbereiche haben für die administrative Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten und für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Raum-, Sach- und Personalaufwand) zu sorgen.

(3) Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist. Dabei ist auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Auf Grund der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte oder als Gleichbehandlungsbeauftragter, als Stellvertreterin oder Stellvertreter oder als Frauenbeauftragte darf keinerlei berufliche Benachteiligung erfolgen.

(5) Die Gleichbehandlungsbeauftragten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Frauenbeauftragten sind berechtigt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

(6) Reisebewegungen in Ausübung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte oder Gleichbehandlungsbeauftragter, als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie als Frauenbeauftragte sind als Dienstverrichtung im Dienort bzw. als Dienstreise im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV), BGBl. Nr. 133, anzuordnen und abzugelten.

(7) Der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen.

(8) Den Gleichbehandlungsbeauftragten sind im Rahmen des § 31 B-GIBG Auskünfte zu erteilen und auf Wunsch alle angeforderten Informationen, wie statistische Auswertungen, in der erforderlichen Form und Aufbereitung zur Verfügung zu stellen.

(9) Im elektronischen Telefonbuch des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport ist die oder der jeweils zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter unter dem Stichwort „Gleichbehandlungsbeauftragte oder Gleichbehandlungsbeauftragter bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Vertretungsbereich xx“ anzuführen. Ebenfalls anzuführen sind die Frauenbeauftragten der jeweiligen Dienststellen.

2. Abschnitt – Besondere Fördermaßnahmen

Erhöhung des Frauenanteils durch Maßnahmen der Ausbildung

§ 12. (1) Unter dem Begriff „Ausbildung“ sind im Folgenden alle Grundausbildungen, Fortbildungen und Weiterbildungen zu verstehen.

(2) Weibliche Bedienstete sind für ihre derzeitige oder eine mögliche künftige Verwendung sowohl bei der internen als auch bei der externen Ausbildung, ungeachtet der Art und des Ortes der Schulumrichtung, besonders und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und zu fördern. Dies betrifft insbesondere Laufbahnlehrgänge, Sprachkurse und Seminare, die der Persönlichkeitsbildung dienen, sowie Seminare betreffend Gleichbehandlung oder Gender Mainstreaming.

(3) Weibliche Bedienstete sind zu Ausbildungen bei gleicher Eignung wie Zulassungswerber bevorzugt zuzulassen. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungslehrgänge, die zur Übernahme in eine höherwertige Funktion qualifizieren.

(4) Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter oder die Kommandantin bzw. der Kommandant hat weibliche Bedienstete über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Ausbildung, insbesondere über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte, grundsätzlich zeitgerecht und nachweislich zu informieren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anmeldungen von Frauen besonders begrüßt werden.

(5) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat durch organisatorische, materielle und personelle Unterstützung dafür Sorge zu tragen, dass für Soldatinnen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung zu sowie die positive Absolvierung von Laufbahnlehrgängen geschaffen werden. Insbesondere ist dabei auf ausreichende Trainings- und Lernzeiten Bedacht zu nehmen.

(6) Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter oder die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung im gesamten Ausmaß absolviert werden kann sowie dass der weiblichen Bediensteten ausreichend Unterstützung und Zeit für Vorbereitungen, insbesondere bei der Abwicklung von Anmeldeformalitäten sowie der Beschaffung von Unterlagen, Waffen oder Geräten zur Verfügung gestellt wird.

(7) Ausbildungsvorhaben sind im Mitarbeitergespräch gemäß § 10 festzuhalten.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten auch für Teilzeitbeschäftigte.

(9) Bei Bedarf ist von der Ausbildungsabteilung auf Antrag zu prüfen, ob Ausbildungsveranstaltungen mit Kinderbetreuung angeboten werden können.

Laufbahn- und Karriereplanung

§ 13. (1) Dienstvorgesetzte haben im Rahmen ihrer Förderpflicht Soldatinnen und zivile Mitarbeiterinnen ausdrücklich zum Besuch von Ausbildungsveranstaltungen zu ermutigen und sie auch über die individuellen, für sie in Frage kommenden Ausbildungsmöglichkeiten umfassend und zeitgerecht zu informieren.

(2) Frauenförderung ist dabei auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu integrieren.

(3) Zusätzlich ist dieser Förderpflicht nachweislich im Rahmen des Mitarbeitergesprächs gemäß § 10 nachzukommen.

(4) Von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter oder der Kommandantin bzw. dem Kommandanten sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um Frauen für die Übernahme von Führungsverantwortung zu qualifizieren.

Vernetzung von Soldatinnen

§ 14. (1) Gemäß den Empfehlungen der Bundesheer-Reformkommission ist eine Verbesserung der Koordinierung von Angelegenheiten der Soldatinnen in enger Kooperation mit relevanten Laufbahnberatungen einschließlich gezieltem Mentoring, der Schaffung österreichweiter Kommunikationsplattformen sowie die materielle Förderung der Gründung und Erhaltung von Interessen- und Sozialorganisationen von Soldatinnen vorzusehen.

(2) Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen kann eine Soldatin, die sich bereit erklärt, für eine oder mehrere andere Soldatinnen als Mentorin zur Verfügung zu stehen, zur Mentorin bestellen. Die Bereitschaft zur Ausübung einer Tätigkeit als Mentorin sowie die Tätigkeit selbst sind von der vorgesetzten Kommandantin bzw. dem vorgesetzten Kommandanten zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Tätigkeit der Mentorin ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist. Dabei ist auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Der Mentorin steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben freie Zeit im Ausmaß von 4 Stunden pro Kalendermonat zu. Das Versagen der Inanspruchnahme dieser freien Zeit ist nur aus schwer wiegenden dienstlichen Gründen möglich.

(4) Auf Grund der Tätigkeit als Mentorin darf keinerlei berufliche Benachteiligung erfolgen.

(5) Reisebewegungen in Ausübung der Tätigkeit als Mentorin sind als Dienstverrichtung am Dienstort bzw. als Dienstreise im Sinne der RGV anzuordnen und abzugelten.

(6) Absolventinnen der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie ist die Abhaltung eines jährlichen Absolventinnentreffens im Ausmaß eines Arbeitstages zu ermöglichen. Die Zeiten dieser Treffen gelten als Dienstzeiten, die notwendigen Reisebewegungen sind als Dienstverrichtung am Dienstort bzw. als Dienstreise im Sinne der RGV anzuordnen und abzugelten.

Information

§ 15. (1) Bedienstete sind im Anlassfall durch die Dienstbehörde (Personalstelle) über sämtliche Modelle einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit Karenzurlaubs- und Teilzeitregelungen zu informieren. Insbesondere sind Männer auf die rechtliche Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder die Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater hinzuweisen.

(2) Bedienstete sind im Anlassfall über die Voraussetzungen und Auswirkungen der Herabsetzung der Wochendienstzeit zu informieren.

Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 16. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat regelmäßig Bedarfserhebungen für Kinderbetreuungseinrichtungen durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder von Bediensteten zu treffen. Dabei sind auch Kooperationsmöglichkeiten mit Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe von Dienststellen bzw. Kommanden zu überprüfen und die Information zur Verfügung zu stellen.

Teilzeitbeschäftigung und Führungsverantwortung

§ 17. Es sind organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, um Leitungspositionen auch Teilzeitbeschäftigten zugänglich zu machen.

Vertretung von Frauen in Kommissionen

§ 18. (1) Bei der Zusammensetzung von Kommissionen gemäß § 10 B-GIBG ist vom Dienstgeber mindestens eine Frau als Kommissionsmitglied zu bestellen. Das Recht der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen bzw. ein von ihr oder ihm namhaft gemachten Bediensteten, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, bleibt davon unberührt. Auf Wunsch der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist eine Stellungnahme einem Protokoll bzw. einem Gutachten anzuschließen.

(2) Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter oder die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Frauen hinsichtlich der Mitgliedschaft in Kommissionen zu fördern und zu unterstützen.

Zuständigkeit

§ 19. Die Umsetzung der in diesem Frauenförderungsplan angeführten Maßnahmen obliegt den Organen, die nach der jeweiligen Geschäftseinteilung Entscheidungen oder Vorschläge hinsichtlich der personellen, finanziellen, organisatorischen oder die Ausbildung betreffenden Angelegenheiten zu treffen oder zu erstatten haben.

Dienstplichten

§ 20. Die Umsetzung der in diesem Frauenförderungsplan genannten Maßnahmen zählt zu den Dienstplichten der dafür zuständigen Organe. Die Verletzung der in diesem Frauenförderungsplan enthaltenen Bestimmungen ist entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen zu ahnden.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

In Kraft Treten

§ 21. (1) Dieser Frauenförderungsplan tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, verlautbart im BGBl. II Nr. 94/2008, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage

Anhebung des Anteils der weiblichen Bediensteten bis zum Jahr 2013

[In jenen Verwendungs-(Entlohnungs)gruppen, die nicht in den unten stehenden Tabellen aufscheinen, wurde entweder der 45 %-Anteil bereits erreicht oder es gibt in diesen Dienstbehördenbereichen keine Bediensteten der entsprechenden Verwendungs(Entlohnungs)gruppen.]

**1. Dienstbehördenbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung
(Zentralstelle und unmittelbar nachgeordnete Dienststellen)**

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Gesamt	Männer	Frauen	Ziel 45%-Anteil von Frauen
A1/GL, A1/1, v1/0, v1/1	101	69	32	45
A1/2, v1/2	68	50	18	31
A1/3, A1/4, v1/3	133	111	22	60
A1/5, A1/6, v1/4	21	17	4	9
A1/7, v1/5	5	5	0	2
A/a	49	46	3	*)
A2/GL, A2/1, v2/0, v2/1	98	77	21	44
A2/2, v2/2	65	48	17	29
A2/3, A2/4, v2/3	478	384	94	215
A2/5, A2/6, v2/4	464	348	116	209
A2/7, v2/5	45	33	12	20
B/b	88	69	19	*)
A3/GL, A3/1, v3/0, v3/1, h1/0, h1/1	183	105	78	82
A3/5, A3/6, v3/4, h1/4	253	206	47	114
A3/7, A3/8, v3/5	5	4	1	2
C/c	36	32	4	*)
A4/GL, A4/1, v4/2, h2/0, h2/1, h2/2	398	282	116	179
A4/2, v4/3, h2/3	54	35	19	24
A5, v4/0, v4/1, h3	84	71	13	38
A6, h4	28	20	8	13
E/e	3	3	0	*)
Lehrlinge	39	23	16	18

Verwendungsgruppen	Gesamt	Männer	Frauen	Ziel 45%-Anteil von Frauen
M BO 1/GL, M BO 1/1, M ZO 1/GL, M ZO 1/1	29	28	1	13
M BO 1/2, M ZO 1/2	38	35	3	17
M BO 1/3, M BO 1/4, M ZO 1/3, M ZO 1/4	159	159	0	72
M BO 1/5, M BO 1/6, M ZO 1/5, M ZO 1/6	71	71	0	32
M BO 1/7	15	15	0	7
M BO 1/8	5	5	0	2
M BO 2/GL, M BO 2/1, M ZO 2/GL, M ZO 2/1	20	18	2	9
M BO 2/2, M ZO 2/2	15	15	0	7
M BO 2/3, MBO 2/4, M ZO 2/3, M ZO 2/4	212	210	2	95
M BO 2/5, M BO 2/6, M ZO 2/5, M ZO 2/6	378	378	0	170
M BO 2/7	70	70	0	32
M BO 2/8	21	21	0	9
M BO 2/9	5	5	0	2
M BUO 1/GL, M BUO 1/1, M ZUO 1/GL, M ZUO 1/1	90	89	1	41
M BUO 1/2, M ZUO 1/2	57	57	0	26
M BUO 1/3, M BUO 1/4	805	801	4	362
M BUO 1/5, M BUO 1/6	119	119	0	54
M BUO 1/7	4	4	0	2
M BUO 2/GL, M BUO 2/1, M ZUO 2/GL, M ZUO 2/1	457	437	20	206
M BUO 2/2, M ZUO 2/2	40	38	2	18
M ZCh	58	54	4	26
Piloten mit Sondervertrag	22	22	0	10
KIOP-VB	33	33	0	15

2. Dienstbehördenbereich Streitkräfteführungskommando

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Gesamt	Männer	Frauen	Ziel 45%-Anteil von Frauen
A1/GL, A1/1, v1/0, v1/1	31	20	11	14
A1/2, v1/2	8	7	1	4
A1/3, A1/4, v1/3	9	8	1	4
A2/GL, A2/1, v2/0, v2/1	62	57	5	28
A2/2, v2/2	85	64	21	38
A2/3, A2/4, v2/3	224	202	22	101
A2/5, A2/6, v2/4	48	39	9	22
A3/GL, A3/1, v3/0, v3/1, h1/0, h1/1	422	329	93	190
A3/3, A3/4, v3/3, h1/3	345	200	145	155
A3/5, A3/6, v3/4, h1/4	86	82	4	39
C/c	18	12	6	*)
A4/GL, A4/1, v4/2, h2/0, h2/1, h2/2	864	573	291	389
A4/2, v4/3, h2/3	227	188	39	102
A5, v4/0, v4/1, h3	207	122	85	93
A6, h4	276	199	77	124
Lehrlinge	83	57	26	37

Verwendungsgruppen	Gesamt	Männer	Frauen	Ziel 45%-Anteil von Frauen
M BO 1/GL, M BO 1/1, M ZO 1/GL, M ZO 1/1	91	87	4	41
M BO 1/2, M ZO 1/2	24	23	1	11
M BO 1/3, M BO 1/4, M ZO 1/3, M ZO 1/4	33	33	0	15
M BO 1/5, M BO 1/6, M ZO 1/5, M ZO 1/6	17	17	0	8
M BO 1/7	2	2	0	1
M BO 2/GL, M BO 2/1, M ZO 2/GL, M ZO 2/1	196	192	4	88
M BO 2/2, M ZO 2/2	193	188	5	87
M BO 2/3, MBO 2/4, M ZO 2/3, M ZO 2/4	595	591	4	268
M BO 2/5, M BO 2/6, M ZO 2/5, M ZO 2/6	323	323	0	145
M BO 2/7	40	40	0	18
M BO 2/8	8	8	0	4
M BUO 1/GL, M BUO 1/1, M ZUO 1/GL, M ZUO 1/1	1825	1816	9	821
M BUO 1/2, M ZUO 1/2	600	598	2	270
M BUO 1/3, M BUO 1/4	2746	2744	2	1236
M BUO 1/5, M BUO 1/6	103	103	0	46
M BUO 1/7	8	8	0	4
M BUO 2/GL, M BUO 2/1, M ZUO 2/GL, M ZUO 2/1	1300	1249	51	585
M BUO 2/2, M ZUO 2/2	623	613	10	280
M ZCh	510	457	53	230
Piloten mit Sondervertrag	156	154	2	70
KIOP-VB	939	926	13	423
Militärärzte	18	17	1	8

3. Dienstbehördenbereich Kommando Einsatzunterstützung

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Gesamt	Männer	Frauen	Ziel 45%-Anteil von Frauen
A1/GL, A1/1, v1/0, v1/1	22	15	7	10
A1/3, A1/4, v1/3	2	2	0	1
A/a	10	9	1	*)
A2/GL, A2/1, v2/0, v2/1	8	5	3	4
A2/2, v2/2	34	27	7	15
A2/3, A2/4, v2/3	101	89	12	45
A2/5, A2/6, v2/4	32	29	3	14
A2/7, v2/5	2	2	0	1
A3/GL, A3/1, v3/0, v3/1, h1/0, h1/1	264	225	39	119
A3/2, v3/2, h1/2	197	158	39	89
A3/3, A3/4, v3/3, h1/3	334	232	102	150
A3/5, A3/6, v3/4, h1/4	22	19	3	10
C/c	6	5	1	*)
A4/GL, A4/1, v4/2, h2/0, h2/1, h2/2	290	226	64	131
A4/2, v4/3, h2/3	161	152	9	72
D/d	8	6	2	*)
A5, v4/0, v4/1, h3	143	132	11	64
A6, h4	43	35	8	19
A7, v5, h5	18	15	3	8
Lehrlinge	103	81	22	46

Verwendungsgruppen	Gesamt	Männer	Frauen	Ziel 45%-Anteil von Frauen
M BO 1/GL, M BO 1/1, M ZO 1/GL, M ZO 1/1	24	14	10	11
M BO 1/2, M ZO 1/2	14	13	1	6
M BO 1/3, M BO 1/4, M ZO 1/3, M ZO 1/4	10	9	1	5
M BO 1/5, M BO 1/6, M ZO 1/5, M ZO 1/6	6	6	0	3
M BO 2/GL, M BO 2/1, M ZO 2/GL, M ZO 2/1	6	6	0	3
M BO 2/2, M ZO 2/2	8	8	0	4
M BO 2/3, MBO 2/4, M ZO 2/3, M ZO 2/4	42	41	1	19
M BO 2/5, M BO 2/6, M ZO 2/5, M ZO 2/6	27	27	0	12
M BO 2/7	8	8	0	4
M BUO 1/GL, M BUO 1/1, M ZUO 1/GL, M ZUO 1/1	141	138	3	63
M BUO 1/2, M ZUO 1/2	79	79	0	36
M BUO 1/3, M BUO 1/4	273	273	0	123
M BUO 1/5, M BUO 1/6	10	10	0	5
M BUO 2/GL, M BUO 2/1, M ZUO 2/GL, M ZUO 2/1	110	104	6	50
M BUO 2/2, M ZUO 2/2	27	26	1	12
M ZCh	207	158	49	93
KIOP-VB	56	54	2	25
Militärärzte	25	18	7	11

Die mit *) gekennzeichneten Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen wurden zwar in die statistische Aufstellung aufgenommen, jedoch ist dort die Erreichung eines 45 %-Anteiles von Frauen nicht relevant.